

Welver, den 09.04.2010

Damen und Herren
des Ausschusses

Herrn Bürgermeister

nachrichtlich

Damen und Herren des R a t e s
Damen und Herren Ortsvorsteher

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 2. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt, die am

Mittwoch, dem 21. April 2010, 17.00 Uhr,

im Saal des Rathauses in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern
2. Bericht über nicht erledigte Beschlüsse
3. Umnutzung des Sparmarktes und des Raiffeisengrundstückes in Welver zu einem Einkaufszentrum
hier: Sachstandsbericht zur Verkehrsuntersuchung
4. Aufstellung eines Bebauungsplanes im Zentralort Welver
- Bereich Landwehrkamp / Werler Straße -
hier: Vorstellung des Bebauungsplanentwurfes für den ersten Bauabschnitt und die technische Ausführung

5. Errichtung eines Gewächshauses / Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welver
hier: Antrag der Firma Rijk Zwaan Welver GmbH vom 23.12.2009
6. Baulanderweiterung entlang der Bördestraße im Ortsteil Borgeln
hier: Machbarkeitsstudie zur Entwässerung
7. Zukunftsfähige Abwasser- und Regenwasserbeseitigung im OT Borgeln
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 06.04.2010
8. Abwassertechnische Erschließung der Besitzungen Vellinghauser Straße 1 - 9 und Beckumer Str. 9 mittels Druckentwässerung
hier: Durchführung der Baumaßnahme in 2010
9. Wegebau in der Gemeinde Welver; Mittel aus dem Konjunkturprogramm II
hier: Antrag der SPD Fraktion vom 13.01.2010
10. Ausbau der L 747 innerhalb der Ortsdurchfahrt Schwefe
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010
11. Radweg entlang der K 14 zwischen Scheidingen und Illingen
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 06.04.2010
12. Radwanderkarte Welver
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 26.03.2010
13. Regionale 2013
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010
14. Regionale 2013
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 12.01.2010
15. Straßenbeleuchtung
hier: Pilotstrecke Straßenleuchten mit LED-Technik
16. Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Welver (Ergänzungssatzung)
– Bereich Zwischen den Hölzern –
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss
17. Errichtung einer zusätzlichen Zufahrt für das Grundstück Ahornstraße 35 im Zentralort Welver
hier: Antrag des Anliegers vom 09.11.2009
18. Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 36 Abs. 6 BauGB im Bereich Kirchwelver – Beckumer Straße, östlich des Friedhofes –
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Weitere Verfahrensweise

19. Teilübertragung der Sammelpflicht auf den Kreis Soest für Gewerbeabfälle
20. Klimaschutz in Welver
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.03.2010
21. Mobilfunk in Welver
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.03.2010
22. Masterplan - Gemeindeentwicklung, Bericht über bisherige und beabsichtigte Maßnahmen
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010
23. Denkmalschutz
hier: Unterschutzstellung der Relikte der ehemaligen Reichsautobahn Hamm - Kassel „Strecke 77“
24. Brandschutzmaßnahmen für die Grundschule Borgeln und die Bördehalle Welver, Mittelbewilligung
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NW
25. Bericht über die bearbeiteten Bauanträge
26. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wiemer
Vorsitzender

begl.: 
- Hückelheim -

Damen und Herren

Brinkmann, Coerds, Dahlhoff, Daube, Heuwinkel, Holuscha, Nürnberger, Peters, Rohe, Schulte, Schwarz, Stehling, Stellmach, Stemann

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 60	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 31.03.2010

Bürgermeister	<i>02104110</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>08/04/10</i>	Fachbereichsleiter	<i>07/04.10</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	1	oef	21.04.10				

Betr.: Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

In der ersten Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 27.01.2010 wurden bereits einige sachkundige Bürger verpflichtet. Die ordentlichen Mitglieder Günter Stemann und Helmut Peters waren nicht anwesend.

Die Vorgenannten sind in der Sitzung einzuführen und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch folgende Formel zu verpflichten:

*„Ich verpflichte mich,
 dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das
 Grundgesetz, die Verfassung und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum
 Wohle der Gemeinde erfüllen werden.“*



Beschlussvorlage

Bereich: 3 Gemeindeentwicklung
Az.: 60

Sachbearbeiter: Herr Große
Datum: 31.03.2010

Bürgermeister	<i>Ji 08/04/10</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Jki 08/04/10</i>	Fachbereichsleiter	<i>07/04/10 Jki</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	2	oef	21.04.10				

Betr.: Bericht über nicht erledigte Beschlüsse

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

Nicht erledigte Beschlüsse liegen nicht vor.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 07.04.2010

Bürgermeister	<i>Ji 08104110</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Jfi 08/04/10</i>	Fachbereichsleiter	<i>07/04.10 Jfi</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	3	oef	21.04.2010				

Betr.: Umnutzung des Sparmarktes und des Raiffeisengrundstückes in Welver zu einem Einkaufszentrum

hier: Sachstandsbericht zur Verkehrsuntersuchung

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

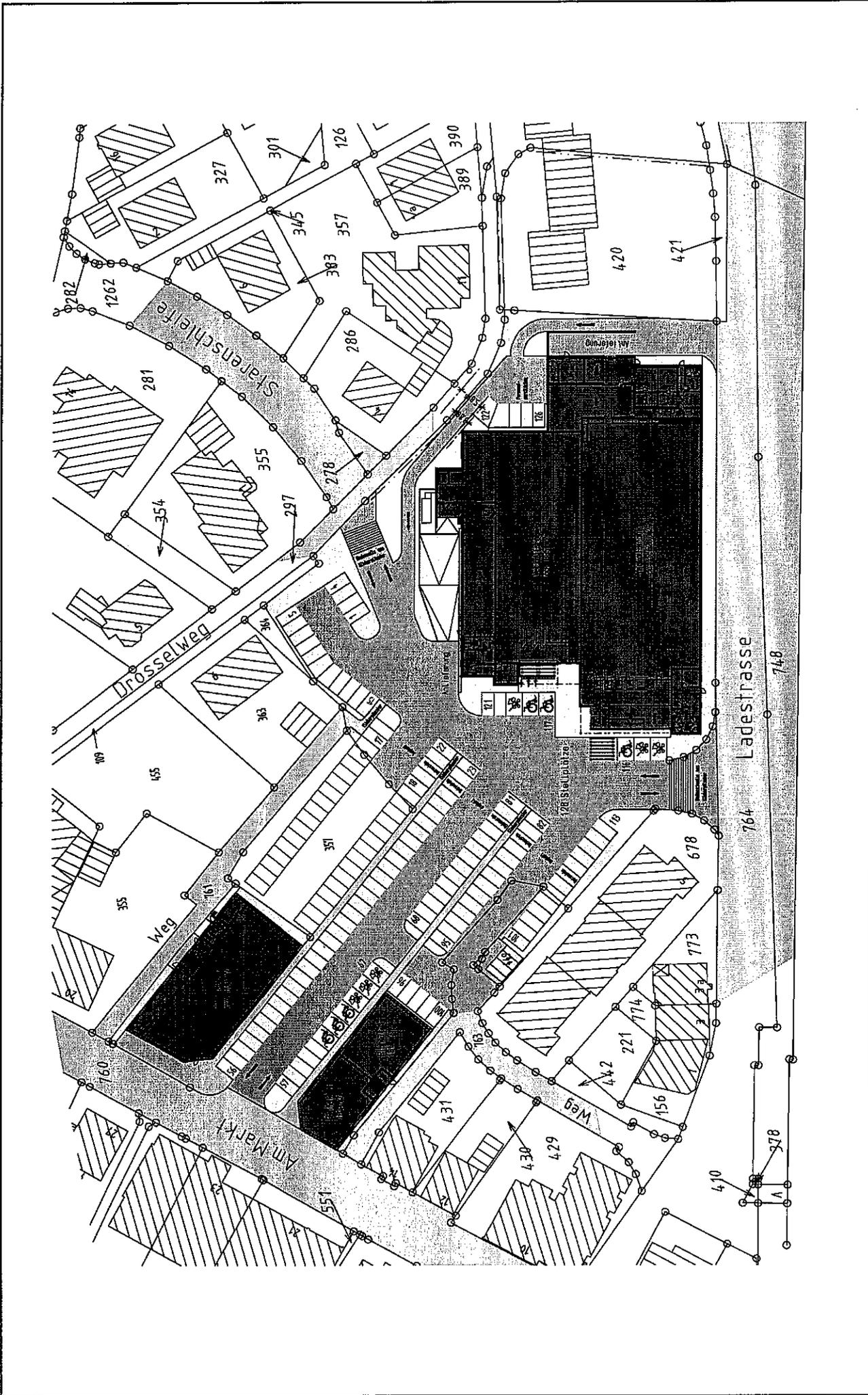
Nach der Erarbeitung eines Einzelhandelsentwicklungskonzeptes für die Gemeinde Welver durch die CIMA Beratung + Management GmbH, Köln, wurde in der Sitzung des Rates am 24.06.2009 über die Festlegung des zentralen Versorgungsbereiches im Zentralort Welver ein entsprechender Beschluss gefasst. Unter anderem schließt der zentrale Versorgungsbereich, in dem die Ansiedlung von Einzelhandel und Verbrauchermärkten geschaffen werden soll, auch die Flächen des Raiffeisengeländes und des ehemaligen Sparmarktes mit ein. Darüber hinaus wurde die Verwaltung durch Ratsbeschluss beauftragt, mit dem Investor in Verhandlungen zu treten, um einen Vorhaben- und Erschließungsplan zu entwickeln. Insbesondere sollte dabei beachtet werden, dass die Verkehrsführung nicht durch den Bereich „Reiherstraße“ geführt wird und die im Bahnhofsgutachten angedachten Lösungen in Bezug auf die Verlegung des Bahnsteigzugangs (alle Varianten) möglich bleiben.

Neben einer ersten Entwurfsplanung, die bereits im Frühjahr letzten Jahres im Fachausschuss beraten wurde (Anlage 1), wurden seitens des Investors zwischenzeitlich noch zwei weitere Entwurfsvarianten vorgelegt (Anlage 2), die allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht weiter beraten werden müssten.

Für die notwendige Verkehrsuntersuchung und -bewertung für dieses Projekt hat der Investor nun in Abstimmung mit der Verwaltung das Ingenieurbüro Planersocietät, Dortmund, beauftragt. Für eine aktuelle Bestandsaufnahme führte das beauftragte Büro dazu im März bereits eine Verkehrszählung durch. Vertreter der Planersocietät Dortmund werden in der Sitzung anwesend sein, um erste Ergebnisse der Verkehrszählung zu präsentieren und die weitere Vorgehensweise vorzustellen bzw. im Fachausschuss abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Ausführungen des Büros Planersocietät abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig zurzeit kein Beschlussvorschlag.

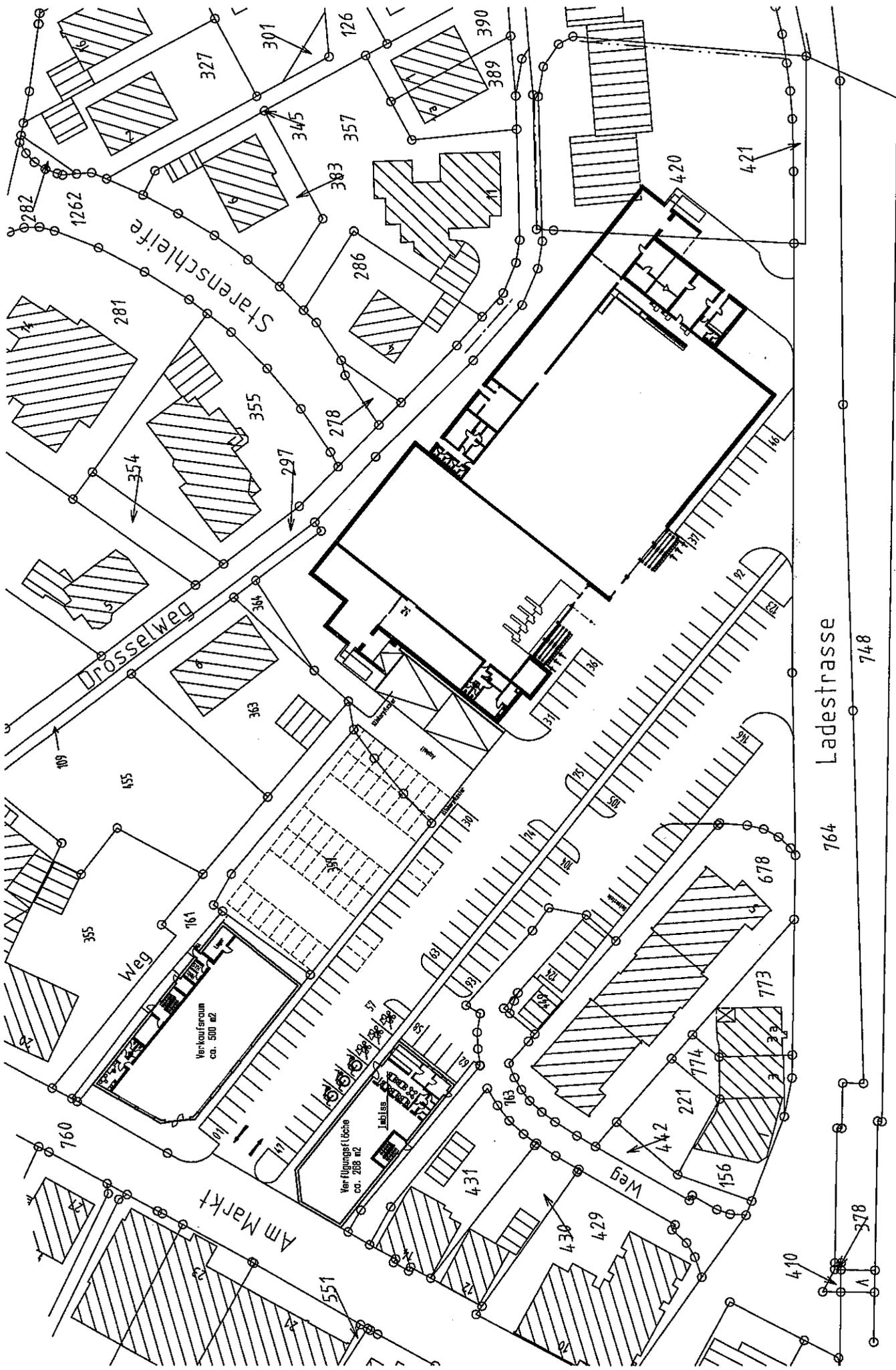


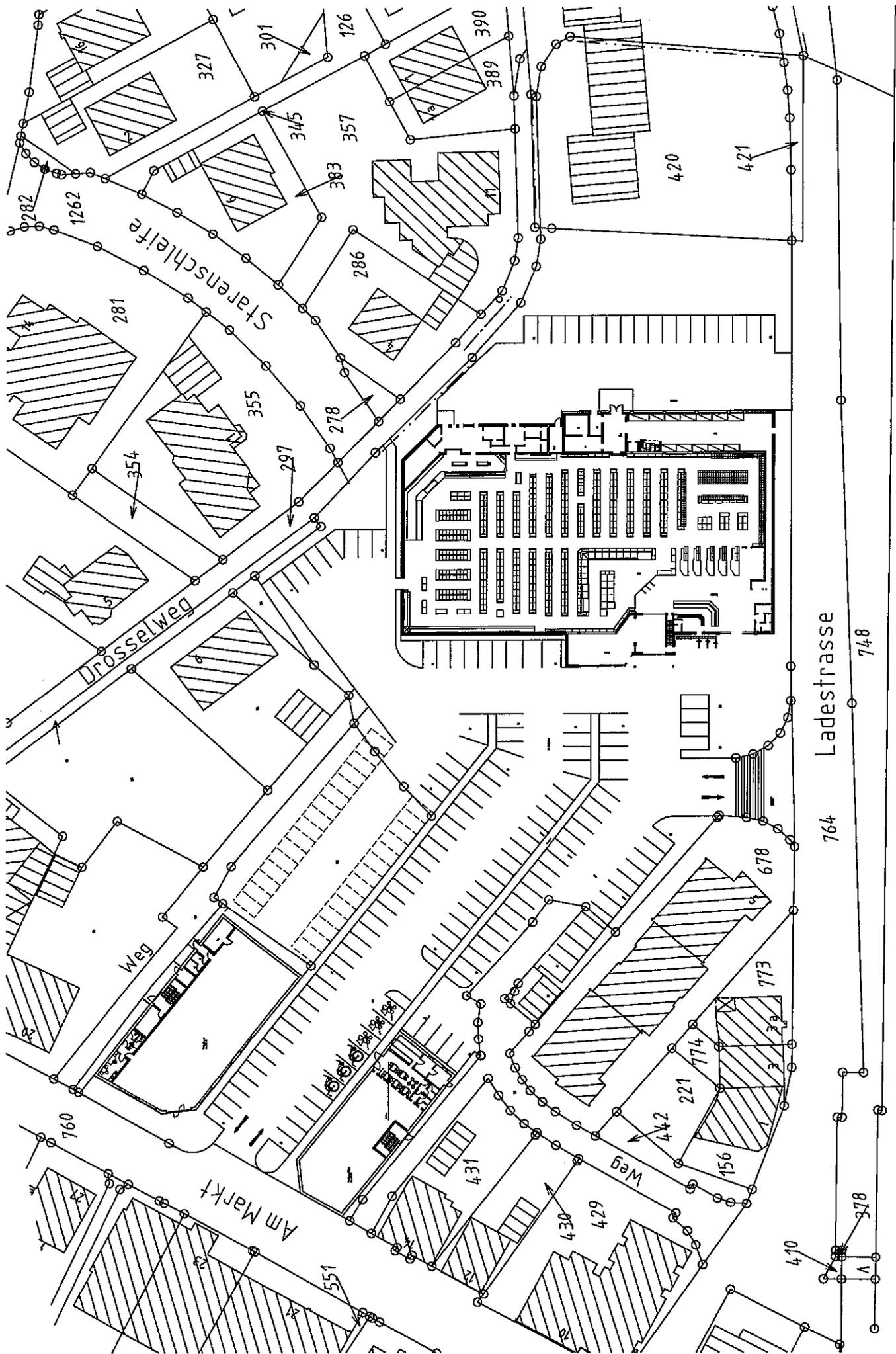
Zeichnung:
 Städtebauliches Entwicklungskonzept
 Stand: 24. Januar 2009
 Nr. 1750

Bauherr:
 Hoppmann Bau GmbH & Co.KG
 Jünnweg 24
 26215 Wiefelstede-Meiendorfer

Planung:
 PLANQUADRATE - Architekturbüro
 Hermann Lücking, Dipl.-Ing. Architekt
 Im Plagggen 8, 26188 Friedrichstein

Einkaufszentrum in Welver





Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 07.04.2010

Bürgermeister	<i>02/04/10</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>02/04/10</i>	Fachbereichsleiter	<i>02/04/10</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
PA	3	oef	09.09.2009	Genehmigt einstimmig			
HFA	10	oef	16.09.2009	Genehmigt einstimmig			
RAT	8	oef	30.09.2009	Genehmigt einstimmig			
BPU	4	oef	27.01.2010	Genehmigt einstimmig			
HFA	9	oef	17.02.2010	Genehmigt einstimmig			
Rat	6	oef	03.03.2010	Genehmigt einstimmig			
BPU	<i>4</i>	oef	21.04.2010				

**Betr.: Aufstellung eines Bebauungsplanes im Zentralort Welver
- Bereich Landwehrkamp / Werler Straße -**

hier: Vorstellung des Bebauungsplanentwurfes für den ersten Bauabschnitt und die technische Ausführung

Sachdarstellung zur Sitzung am 09.09.2009:

- Siehe beigefügten Antrag der Fa. MD Projekt vom 19.08.2009! -

Der vorgelegte Grobentwurf eines Bebauungsplanes beinhaltet eine Plangebietsfläche von ca. 13.000 m² im Bereich von Meyerich nördlich der Straße „Landwehrkamp“/ östlich der „Werler Straße“. Der Plan sieht ca. 16 Baugrundstücke in einer Größe von rd. 550 m² - 850 m² sowie einen Spielplatz von 410 m² vor. Die Besetzung des Baugebietes ist vorrangig für junge Familien bei einer Vermarktung zu derzeit ortsüblichen Bedingungen vorgesehen. Die Erschließung erfolgt von der Straße „Landwehrkamp“. Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen Bauträger aus dem Kreis Soest, der vornehmlich im privaten Wohnungsbau tätig ist. Es besteht Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern darüber, dass der Antragsteller über die betreffende Fläche verfügen kann.

Im Zusammenhang mit der wohnbaulichen Entwicklung des Zentralortes war der Bereich östlich der Werler Straße/ südlich der Hauptschule/ nördlich der Straße Landwehrkamp in den Jahren 2005/2006 bereits Gegenstand der Beratungen in den gemeindlichen Gremien. Der Rat hatte hierbei die Überplanung des gesamten Areals (ca. 54.000 m²) grundsätzlich befürwortet. Letztendlich hat der damalige Investor die weitere Verfolgung des Projektes aus wirtschaftlichen Gründen abgebrochen.

Derzeit besteht die Situation, dass der Zentralort keine entsprechenden Gebiete für Bauwillige anbieten kann, so dass dem augenblicklichen Bedarf entsprechend eine kleingliedrigere wohnbauliche Entwicklung zu befürworten ist. So kann die Nachfrage nach Bauland zukünftig wieder befriedigt werden, was gleichzeitig eine Stärkung des Zentralortes bedeutet. Die Fortsetzung der Baulandausweisung in nördliche Richtung (Freifläche südlich der Haupt-

schule) ist durch die vorliegende Planung weiter gewährleistet, eine Anbindung könnte über den dargestellten Spielplatz erfolgen.

Es wäre zunächst darüber zu beraten, ob eine weitere Entwicklung des Zentralortes in dem beantragten Bereich gewünscht wird. Nach einer positiven Grundsatzentscheidung könnte die weitere Vorgehensweise mit dem Antragsteller erörtert werden. Ein auf der Grundlage

des vorliegenden Grobentwurfes erarbeiteter Bebauungsplan kann dann Gegenstand der weiteren planungsrechtlichen Beschlüsse sein.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung und Gemeindeentwicklung empfiehlt dem Rat, die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den beantragten Bereich grundsätzlich zu befürworten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Vorgehensweise mit dem Antragsteller abzustimmen.

Beschluss des Planungsausschusses vom 09.09.2009:

Der Ausschuss für Planung und Gemeindeentwicklung empfiehlt dem Rat einstimmig, die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den beantragten Bereich grundsätzlich zu befürworten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Vorgehensweise mit dem Antragsteller abzustimmen. Dabei ist der Antragsteller zu bitten, Alternativvorschläge zu erarbeiten, die dann durch den Planer in der nächsten Sitzung des Planungsausschusses vorgestellt werden sollen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

Der Antragsteller bedient sich mittlerweile zur weiteren Planentwicklung des Büros Ludwig & Schwefer, Soest. Die gewünschten Alternativvorschläge befinden sich zurzeit noch in der Bearbeitung. Der Verwaltung wurde jedoch zugesichert, dass die planerischen Alternativvorschläge in der Sitzung vom Antragsteller bzw. von einem Vertreter des beauftragten Planungsbüros vorgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Vorstellung der Alternativvorschläge abzuwarten bleibt, ergeht verwaltungsseitig zurzeit kein Beschlussvorschlag:

Beschluss des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt vom 27.01.2010:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt nimmt den überarbeiteten Entwurf zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat einstimmig, die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf der Grundlage des vorgestellten Konzeptes zu befürworten.

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

Der zuletzt vorgestellte Entwurf ist in der Anlage 1 dargestellt. Wie vom Antragsteller in der letzten Sitzung des Fachausschusses ausgeführt wurde, ist die Realisierung des Baugebietes in mehreren Abschnitten geplant. Der erste Abschnitt soll nur die südliche Fläche (Flurstück 378 und 379) mit ca. 13.000 m² Bruttofläche und 15 Einheiten zzgl. einer Restbaufläche, die durch den 2. Abschnitt vervollständigt werden soll. Die Durchführung des Bauungsplanverfahrens und die Errichtung der Erschließungsanlagen soll durch den Antragsteller erfolgen, so dass zur Abwicklung der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages notwendig wird. Nach Abstimmung mit dem Antragsteller soll zunächst nur der erste Bauabschnitt Gegenstand des beiderseitig verbindlichen städtebaulichen Vertrages werden. Daher bezieht sich der in Anlage 2 dargestellte Bauungsplanentwurf auch nur auf diesen ersten Abschnitt. Hinsichtlich der weiteren mittelfristigen Entwicklung wurden daher die Straßen- und Wegeflächen lediglich konzeptionell und unverbindlich dargestellt. Für eine sinnvolle Abrundung der mittelfristigen Konzeption wurde in Anlehnung an das ursprüngliche Plankonzept des gesamten Gebietes ein geschlossenes Verkehrsband gekennzeichnet. Eine erste Kurzfassung der Begründung zur Aufstellung des Bauungsplanes liegt als Anlage 3 bei.

Die technischen Ausführungen der Entwässerungs- und Erschließungsanlagen werden in Anlage 4 beschrieben. Demnach ist im Einfahrbereich abgehend von der Landstraße L 795 eine Fahrbahnbreite von 8,50 m mit abgegrenztem Gehweg auf einer Länge von ca. 40 m vorgesehen. Danach geht die Straßenverkehrsfläche innerhalb des Gebietes in eine Mischfläche ohne abgesetzte Gehwege über, an Durchgangsstrecken mit 6,50 m Breite und in Stichwegen mit 5,00 m Breite. Im Zuge des endgültigen Straßenbaus werden dann die Durchgangsstrecken durch die wechselseitige Anordnung von Straßenbegleitgrün und öffentlichen Stellplätzen verlangsamt. Diese Ausbauelemente sollen sich auch nach den privaten Grundstückszufahrten richten. Um hierfür entsprechend flexibel zu bleiben, soll die Mischfläche durch eine mittig angeordnete Rinne entwässert werden, die dann ohne Veränderungen in den Randhöhen mitschwenken kann. Aus diesem Grunde soll die Fahrbahnoberfläche auch beidseitig mit belastungsfähigem Verbundpflaster (betongrau) ausgebildet werden.

Bezüglich der Straßen- und Wegebeleuchtung konnte mit dem Antragsteller vereinbart werden, dass die 10 notwendigen Laternen mit LED-Technik ausgestattet werden, sofern die Bewertung einer etwaigen LED-Pilotstrecke in Welper (siehe dazu TOP 15 dieser Sitzung) keine negativen Erkenntnisse bringt oder eine dann verfügbare anderweitige Technik noch effizienter wäre.

Die Kanalisation wird als modifiziertes 2-Kanal-Mischsystem ausgebildet. Unverschmutztes Dachflächenwasser wird einer naturnahen Regenrückhaltung an südwestlicher Ecke des Gebietes zugeleitet und von dort gedrosselt an die vorhandene Regenwasserleitung angeschlossen, die mit der Rossbieke ortsnah in ein natürliches Gewässer einleitet. Verschmutztes Oberflächenwasser der Straße sowie das häusliche Schmutzwasser wird über einen Freigefälle-Mischwasserkanal an die Kanalisation im Landwehrkamp angeschlossen. Aufgrund der natürlichen Geländeform, die nach Süden fällt, sind zukünftig auch die weiteren Bauabschnitte an diese Entwässerungsanlagen anzuschließen, welches bereits hinsichtlich Dimensionierung zu berücksichtigen ist. Die daraus resultierenden anfänglichen Mehrkosten werden vom Antragsteller getragen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss billigt die beigefügte Planung und beauftragt die Verwaltung, zusammen mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag im Entwurf auszuarbeiten und dem Rat zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Realisierung der Entwässerungs- und Erschließungsanlagen für den ersten Bauabschnitt des geplanten Baugebietes in Welper-Meyerich auf der Grundlage der beigefügten Planung abzuschließen.

Feldmühlweg 18
D-58494 Soest

Tel.: +49 (0) 2921 / 3880-0
Fax: +49 (0) 2921 / 3880-33

www.le-soest.de
post@le-soest.de



Landtag und Schlichter
Österreich bestellte Vermessungsgesellschaft

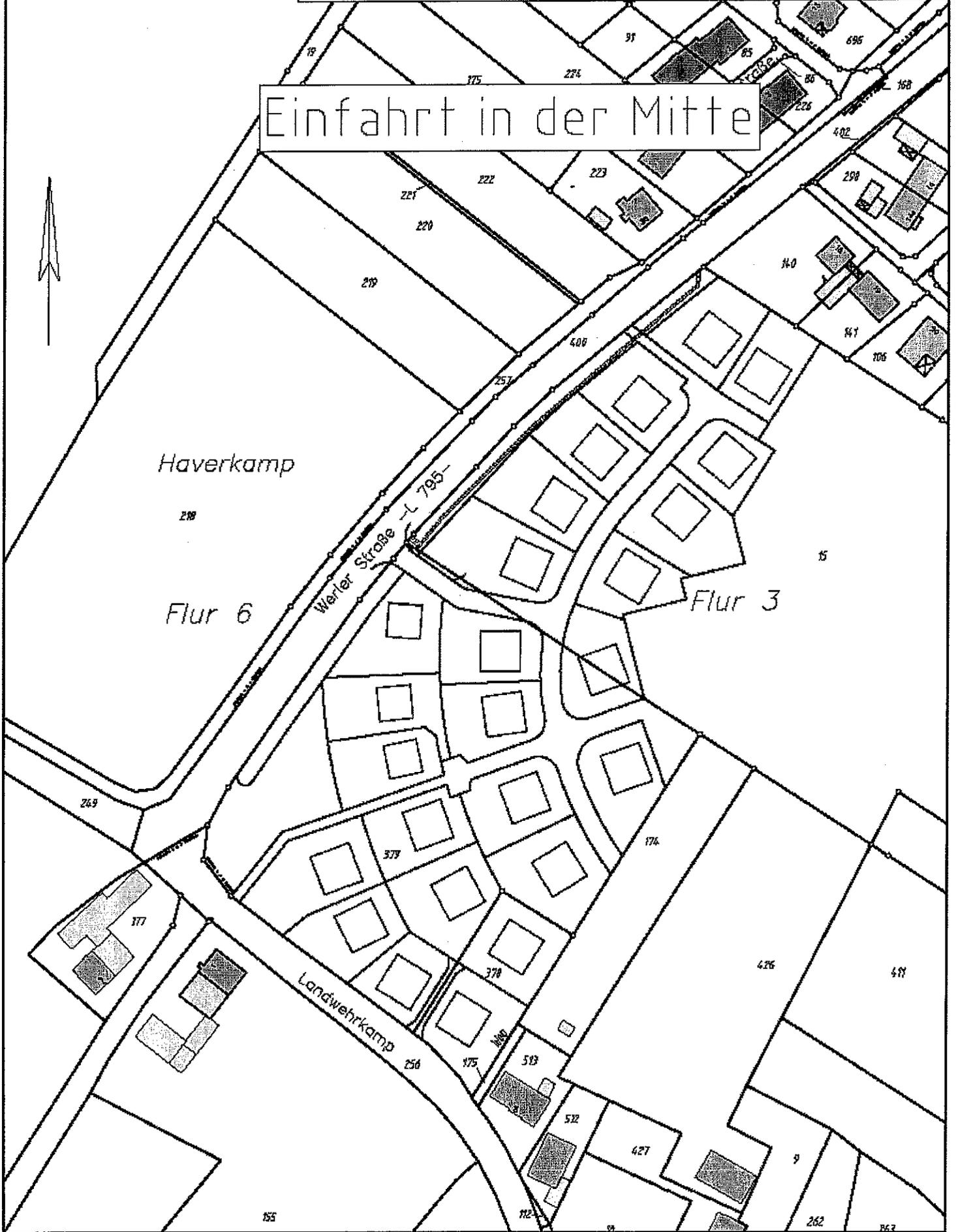
Kreis/Stadt Soest
Gemeinde Welver
Gemarkung Meyerich
Flur 3
Maßstab 1:1000

Az.: 090333-001
Soest, 14.12.2009

Lageplan

ohne örtliche Überprüfung nach den Katasterunterlagen

Einfahrt in der Mitte



FESTSETZUNGEN:

Begrenzungslinien:
(§ 9 (7) BauGB)

█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung:
(§ 9 (1) Nr. 1 und 6 BauGB, §§ 1 – 15 BauNVO)

- WA** Allgemeines Wohngebiet
Zulässig sind gem. § 4 (2) BauNVO:
- Wohngebäude -
 - Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schenk- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe -
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale gesundheitliche und sportliche Zwecke -
- Ausnahmsweise können zugelassen werden gem. § 4 (3) BauNVO:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes -
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe -
 - Anlagen für Verwaltungen -
 - Gartenbaubetriebe -
- Nicht zulässig sind gem. § 4 (3) BauNVO:
- Tankstellen -

Maß der baulichen Nutzung:
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO)

- II** Zahl der Vollgeschosse. (§§ 16 und 20 BauNVO).
GRZ 0,3 Grundflächenzahl, hier: 0,3 (§§ 16 und 19 BauNVO).
GFZ 0,8 Geschossflächenzahl, hier: 0,8 (§§ 16 und 20 BauNVO).
FH max. 9,5 m Firsthöhe als Höchstmaß über Straßenmitte (§ 16 (2) BauNVO)
TH max. 6,5 m Traufhöhe als Höchstmaß über Straßenmitte (§ 16 (2) BauNVO)
OK max. 0,5 m maximale Höhe des fertigen Erdgeschoss-Fußbodens über Straßenmitte (§ 16 (2) BauNVO)

Bauweise / überbaubare Grundstücksflächen / Stellung der baulichen Anlagen:
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- O** offene Bauweise
 Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 Baugrenze
 überbaubare Grundstücksfläche
 nicht überbaubare Grundstücksfläche

Flächen für den Gemeinbedarf :

-  Fläche für Gemeinbedarf – Anlage eines Regenrückhaltebeckens

Verkehrsflächen :
(§ 9 (1) Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

-  Straßenverkehrsflächen
 Fuß- und Radweg
 Einfahrtbereich

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:
(§ 9 (1) Nr. 25 a/b BauGB)

-  Grünfläche
 Anzupflanzender Baum

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses :

-  Regenrückhaltebecken

Sonstige Planzeichen :

-  Spielplatz

SONSTIGE DARSTELLUNGEN:

- Meyerich* Gemarkung
Flur 3 Flurbezeichnung
Landwehrkamp Straßenname
379 Flurstücksnummer
 Flurstücksgrenze mit Grenzzeichen
 Flurgrenze
 Wohngebäude, vorhanden
 Sonstiges Gebäude
15,0% Bemaßung
 Vorhandene Mauer
KD 73.75 Kanaldeckel mit Höhe
 Geplante Grenzen (Aufteilung unverbindlich)
 Vorhandene Böschung (Graben)
 Baugrenze (weiteres Entwicklungskonzept)
 Geplante Straßen / Abgrenzung (weiteres Entwicklungskonzept)

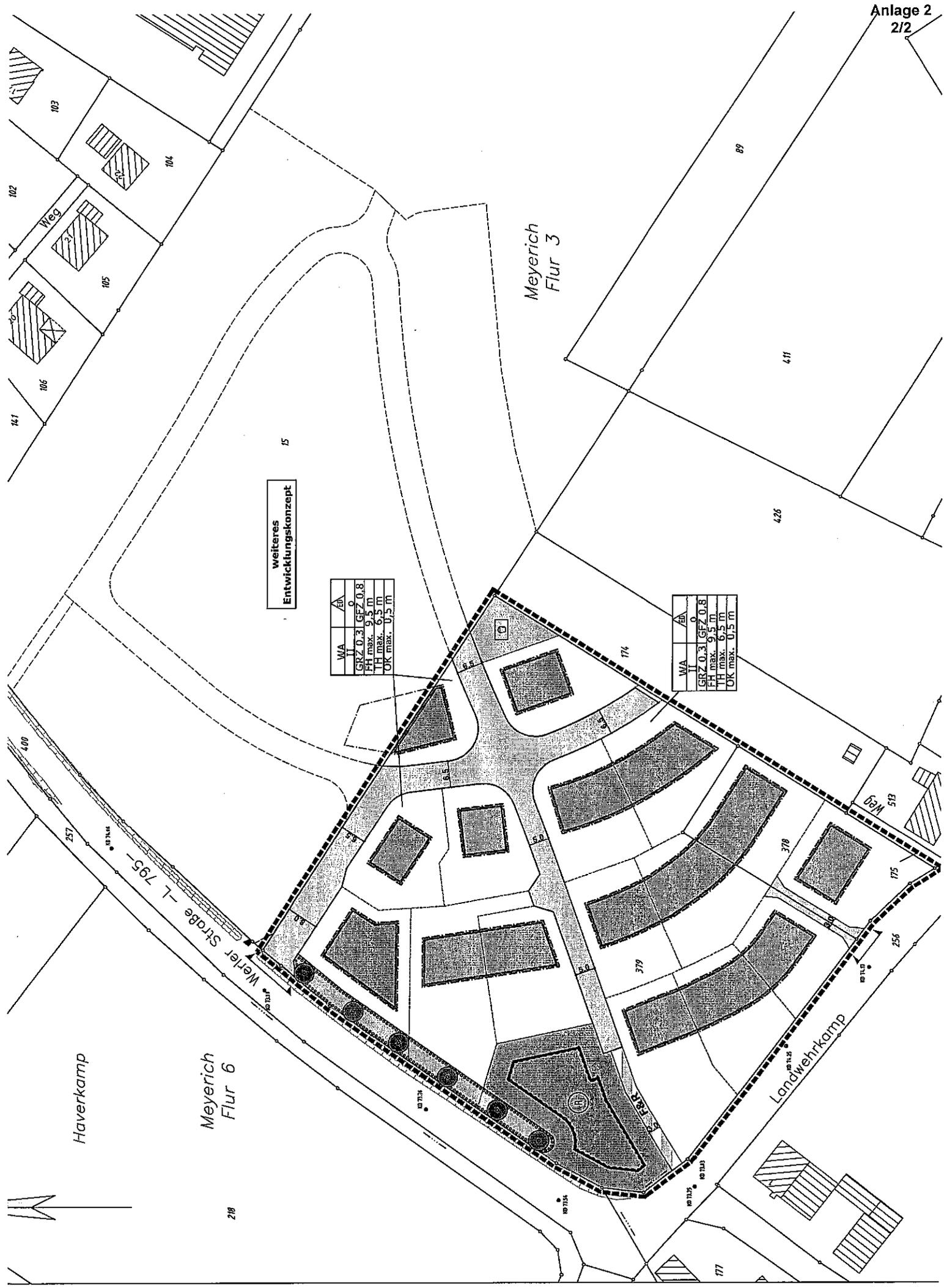
**Vorentwurf
Stand
30.03.2010**



**GEMEINDE WELVER
Ortsteil Meyerich
Bebauungsplan Nr. 26
"Landwehrkamp"
M 1: 500**



Ludwig und Schwefler
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Flurmeldeweg 18 TEL: 02921 / 3630-0 www.lsw-geo.de
59424 Soest FAX: 02921 / 3630-31 post@lsw-geo.de



weiteres
Entwicklungskonzept

WA	AB
0	0
GRZ 0,31 GFZ 0,8	
FH max. 9,5 m	
TH max. 6,5 m	
OK max. 0,5 m	

WA	AB
0	0
GRZ 0,31 GFZ 0,8	
FH max. 9,5 m	
TH max. 6,5 m	
OK max. 0,5 m	

Haverkamp

Meyerich
Flur 6

Meyerich
Flur 3

Lanwehrkamp

Werler Straße - L 795

218

177

175

379

378

174

426

411

89

105

104

103

102

106

141

513

256

Weg

175

256

174

173

172

171

170

169

168

167

166

165

164

163

162

161

160

159

158

157

156

155

154

153

152

151

150

149

148

147

146

145

144

143

142

141

140

139

138

137

136

135

134

133

132

131

130

129

128

127

126

125

124

123

122

121

120

119

118

117

116

115

114

113

112

111

110

109

108

107

106

105

104

103

102

101

100

99

98

97

96

95

94

93

92

91

90

89

88

87

86

85

84

83

82

81

80

79

78

77

76

75

74

73

72

71

70

69

68

67

66

65

64

63

62

61

60

59

58

57

56

55

54

53

52

51

50

49

48

47

46

45

44

43

42

41

40

39

38

37

36

35

34

33

32

31

30

29

28

27

26

25

24

23

22

21

20

Gemeinde Welver, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Landwehrkamp“
Begründung 03/2010

Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 26 „Landwehrkamp“
der Gemeinde Welver
Begründung

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich des bebauten Ortsteiles Meyerich. Es wird im westlichen Bereich durch die „Werler Straße“ L795 und im südlichen Bereich durch die Straße „Landwehrkamp“ begrenzt. Nördlich und östlich des Gebietes liegen noch Freiflächen, die für ein weiteres Entwicklungskonzept vorgesehen sind.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke 378 und 379 der Flur 3 in der Gemarkung Meyerich. Die Planungsfläche beträgt ca. 12.943 m².

2. Anlass der Planungsänderung

Im Zentralort der Gemeinde Welver sind fast alle Baugrundstücke vergeben. Um den nun wieder ansteigenden Bedarf an Baugrundstücken zu befriedigen, soll ein begrenzter Anteil neuer Baugrundstücke ausgewiesen werden. Das jetzige Konzept ist so ausgelegt, dass die angrenzenden unbebauten Grundstücke im Norden und Osten in ein großes Entwicklungskonzept einbezogen werden können.

Die städtebauliche Entwicklung kann so von der Gemeinde Welver über mehrere Jahrzehnte nachhaltig gesteuert werden.

3. Planungsrechtliche Situation

Für das Plangebiet liegt kein rechtgültiger Bebauungsplan vor.

Der Bereich liegt auch nicht innerhalb der Grenzen einer Satzung nach § 34(4) BauGB. Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver legt für den zu überplanenden Bereich eine nicht überplante landwirtschaftliche Fläche fest.

Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes wird in einem Parallelverfahren von der Gemeinde betrieben.

4. Festsetzung des Bebauungsplanes

Anlass und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Landwehrkamp“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer geeigneten und verträglichen Nutzung der Grundstücke zu schaffen.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Der Investor plant das Gebiet als allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Es sollen überwiegend ein- und zweigeschossige Wohnhäuser in offener Bauweise errichtet werden. Zugelassen werden nur Einzel und Doppelhäuser.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung werden gemäß § 16 BauNVO

- a) die Grundflächenzahl
- b) die Geschossflächenzahl
- c) die Firsthöhe
- d) die Traufhöhe
- e) die Erdgeschoßfußbodenhöhe

festgesetzt.

Die Grundflächenzahl wird mit 0,3 festgelegt, damit das Gebiet nicht zu dicht bebaut werden kann. Es sollen auf den Grundstücken genügend Freiflächen erhalten werden, damit sich auch junge Familien mit Kindern wohlfühlen können. Die Geschossflächenzahl wird mit 0,8 festgelegt. Mit diesem Maß kann ein eventuell überkragendes Obergeschoß erstellt werden.

Die Firsthöhe wird auf 9,5 m über Mitte Straße und die Traufhöhe auf 6,5 m über Mitte Straße begrenzt, damit die Gebäude sich in die Umgebung einfügen und nicht überproportional mächtig werden.

4.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Innerhalb des Planungsgebietes wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenzen sind als parallele Linien dargestellt, damit der Bauherr die für ihn bestmögliche Stellung seines Gebäudes auf dem Grundstück verwirklichen kann.

Im süd-westlichen Bereich des Baugebietes ist ein Regenrückhaltebecken geplant. Dieses Becken ist so groß bemessen, dass es den Wasserabfluss eines mehr als doppelt so großen Gebietes aufnehmen kann. Die Erweiterung des Baugebietes nach Norden und Osten ist daher für die Entwässerung gelöst. Im Nord-Osten ist ein dem jetzigen Gebiet angepasster Spielplatz vorgesehen. Bei einer späteren Erweiterung wird die Größe des Platzes dem Einzugsgebiet angepasst.

5 Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die zu überplanende Fläche wird bisher als Wiese genutzt. Für die Fläche wird noch ein detaillierter Umweltbericht mit integriertem landschaftsökologischem Fachbeitrag (Eingriffsregelung) erstellt. Dieser Bericht wird gesonderter Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes. Sollten externe Ausgleichflächen hinzugezogen werden, so wird der Planbereich um diese Flächen erweitert werden.

6 Belange des Artenschutzes gemäß § 42 BNatSchG

Für die Belange des Artenschutzes wird auf die noch zu erstellende Untersuchung verwiesen. Die Artenschutzuntersuchung wird als Anlage dieser Begründung beigefügt. Zurzeit wird davon ausgegangen, dass die Zugriffsverbote des BNatSchG zum Schutz der europäisch geschützten Arten nicht berührt werden. In diesem Fall sind keine Ausnahmeregelungen erforderlich.

7 Altlasten

Altlasten sind auf der in der Vergangenheit nur landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht bekannt.

8 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Es ist nicht bekannt, ob denkmal- und bodendenkmalpflegerische Belange durch diese Planung berührt werden.

9 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Baugebietes mit Energie und Trinkwasser erfolgt durch den Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz.

Das anfallende Schmutzwasser wird durch den Anschluss an die bestehende Kanalisation abgeführt und in der Kläranlage gereinigt.

Das anfallende Oberflächenwasser wird über einen Regenwasserkanal in das groß dimensionierte Regenrückhaltebecken geleitet und danach geregelt abgeführt.

10 Immissionsschutz

Die Werler Straße –L795- dient der Erschließung des Baugebietes. Auf Grund des Verkehrsaufkommens auf der Werler Straße, sind keine zusätzlichen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen vorzunehmen. Daher wird hier davon ausgegangen, dass durch die jetzige Planung keine weiteren schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten.

11 Verkehrliche Erschließung

Die neue Erschließungsstraße mündet in die Werler Straße –L795- und wird durch diese erschlossen.

12 Kosten

Die Kosten für die Planung werden durch den Investor getragen. Sich durch die Planung ergebende notwendige Maßnahmen gehen ebenfalls zu Kosten des Investors.

Soest, den 01.04.2010

Dipl.-Ing. Robert Ludwig
Dipl.-Ing. Meinolf Schwefer
Dr.-Ing. Johannes Ludwig
Öffentl. best. Vermessungs-Ing.
Feldmühlenweg 18 · 59494 Soest

Edmund Menzel

Diplom-Ingenieur

Beratender Ingenieur für Bauwesen

Rennweg 17 59505 Bad Sassendorf

Tel. 02921/52000

Fax 02921/51122

Erläuterungsbericht

**Maßnahme: Bebauungsplan Nr.26 "Landwehrkamp"
 Gemeinde Welper, OT Meyerich**

1. Grundsätze der Planung

Allgemeines

Eine bislang landwirtschaftliche Fläche im Ortsteil Meyerich der Gemeinde Welper soll einer künftigen Wohnnutzung zugeführt werden.

Die städtebauliche Planung des B-Plan-Entwurfes berücksichtigt mehrere Bauabschnitte, da sich das Gebiet nicht insgesamt entwickeln läßt.

In einer 1. Baustufe soll das südwestliche Teilgebiet überplant werden.

Aus topografischen Gründen ist sowohl für die Erschließungsplanung als auch für die Entwässerungsplanung der nördliche 2. Abschnitt bereits jetzt zu berücksichtigen, da die verkehrliche Erschließung insgesamt nur über das Gebiet 1 erfolgen kann und die Regenwasserbewirtschaftung bereits jetzt Vorsorge für den Anschluss des nördlichen Teilgebietes treffen muß.

Verkehrsplanung

Die Erschließung erfolgt durch ein sogenanntes "Achsiales Netz", Funktion "Wohnstrasse" mit einseitigem Anschluß an die Hauptverkehrsstraße "Werler Straße - L 795-" mit zusätzlichen Verästelungen durch Stichstraßen.

Die Straße ist nach den Grundsätzen des Mischverkehrsprinzips gem. den Anforderungen als verkehrsberuhigter Bereich definiert und soll gem. STVO mit den Zeichen 325/326 - Wohnbereich- beschildert werden.

Entsprechend werden die Entwurfselemente nicht nach fahrdynamischen, sondern ausschließlich nach fahrgeometrischen Anforderungen gewählt.

Auf die vorhandenen Randbedingungen der Grundstücke (Zugänge, Zufahrten, Stellplätze) wird besonders Rücksicht genommen.

Wegen des Anschlusses an die L 795 auf freier Strecke wird der Einfahrtsbereich dem Mischverkehrsprinzip entzogen und im Trennprinzip geplant.

Zumindest einseitig wird ein Gehweg angeordnet.

Aufgrund der Festsetzungen im B-Plan für Fahrbahnbreiten u.a. ergeben sich keine Alternativen bei der Trassenführung und Einbauten in der Fahrbahn.

Stellplätze im öffentlichen Verkehrsraum werden in den Seitenbereichen in Längsaufstellung angeordnet. Da sich die genaue Aufteilung des Straßenraums mit den differenten Zufahrten und Zuwegen erst nach erfolgter Bebauung begreifen läßt, bleibt dieses der Ausbauplanung des Endausbaus vorbehalten. Es wird angestrebt, mind. 1 Stellplatz je 6 Wohneinheiten zu definieren, längsverteilt im gesamten Gebiet. Aus raumoptischen Gründen sollen die Stellplätze mit Baumscheiben gegliedert werden - siehe Musterplan.

Die Grundbreite der Verkehrsfläche im Einmündungsbereich beträgt 8,50 m, (0,50 m Schrammbord, 5,50 m Fahrbahn, 2,00 m Gehweg), danach im wesentlichen im Hauptast 6,50 m, im Stichweg nach Süden 5,00 m.

Der 6,50 m breite Hauptast wird durch seitliche Längsparkstreifen mit einer Breite von ca. 2,50 m versetzt angeordnet und mit Baumscheiben eingefasst verkehrsberuhigend gegliedert.

Eine besonder ausgewiesene Wendemöglichkeit für das Bemessungsfahrzeug "Müllfahrzeug 3-achsrig" ist wegen der Schleifenlösung nicht erforderlich, zumindest nicht im 1. BA, auch noch nicht im 2. BA.

Der südliche Stichweg wird mit einer Breite von 5,00 m geplant mit einer Wendemöglichkeit für PKW. Von dort besteht eine Geh-/Radwegverbindung nach Süden in einer Breite von 3,00 m. Hier wird auch der Mischwasserkanal geführt. Ein zusätzlicher Stichweg nach Süden in einer Länge von ca. 25 m dient der Erschließung von ausschließlich 4 Grundstücken. Ein Grundstück muß direkt an die Straße "Landwehrkamp" angebunden werden.

Die Baumstandorte dienen zugleich der Gliederung und Abgrenzung der Stellplätze als auch der Betonung des Aufenthaltcharakters. Zudem sind sie Bestandteil der Bilanzierung des Ausgleiches für den Eingriff in Natur und Landschaft.

Entwässerungsplanung

Die Entwässerung erfolgt im modifizierten Mischsystem.

Der Anschluß Mischwasser erfolgt an den im "Landwehrkamp" liegenden Mischwassersammler.

Die Regenwasserableitung des BA 1 und BA 2 wird in einem sogenannten "Dachflächenkanal" zu der im BP im süd-westlichem Bereich dargestellten und festgesetzten Fläche zugeführt, die für die Ausbildung eines Regenrückhaltebeckens zur Verfügung steht. Hier erfolgt die Regenwasserbewirtschaftung auf der Grundlage des ZEP und Rückhaltung auf den natürlichen Ablauf von 5 l/s/h. Aufgrund derzeitig überschläglicher Berechnung wird ein nutzbares Rückhaltevolumen von ca. 260 m³ für den Bemessungsfall T = 10 a erforderlich werden.

Als Rohrmaterialien werden gewählt:

Mischwasser:	Kunststoffrohre	DIN EN 1852 SN 10	min. DA 315
	oder	DIN EN 1401-1	
Regenwasser:	Betonrohre	DIN EN 4032- KFWM	min. DN 300
Hausanschluß:	Kunststoffrohre	DIN EN 1852 SN 10	min. DA 160

Schachtbauwerke DIN 4034 Teil 1

Mischwasser: Kunststoffauskleidung, z.B. Preco

Jedes Grundstück wird bereits in der 1. Baustufe mit Anschlüssen MW und RW versorgt, so dass deswegen später keine Aufbrüche erfolgen müssen.

Spielplatz

Im nordöstlichen Bereich ist eine Fläche für einen Kleinkinderspielplatz festgesetzt.

Neben der vegetationsmäßigen Bepflanzung sind diverse altersgerechte Spielgeräte und Anlagen vorgesehen, z.B.:

- Sitzbereich für Eltern und Kind
- Sandspielbereich
- Kletterbereich
- Schaukelbereich
- Einzäunung, Beschilderung, Papierkorb

Es wird anempfohlen, die Ausstattung nach Bezug der Wohnhäuser in einer Anwohnerbeteiligung zu erfragen und festzulegen.

Bei Erweiterung des B-Planes im 2. Abschnitt erfolgt zugleich eine Vergrößerung des Spielplatzes, so dass dann auch über eine Erweiterung der Spielgeräte beraten werden kann.

2. Technische Daten

Wohnstraße

Fahrbahnbreite

bis 6,50 m, Einfahrtsbereich 8,50 m

in Engstellen

keine vorhanden

Befestigung

Betonsteinpflaster n. DIN EN 1338

Qualität D/I, 20/16.5/10 cm grau, H-Format

auf Bettung Splitt 0/5 mm, d= 4 cm

Schrägneigung $\geq 2,5 \%$

alternativ: Asphaltbeton 0/11 S 4 cm

Asphaltbinder 0/16 5 cm

Asphalttragschicht 0/22 8 cm

bereits als Baustraße b= 3 m

Frostschuttschicht

gebr. Naturgestein 0/45-0/56mm, 51/48 cm

Randbefestigung

Bordstein B8 (8/30/100)

Entwässerungsrinne

2-zeilig (2 x 24/16/14) am Tiefpunkt

Längsneigung $\geq 0,5 \%$

Gehweg

Bordstein A 4 zur Fahrbahn

Bordstein T 8 zur Grenze

Betonsteinpflaster n. DIN EN 1338

Qualität D/I, 20/10/8 cm grau

auf Bettung Splitt 0/5 mm, d= 4 cm

Stellplätze

Breite

2,48 m

Länge

5,75 m im Mittel

Befestigung

Betonsteinpflaster n. DIN EN 1338

Qualität D/I, 20/16.5 cm anthrazit, H-Format

auf Bettung Splitt 0/5 mm, d= 4 cm

Schrägneigung $\geq 2,5 \%$

Frostschuttschicht

gebr. Naturgestein 0/45-0/56mm, 51 cm

Entwässerung

Regeneinläufe

System "Längsrekord"

Anschluß an Mischwasser-Kanal

Entwässerungsrinne

2-zeilig (2 x 24/16/14) am Entwässerungstiefpunkt

Straßenbeleuchtung

Leuchten gem. Beleuchtungsplan

abgestimmt mit Gemeinde Welver

als Seitenaufsatzleuchte

Lichtpunkthöhe 4,00 -4,50 m

Begrünung

nach besonderer Bestimmung

3. Zusammenfassung

Die vorstehenden Erläuterungen in Verbindung mit den Entwurfs- bzw. Ausführungsplänen sollen Grundlage für die Einholung der behördlichen Zustimmungen nach verschiedenen Rechtsvorschriften und des abzuschließenden Erschließungsvertrages sein.

Aufgestellt:
Bad Sassendorf, den 27. März 2010

Diplom - Ingenieur Edmund Menzel
Beratender Ingenieur für Bauwesen
Rennweg 17 59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02921/52000 Fax: 51122
E-Mail: Planung@Dipl-Ing-Menzel.com

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 01.04.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 02/04/10	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 03/04/10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 02/04/10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	6	oef	27.01.10	einstimmig			
BPU	5	oef	21.04.10				
HFA							
Rat							

**Betr.: Errichtung eines Gewächshauses / Änderung des Bebauungsplanes
 Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welver
 hier: Antrag der Firma Rijk Zwaan Welver GmbH vom 23.12.2009**

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

Siehe beigefügten Antrag vom 23.12.2009!

Das in Rede stehende Flurstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“. Der Bereich ist hier als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Gemäß Bebauungsplan sind für das ca. 12.000 m² große Areal 14 Wohngebäude und ein Spielplatz vorgesehen. Die Erschließung soll einerseits durch die Verlängerung der Brandenburger Straße bis zur Hachenstraße erfolgen, andererseits durch einen als Sackgasse geplanten Stichweg (Havelweg).

Siehe den ebenfalls beigefügten Auszug aus dem B-Plan!

Der private Grundstückseigentümer hatte bisher kein Interesse, diese Parzelle für die entsprechend der Planung vorgesehene Nutzung zur Verfügung zu stellen, so dass der seit April 1996 rechtskräftige Bebauungsplan hier nicht umgesetzt werden konnte.

Die unbebaute Parzelle wurde bislang von der nordwestlich angrenzenden Firma Rijk Zwaan für ihre Gemüsezuucht genutzt. Dem Schreiben der Firma Rijk Zwaan vom 23.12.2009 ist zu entnehmen, dass auf der Grundlage eines langfristigen Pachtvertrages (20 Jahre, bis 2029) auch zukünftig diese Nutzung erfolgen wird. Dies bedeutet gleichzeitig, dass eine wohnbauliche Entwicklung weiterhin nicht abzusehen ist.

Die Firma Rijk Zwaan beabsichtigt nun die Errichtung eines Gewächshauses. Da die geltenden Bestimmungen des v.g. B-Planes diesem Vorhaben entgegenstehen, ist eine Realisierung nur durch eine Änderung der Festsetzungen möglich.

Bei der Beurteilung des vorliegenden Falles ist einerseits zu beachten, dass eine innere wohnbauliche Entwicklung des Zentralortes Welver an dieser Stelle aus städtebaulichen Gesichtspunkten sinnvoll und wünschenswert wäre. Auf der Grundlage des seit Jahren rechtskräftigen B-Planes könnte durch dieses kleine Quartier der kurzfristige Bedarf an Bauland gedeckt werden. Des Weiteren könnte durch die Verlängerung der Brandenburger Straße eine direkte Anbindung der Wolter-von-Plettenberg-Straße erfolgen, wodurch die Erreichbarkeit der Hauptschule verbessert werden könnte.

Andererseits müssen die tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Der seit etwa 14 Jahren rechtskräftige B-Plan konnte bisher in diesem Bereich nicht umgesetzt werden. Durch den langfristigen Pachtvertrag ist eine wohnbauliche Entwicklung auch in den nächsten 20 Jahren nicht zu erwarten. Die Firma Rijk Zwaan ist ein wichtiger Arbeitgeber im Bereich der Gemeinde Welver. Seiner Bedeutung für den Zentralort wurde auch dadurch Rechnung getragen, in dem das Betriebsgelände an der Werler Straße im Rahmen des B-Planes Nr. 10 als „Sondergebiet – Samenzucht und Samenhandlung“ festgesetzt wurde. Der Standort wurde somit auch planungsrechtlich langfristig gesichert. Dieser Betrieb möchte nun für seine zukunftsorientierte Entwicklung ein modernes Gewächshaus errichten. Die Firma Rijk Zwaan ist in der glücklichen Lage, die bislang unbebauten Flächen südöstlich des Betriebsgeländes nutzen zu können, bislang als Freiland für die Samenzucht. Auf der Grundlage des langfristigen Pachtvertrages soll hier nun auch das v.g. Gewächshaus realisiert werden.

Seitens der Gemeinde Welver ist nun zu entscheiden, ob der B-Plan entsprechend des Vorhabens der Firma Rijk Zwaan geändert werden soll. Sofern eine Änderung befürwortet wird, ist zudem zu entscheiden, ob der Plan nur in dem Bereich des angedachten Gewächshauses überarbeitet wird oder ob das gesamte Areal unter Wegfall aller überbaubaren Wohnbauflächen geändert werden soll. In einem Gespräch mit Herrn Wildermann von der Firma Rijk Zwaan bestand Einigkeit dahingehend, dass unabhängig davon, welche Änderungsvariante zum Tragen kommen sollte, die Verlängerung der Brandenburger Straße als wichtige Erschließungsachse auch zukünftig berücksichtigt werden muss. Herr Wildermann teilte hierbei mit, dass diese Erschließungsstraße für den betrieblichen Ablauf keine Beeinträchtigung bedeutet.

Eine wohlwollende Beurteilung des Anliegens durch die Gemeinde würde eine weitere Stärkung des Standortes in Welver und des Betriebes Rijk Zwaan bedeuten, so dass im Hinblick auf die nicht absehbare Umsetzung des B-Planes in diesem Bereich verwaltungsseitig empfohlen wird, eine Änderung mit der Maßgabe vorzunehmen, das gesamte Flurstück 53 unter Beibehaltung der projektierten Verlängerung der Brandenburger Straße planungsrechtlich neu festzusetzen. Gleichzeitig ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Bauleitplanverfahren können parallel erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die 28. Änderung des Flächennutzungs- und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“ gem. § 1 Abs. 3 und Abs. 8 BauGB zu beschließen.

Geltungsbereich der Änderungen:

Betroffen ist das Grundstück Gemarkung Gemarkung Meyerich, Flur 3, Flurstück 53

Inhalt der Änderung:

a) Flächennutzungsplan

Die Darstellung im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche wird zu Gunsten einer Darstellung gem. § 11 BauNVO als „Sondergebiet – für einen Betrieb zur Samenzucht und Samenhandlung“ geändert.

b) Bebauungsplan

Der im Bebauungsplan Nr. 10 „Ostbusch“ als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzte Bereich wird gem. § 11 BauNVO als „Sondergebiet – Samenzucht und Samenhandlung“ festgesetzt. Gleichzeitig erfolgt die Festsetzung einer überbaubaren Fläche als Grundlage für die bauliche Entwicklung (Gewächshaus) des Betriebes.

Die Änderung der Bauleitpläne erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungsentwürfe zu erarbeiten und die Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden) durchzuführen.

Kosten, die durch Dritte entstehen (z.B. für evtl. notwendige Gutachten), sind dem Antragsteller im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung (Kostenübernahmeverpflichtung) aufzuerlegen.

Beschluss des BPU vom 27.01.2010:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beauftragt die Verwaltung einstimmig, Kontakt mit dem Antragsteller und dem Grundstückseigentümer aufzunehmen, um für das Vorhaben eine sichere Planungsgrundlage zu erhalten. Die weitere Beratung im Ausschuss erfolgt in der nächsten Sitzung am 21.04.2010.

Weitere Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

Zwischenzeitlich liegt ein überarbeiteter Antrag der Firma Rijk Zwaan mit Datum 01.04.2010 vor. Danach ist nun beabsichtigt, das in Rede stehende Gewächshaus auf dem Firmengrundstück zu errichten. Dafür soll eine vorhandene überbaubare Fläche vergrößert und im Gegenzug eine andere überbaubare Fläche entsprechend reduziert werden. Vom ursprüngliche Antrag wurde im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer Abstand genommen.

Städtebauliche Bedenken bestehen gegen die neuen Planungen der Firma Rijk Zwaan nicht. Das Vorhaben des Antragstellers kann durch eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes planungsrechtlich ermöglicht werden. Insofern ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Bebauungsplan Nr. 10 „Ostbusch“ entsprechend des Antrages der Firma Rijk Zwaan vom 01.04.2010 in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB zu ändern und die überbaubaren Flächen auf dem Firmengrundstück entsprechend zu überarbeiten. Die Verwaltung wird beauftragt, das Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB nach Erstellung des Planentwurfes und der Begründung durchzuführen.

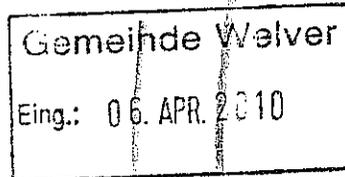


RIJK ZWAAN

Wolbertus Wildermann
Werler Straße 1
D-59514 Welver
Tel.: +49 2384 501 161
Fax: +49 2384 501 114
Email: w.wildermann@rijkszwaan.de

Gemeinde Welver
Am Markt 4

59514 Welver



Wolver, 2010-04-01

Bau eines Gewächshauses auf dem Grundstück der Firma Rijk Zwaan Welver GmbH

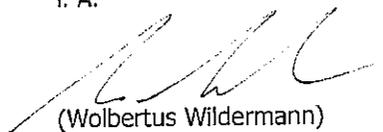
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma Rijk Zwaan Welver GmbH beabsichtigt auf ihrem Grundstück (in dem beiliegenden Lageplan rot umrandet eingezeichnet) ein Gewächshaus aufzustellen mit einer Größe von 16 x 45 m Grundfläche. Wir bitten Sie, die überbaubare Fläche einerseits um ca. 3,50 m zu verbreitern und gegenüber um ca. 3,50 m zu verkleinern. (siehe Plan)

Mit freundlichen Grüßen

Rijk Zwaan Welver GmbH
Gemüsezüchtung & Saatguthandel

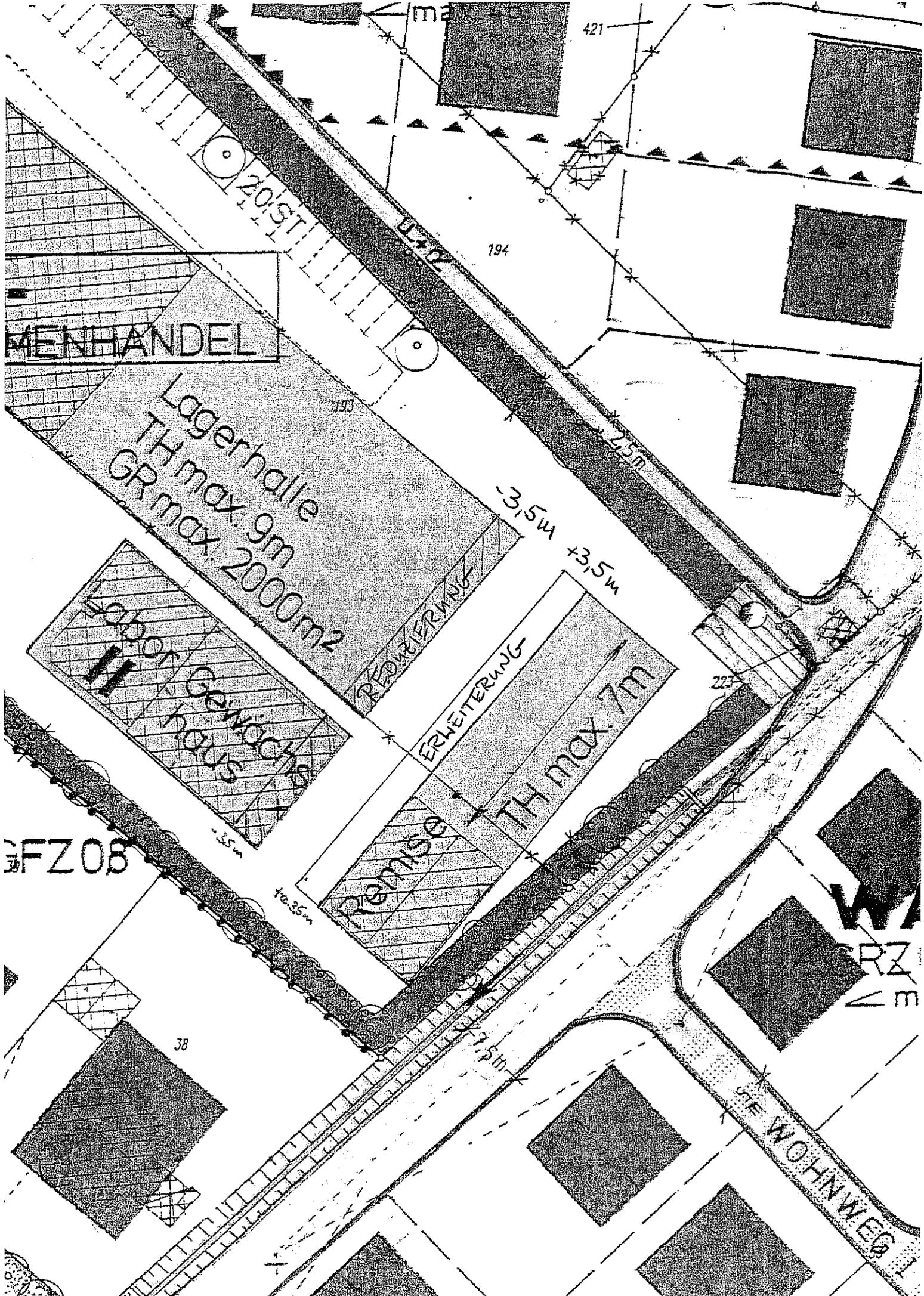
i. A.



(Wolbertus Wildermann)

Anlage





ma

421

194

MENHANDEL

Lagerhalle
TH max 9m
GR max 2000m²

193

225m

-3,5m

+3,5m

ERLEITERUNG

ERLEITERUNG

Labor Gewächshaus

TH max 7m

223

FZ 08

-3,5m

+0,25m

PERIMETER

38

WOHNWEG

W
R
A
E

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-20-15/3	Sachbearbeiter: Peters/Hückelheim Datum: 07.04.2010

Bürgermeister	08104140	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	03./04.10	Fachbereichsleiter	07/04.10

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	6	oeff	21.04.2010				

Betr.: Baulanderweiterung entlang der Bördestraße im Ortsteil Borgeln
hier: Machbarkeitsstudie zur Entwässerung

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

Für den Ortsteil Borgeln ist eine Baulandentwicklung entlang der Bördestraße angedacht. Die geplante Entwicklungsfläche hat eine Größe von rd. 2,0 ha und erstreckt sich von der nordwestlich gelegenen Kreisstraße (K 4) „Zum Hiltenkamp“ bis zur südöstlich gelegenen Kreisstraße (K 7) „Am Butterkamp“.

Mit Hinblick auf die schwierige abwassertechnische Situation im Ortsteil Borgeln wurde für diese Baulandentwicklung eine Machbarkeitsstudie zur Abwasserbeseitigung in Auftrag gegeben. Da die reinen Abwassermengen häuslichen Schmutzwassers innerhalb einer Mischwasserkanalisation, wie sie bereits in der Bördestraße vorhanden ist, vom Volumen her weitestgehend zu vernachlässigen wäre, richtet sich das wesentliche Augenmerk der machbarkeitsstudie auf die Niederschlags- und Oberflächenbeseitigung. Hierzu hat das beauftragte Ingenieurbüro zwei Varianten mit einer zusätzlichen Untervariante erarbeitet. Die Ergebnisse sind als Anlage beigefügt.

Demnach liegt allen Untersuchungsvarianten zugrunde, dass das Oberflächenwasser nicht der vorhandenen Kanalisation sondern letztlich in einen Wegeseitengraben als natürliche Vorflut eingeleitet wird. Dafür ist grundsätzlich eine wirksame Regenrückhaltung notwendig. Die jeweiligen Varianten 1 und 2 unterscheiden sich nun darin, ob für die beiden Teilflächen des Untersuchungsgebietes ein gemeinsames oder zwei separate Regenrückhaltungseinrichtungen eingeplant werden sollen. Die Variante 1 ist dann noch mal hinsichtlich der Schmutzwasserableitungsmöglichkeiten unterteilt.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint die Variante 1.1 sinnvoll, die sich mit 344.000 € am kostengünstigsten präsentiert. Der etwaige Nachteil, dass hierbei zwei statt eine Regenrückhaltungseinrichtung unterhalten werden müsste, wird durch das Einsparpotential (18.000 € Einsparung ggü. Variante 2) kompensiert.

Gemäß der Machbarkeitsstudie könnten durch die vorgestellten Varianten insgesamt 29 Baugrundstücke abwassertechnisch erschlossen werden. Je Einheit würden somit durchschnittlich ca. 11.860 € reale Kanalanschlusskosten entstehen.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die weiteren Beratungen abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig zurzeit kein Beschlussvorschlag.

Lageplan „Variante 1“

zeichnet: LR	Datum:	Maßstab:	Anfertigung
-Nr.: LP_1000	Oktober 2009	1 : 1000	Blatt 2
Für die Planung:			
DIPL.-ING. WOLFGANG SOWA INGENIEURBÜRO FÜR MASCHINENBAU, VERFAHRNTECHNIK UND TRASSENVERMESSUNG 59554 LIPPESTRASSE 10 42699 SOEST, TEL. 02931 311-10			

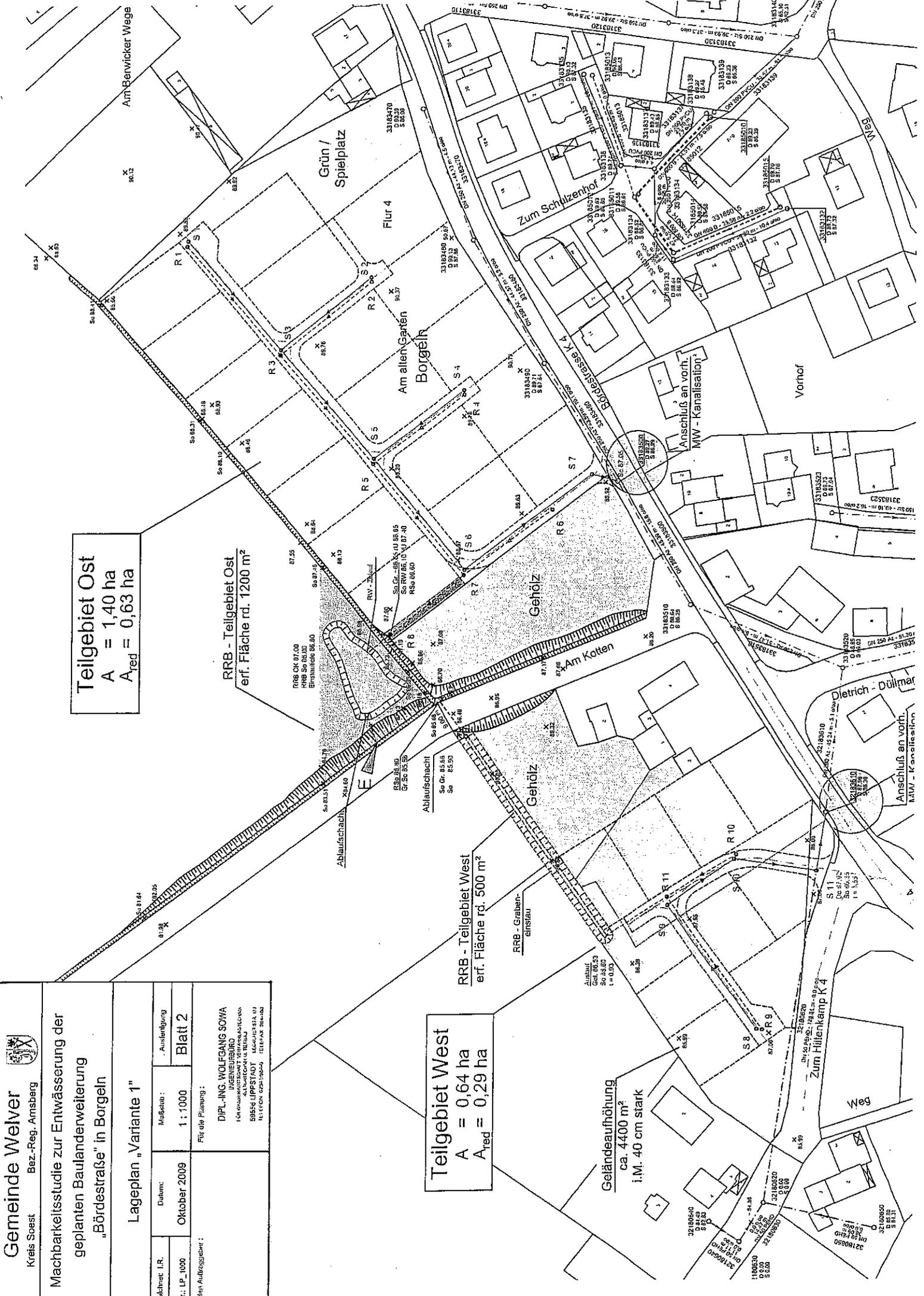
Teilgebiet West
A = 0,64 ha
A_{red} = 0,29 ha

RRB - Teilgebiet West
erf. Fläche rd. 500 m²

Teilgebiet Ost
A = 1,40 ha
A_{red} = 0,63 ha

RRB - Teilgebiet Ost
erf. Fläche rd. 1200 m²

Geländeaufhöhung
ca. 4400 m²
i.M. 40 cm stark

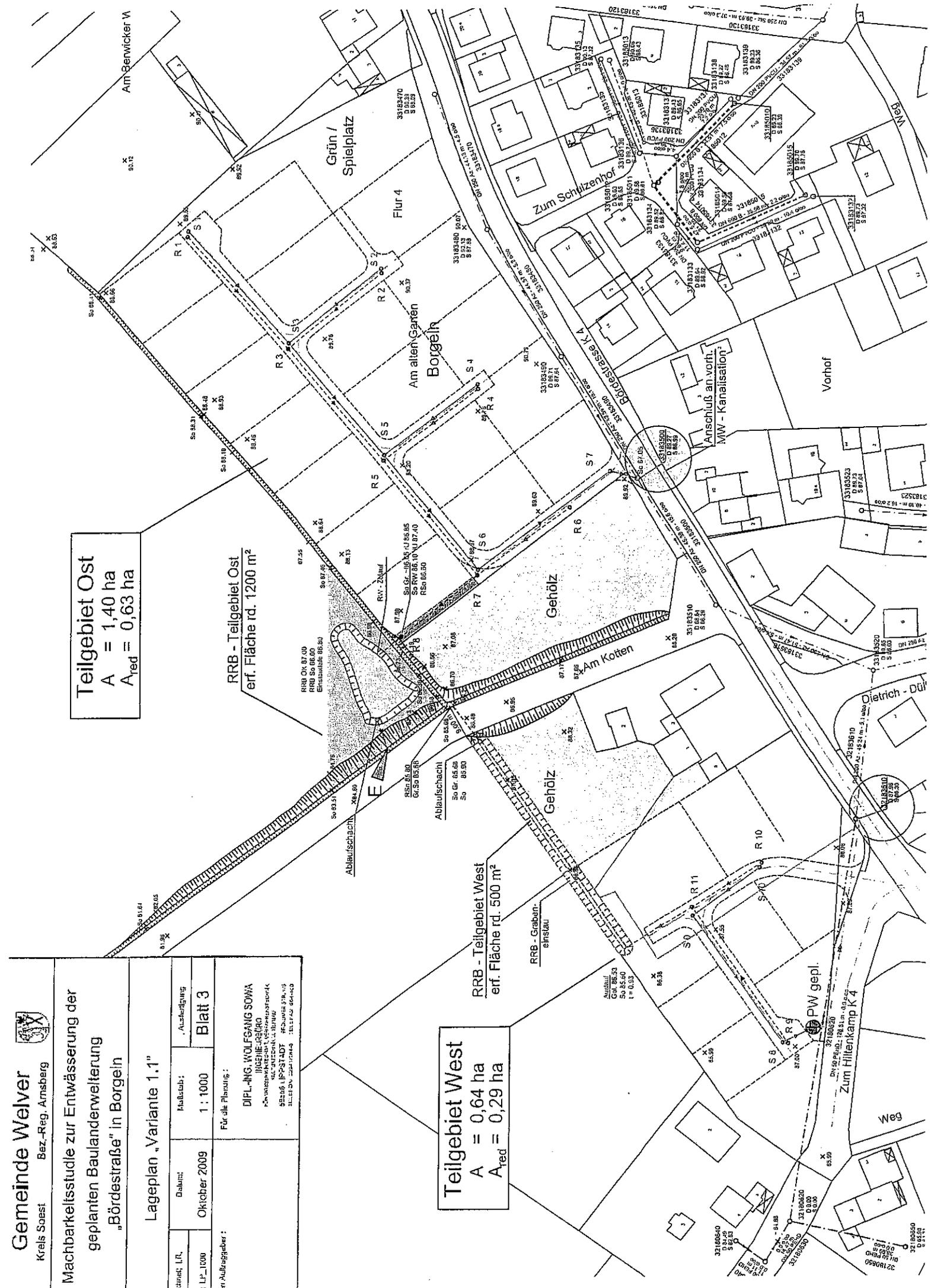


Teilgebiet Ost
A = 1,40 ha
A_{red} = 0,63 ha

RRB - Teilgebiet Ost
erf. Fläche rd. 1200 m²

Teilgebiet West
A = 0,64 ha
A_{red} = 0,29 ha

RRB - Teilgebiet West
erf. Fläche rd. 500 m²



Machbarkeitsstudie zur Entwässerung der
 geplanten Baulanderweiterung
 "Bördestraße" in Borgeln

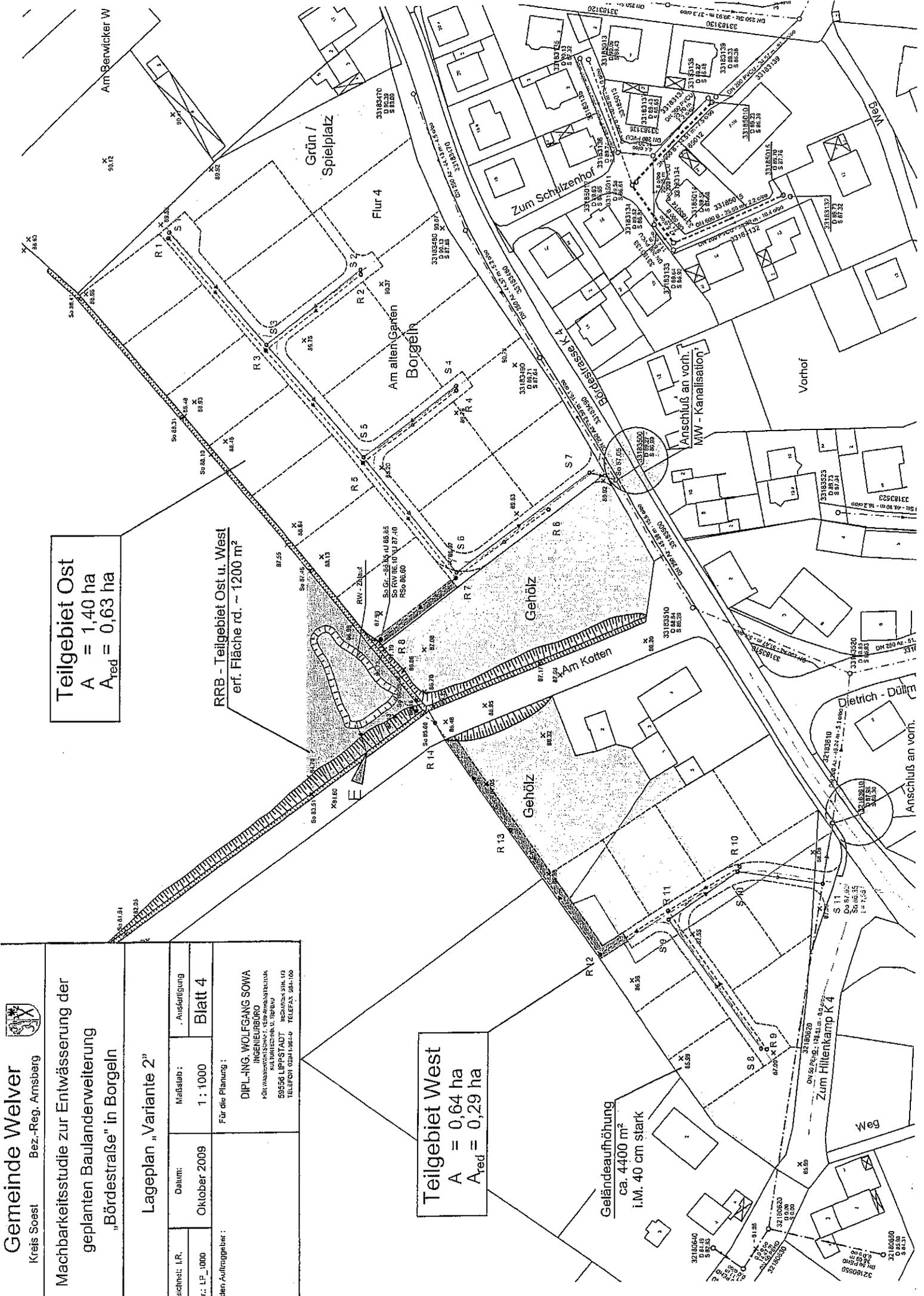
Lageplan "Variante 2"

Zeichner: I.R.	Datum:	Maßstab:	Anfertigung
Nr.: LP_1000	Oktober 2009	1 : 1000	Blatt 4
Für die Planung:			
DIPL.-ING. WOLFGANG SOWA INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTUNTERSUCHUNGEN, VERFAHRENSTECHNIK UND WASSERHAUSHALTUNG 59556 LIPSTADT, BÜRENSTR. 10 TELEFON 0331 1052-0 TELEFAX 0331 1052-10			

Teilgebiet West
 A = 0,64 ha
 A_{red} = 0,29 ha

Teilgebiet Ost
 A = 1,40 ha
 A_{red} = 0,63 ha

RRB - Teilgebiet Ost u. West
 erf. Fläche rd. ~ 1200 m²



Erläuterungen zur Machbarkeitsstudie

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Veranlassung und Umfang	4
2. Höhen- und Vorflutverhältnisse	4
2.1 Höhenverhältnisse.....	4
2.2 Oberirdische Vorflut.....	4
2.3 Vorhandene Abwasservorflut.....	5
3. Wassertechnische Kenndaten	6
3.1 Schmutzwasseranfall.....	6
3.2 Regenwasseranfall.....	7
3.3 Regenrückhaltung.....	8
4. Entwässerungssystem u. -verfahren	8
5. Beschreibung der untersuchten Varianten	9
5.1 Variante 1.....	9
5.2 Variante 1.1.....	11
5.3 Variante 2.....	14
5.4 Kostenübersicht (brutto).....	16
6. Bewertung der untersuchten Varianten	17

1. Veranlassung und Umfang

Die Gemeinde Welver beabsichtigt im Ortsteil Borgeln, nördlich der Bördestraße, beidseitig des Weges „Am Kotten“ eine Fläche von rd. 2,0 ha als Bauland auszuweisen (s. Übersichtsplan, Bl. 1).

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie soll zunächst erkundet werden, wie und zu welchen Kosten eine geordnete Abwasserbeseitigung sicher gestellt werden kann.

Das Ing.-Büro Sowa in Lippstadt wurde beauftragt, mögliche sinnvolle Varianten zu erarbeiten und kostenmäßig gegeneinander zu stellen.

2. Höhen- und Vorflutverhältnisse

2.1 Höhenverhältnisse

Die Fläche der geplanten Baulandenweiterung fällt von der Bördestraße mit Ordinaten zwischen 90,50 m NN und 88,00 m NN bis zum nördlichen Rand der Baulandenweiterung auf Ordinaten zwischen 88,60 m NN und 86,00 m NN um i. M. 2,00 m in nordwestliche Richtung ab.

2.2 Oberirdische Vorflut

Vorfluter für den östlichen Teil „Am alten Garten“, ca. 1,40 ha der geplanter Baulandfläche ist der Wegeseitengraben „Am Kotten“ (Gr. a)

Die westliche Teilfläche, ca. 0,64 ha der geplanten Baufläche entwässert über die nördlich angrenzende Ackerfläche „Westerbrei“ zu dem in ca. 450 m Entfernung in Ost-West-Richtung verlaufenden Graben (Gr. b).

Graben „a“ und „b“ münden ca. 1.000 m nördlich der geplanten Baulandenweiterung, nördlich der Borgeler Mühle in den Soestbach.

Der Wegeseitengraben „Am Kotten“ (Gr. „a“) hat bis zur Einmündung in den Graben „b“ einschließlich des Teilgebietes Ost nur ein Einzugsgebiet von rd. 5,5 ha \pm 0,055 km², hat nur ein sehr flaches, schmales Profil und ist nicht geeignet größere Abflussmengen aufzunehmen.

Verschärfte Abflüsse durch bauliche Versiegelung sind daher auf Abflüsse \leq dem natürlichen Abfluss durch Retention (Regenrückhaltung) zu drosseln.

Für die Vorbemessung der erforderlichen RRB-Volumina sollte daher ein Regeneignis mindestens $n = 0,2$, alle 5 Jahre erreicht oder überschritten, besser ein $n = 0,1$, 10jähriges Ereignis, zugrunde gelegt werden.

2.3 Vorhandene Abwasservorflut

(s. auch Übersichtslegepläne 2, 3 u. 4)

Für den Anschluss der geplanten Baulandenweiterung ist folgende Abwasservorflut gegeben:

Teilgebiet Ost

der vorhandene MW-Kanal Bördestraße, DN 250

Schacht Nr. 33183500 DO 89,27 m

SO 86,99 m

Teilgebiet West

der vorhandene MW-Kanal Bördestraße, DN 250

Schacht Nr. 32183610 DO 87,96 m

SO 86,30 m

Die vorhandene MW-Kanalisation der Bördestraße verläuft weiter mit Rohrdimensionen DN 250, DN 300, DN 500 in der Dietrich-Düllmann-Straße und in DN 500 und DN 600 im Weg zur Bahn.

Genäß hydraulischer instationärer Bestandsrechnung vom Juli 2007 (r_{30} ; T_3) sind die vorhandenen MW-Kanäle

von Schacht 33183540 Dietrich-Düllmann-Str.

bis Schacht 33183570 Dietrich-Düllmann-Str.

sowie

von Schacht 33183590

bis Schacht 33183600

über den Schreitel hinaus eingestaut.

Daraus ist abzuleiten, dass eine Entwässerung der geplanten Baulandenweiterung nicht im Mischsystem entwässert und angeschlossen werden kann.

Die ungünstigste Einstauhöhe in der vorhandenen MW-Kanalisation liegt bei 1,07 m unter Gelände.

Wird aus der geplanten Baulandenweiterung nur das Schmutzwasser in die MW-Kanalisation eingeleitet ($Q_{sk} = 0,75 \text{ l/s}$) liegt der zusätzliche Einstau unter einem Zentimeter und hat keine nachteiligen Auswirkungen.

3. Wassertechnische Kenndaten

3.1 Schmutzwasseranfall

- Einwohner (E)
 - Teilgebiet Ost
18 Grundstücke x 4 E / Grundstück = 72 E
 - Teilgebiet West
11 Grundstücke x 4 E / Grundstück = 44 E
- 116 E
- Zuschlag für Einliegenwohnungen 24 E
- 140 E
- ΣE

- spezifischer Schmutzwasseranfall
 - Spitzenabfluss in 10 h/d
 $q_h = 150 \text{ l/E x d}$

- Schmutzwassermenge
 - $Q_n = 140 \text{ E x } 150 \text{ l/E x d} = 21 \text{ m}^3 / \text{d}$
 - Anfall in 10 Std. = 2,1 m³ / d
 - ≙ 0,58 rd. 0,60 l/s

- Fremdwasser
 - $Q_f = 0,15 \text{ l/s x ha } A_{\text{red}}$ Versiegelungsgrad 45%

$$A_{\text{red}} = (1,40 \text{ ha} + 0,64 \text{ ha}) \times 0,45 = \underline{\underline{0,92 \text{ ha}}}$$

$$Q_f = 0,92 \text{ ha} \times 0,15 \text{ l/s x ha} = 0,138 \text{ rd. } \underline{\underline{0,15 \text{ l/s}}}$$

$$Q_{sk} = Q_n + Q_f = 0,60 \text{ l/s} + 0,15 \text{ l/s} = \underline{\underline{0,75 \text{ l/s}}}$$

Bei einem gewählten Rohrdurchmesser DN 250 erbringt sich ein Leistungsnachweis; Gleiches gilt auch, sofern eine Nennweite DN 200 gewählt wird.

3.2 Regenwasseranfall

- Regenereignis q_r 100 l/s ($n=1$)
- Regendauer $t = 15 \text{ min}$
- Einzugsgebiet A
 - Teilgebiet Ost $A_o = 1,40 \text{ ha}$
 - Teilgebiet West $A_w = 0,64 \text{ ha}$
 - $\Sigma A = 2,04 \text{ ha}$

- Regenwasserabfluss

- Teilgebiet Ost $Q_o = 1,40 \text{ ha} \times 45 \text{ l/s x ha} = 63 \text{ l/s}$
- Teilgebiet West $Q_w = 0,64 \text{ ha} \times 45 \text{ l/s x ha} = 29 \text{ l/s}$
- $Q_R (n=1)_{\text{ges}} = \underline{\underline{92 \text{ l/s}}}$

Der gewählte Mindestdurchmesser DN 300 gewährleistet einen aufstaufreien Abfluss zur geplanten Rückhaltung.

3.3 Regenrückhaltung

Zur übersichtlichen Bemessung der Regenrückhaltung werden zugrunde gelegt:

wegen der geringen Leistungsfähigkeit des Wegeseitengrabens „Am Kotten“ (Gr. „a“)

- eine Wiederkehrhäufigkeit
 $n = 0,1$, alle 10 Jahre erreicht oder überschritten
- eine Regemintensität
 $q_r = 100 \text{ l/s} \times \text{ha}$
- eine Einleitungsmenge in den Gr. „a“
 $\text{max. } 3,0 \text{ l/s} < Q_{\text{max}}^{\text{natürlich}}$

- die Rückhaltung wird vorbemessen für die Teilgebiete Ost und West in

- getrennten Rückhalteräumen (RRB's)

bzw.

- in einem gemeinsamen RRB

4. Entwässerungssystem u. -verfahren

Die Entwässerung erfolgt generell im Trennsystem

- die Schmutzwasserableitung in die vorhandene MW-Kanalisation „Bördestraße“,
- die Regenentwässerung in die benachbarte Vorflut Wegeseitengraben „Am Kotten“ (Gr. „a“)

gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), letzte Fassung vom 10. Mai 2007, darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht gering gehalten wird. Diese Voraussetzungen sind gegeben, da es sich bei der geplanten

Baulandweiterung um ein reines Wohngebiet mit gering frequentierten Erschließungswegen handelt.

Gemäß § 51a des Landeswassergesetzes (LWG) ist das abzuleitende Regenwasser von befestigten Flächen (erstmalig bebaute Flächen) in der Reihenfolge

1. zu versickern, zu verrieseln
oder
2. ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten.

In Borgeln bieten die gegebenen Bodenverhältnisse

schluffiger Lehm, tonig mit k_f -Werten zwischen 10^{-6} und 10^{-7}

keine Versickerungsmöglichkeit in ausreichendem Umfang. Daher erfolgt die Regenwasserableitung über eine getrennte Regenwasserkanalisation, mit einer Rückhaltung der durch Versiegelung verschärft abfließenden Wassermengen und einer ortsnahen Einleitung, in ein Gewässer.

5. Beschreibung der untersuchten Varianten

Die geplante Baulandweiterung ist durch den Wirtschaftsweg „Am Kotten“ in die Teilgebiete Ost und West unterteilt. Beidseitig des Weges verbleibt eine Grünfläche mit Gehöfen (s. Übersichtsplan, Bl. 1)

Im Übersichtsplan wurde eine für die Entwässerung sinnvolle Grundstücksanordnung und Wegeführung konzipiert und dargestellt.

5.1 Variante 1

Getrennte Schmutz- und Regenwasserableitung aus den Teilgebieten Ost und West im freien Gefälle (s. Übersichtsplan, Bl. 2).

a) Teilgebiet Ost

a) die Schmutzwasserkanalisation kann mit sehr gutem Gefälle in westliche Richtung verlaufend zum vorhandenen MW-Kanal DN 250 in der Bördestraße, Schacht 33183519 orientiert werden. Erforderlich werden bei der vorkonzipierten Trassierung

280 m SW-Kanal DN 250 i. M. 1,70 m tief
 Kosten (ohne Hausanschlüsse) brutto rd. 98.000,- €

a₂ die Regenwasserkanalisation findet ebenfalls in westliche Richtung verlaufend ihren Tiefpunkt östlich der Straße „Am Kotten“ mit einem RRB-Standort nördlich der geplanten Bauländerweiterung.

Erforderliche Kanallänge
 275 m RW-Kanäle DN 300 i. M. 2,00 m tief
 Kosten (ohne Hausanschlüsse) brutto 110.000,- €

a₃ Regenrückhaltebecken (RRB)

Für das Teilgebiet Ost ist im Trockenbecken, bemessen für eine Wiederkehrhäufigkeit $n = 0,1$, 10-jährliches Regenereignis vorzubemessen

erf. Volumen ($n = 0,1$) V rd. 200 m³
 erf. Grundstücksfläche F rd. 1.200 m²
 Kosten einschl. Drosselschacht rd. 25.000,- €
 Σ Variante 1, Teilgebiet Ost brutto 233.000,- €

b) Teilgebiet West

b₁ die SW-Kanalisation kann mit sehr flacher Lage und mäßigem Gefälle in südlicher Richtung verlaufend im vorhandenen MW-Kanal DN 250 der Bördestraße, Schacht 32183610 noch Vorflut finden. Um jedoch eine ausreichende Kanaltiefe gewährleisten zu können musste die geplante Baulandfläche, wie im Übersichtsplan kenntlich gemacht, um i. M. 40cm aufgehöhht werden (ca. 4.400 m²).

Der erforderliche Boden (ca. 1.800 m³) kann durch Kelleraushub gedeckt werden.

Kosten erforderliche Kanallänge brutto rd. 21.000,- €

115 m SW-Kanal DN 250 i. M. 1,00 m tief
 Kosten (ohne Hausanschlüsse) brutto rd. 38.000,- €

b₂ die Regenwasserkanalisation findet ihren Tiefpunkt am nördlichen Rand des Teilgebietes West. Hier könnte am Rand des Plangebietes ein Rückhaltegraben angelegt werden.

erf. Kanallänge
 100 m RW-Kanäle DN 300 i. M. 1,10 m tief
 Kosten (ohne Hausanschlüsse) brutto 32.000,- €

b₃ Regenrückhaltung

Variante 1 sieht für die Regenrückhaltung einen rd. 80 m langen Rückhaltegraben am nördlichen Rand des Teilgebietes West vor

erf. Volumen ($n = 0,1$) V rd. 90 m³
 erf. Grundstücksfläche F rd. 500 m² (ca. 6 m breiter Streifen)
 Kosten einschließlich 10 m Ablaufleitung im Weg „Am Kotten“ und Drosselschacht rd. 20.000,- €

Σ Variante 1 Teilgebiet West 111.000,- €
 Σ Variante 1 gesamt (Teilgebiete Ost u. West) brutto 344.000,- €

5.2

Variante 1.1

(s. Übersichtslegeplan, Bl. 3)

wie Variante 1, jedoch

- Schmutzwasser Teilgebiet West wird in die vorhandene MW-Kanalisation Bördestraße gepumpt.
- keine Geländeerhöhung erforderlich.

a) Teilgebiet Ost

a₁ die Schmutzwasserkanalisation, wie Variante 1

280 m SW-Kanal DN 250 i. M. 1,70 m tief

Kosten (ohne Hausanschlüsse)

98.000,- €

a₂ die Regenwasserkanalisation, wie Variante 1

275 m RW-Kanäle DN 300 i. M. 2,00 m tief

Kosten (ohne Hausanschlüsse)

110.000,- €

a₃ Regenrückhaltebecken (RRB), wie Variante 1

erf. Volumen (n = 0,1) V rd. 200 m³

erf. Grundstücksfläche F rd. 1.200 m²

Kosten einschl. Drosselschacht

25.000,- €

Σ Variante 1.1, Teilgebiet Ost

brutto 233.000,- €

b) Teilgebiet West

b₁ SW-Ableitung

Wird im Teilgebiet West keine, wie in Variante 1 aufgezeigt Geländeaufhöhung vorgenommen, ist das Schmutzwasser mittels Pumpwerk am westlichen Rand des Teilgebietes zu heben und über eine rd. 80 m lange Druckrohrleitung DA 63 zum vorhandenen MW-Kanal, Schacht 32183610, Bördestraße abzuleiten.

Erforderliche Maßnahmen:

83 m SW-Kanal, DN 250 i. M. 1,60 m tief

Kosten

30.000,- €

1 Stk. Kompakt-Pumpwerk (2 Pumpen)

Kosten

26.000,- €

80 m DRL PEHD, DA 63

Kosten

8.000,- €

Zwischensumme b₁

64.000,- €

b₂ Regenwasserableitung

Die Regenwasserableitung erfolgt wie in Variante 1 mit

100 m RW-Kanäle DN 300 i. M. 1,30 m tief

zum Rückhaltebecken am nördlichen Rand des Teilgebietes

Kosten

32.000,- €

b₃ Regenrückhaltung

Die Regenrückhaltung ist wie in Variante 1 konzipiert

erf. Volumen (n = 0,1) V rd. 90 m³

erf. Grundstücksfläche F rd. 500 m²

Kosten einschließlich 10 m Abflaufleitung im Weg „Am Kotten“ und Drosselschacht

20.000,- €

Σ Variante 1.1 Teilgebiet West

116.000,- €

Σ Variante 1 gesamt (Teilgebiete Ost u. West)

349.000,- €

Eine weitere Variante 1.2

getrennte Schmutzwasserableitung der Teilgebiete Ost und West wie Variante 1, jedoch Anordnung des RRB Volumen für Teilgebiet Ost auch in einem Rückhaltegraben am nördlichen Rand der Baulandenweiterung wurde verworfen.

Für den erforderlichen, ca. 140 m langen Rückhaltegraben würde ein 8 - 10 m breiter Geländestreifen die Baulandenweiterung schmälern. Kostenersparnisse wären nicht gegeben. Eine wirtschaftliche Erschließung war daher auszuschließen.

5.3

Variante 2

Schmutzwasserableitung wie Variante 1
(s. Übersichtslageplan, Bl. 4)

- Regenwasserableitung zu einem gemeinsamen Tiefpunkt (Standort wie RRB Teilgebiet Ost, Variante 1)

a) Teilgebiet Ost

a₁ Schmutzwasserkanalisation, wie Variante 1

280 m SW-Kanal DN 250 i. M. 1,70 m tief

Kosten (ohne Hausanschlüsse)

98.000,- €

a₂ die Regenwasserkanalisation, wie Variante 1

275 m RW-Kanäle DN 300 i. M. 2,00 m tief

Kosten (ohne Hausanschlüsse)

110.000,- €

Zwischensumme SW- und RW-Kanäle a₁ u. a₂

208.000,- €

c) Teilgebiet West

b₁ SW-Kanalisation, wie in Variante 1

4400 m Geländeaufhöhung i. M. 40 cm (ca. 1.800m²)

Kosten

21.000,- €

115 m SW-Kanal, DN 250 i. M. 1,00 m tief

Kosten (ohne Hausanschlüsse)

38.000,- €

Zwischensumme b₁ SW-Kanäle

59.000,- €

b₂ Regenwasserkanalisation

Die Variante 2 sieht vor, das im Teilgebiet West anfallende Regenwasser einer gemeinsamen Rückhaltung -- Standort RRB Teilgebiet Ost -- östlich des Weges „Am Kotten“ zuzuführen; hierzu ist ein längerer Regenwasserkanal mit vorgeschlagener Trasse am nördlichen Rand des Teilgebietes West, von Schacht R12 über R14 zum RRB notwendig.

Über der Trasse des verbindenden RW-Kanales bietet sich die Anlage eines Fußweges an.

erf. Kanallängen

100 m RW-Kanal, DN 300 i. M. 1,10 m tief (R9 – R12)

Kosten (ohne Hausanschlüsse)

32.000,- €

103 m RW-Kanäle, DN 300 i. M. 1,30 m tief (R12 – R14 – RRB)

Kosten (ohne Hausanschlüsse)

35.000,- €

Zwischensumme RW-Kanäle

67.000,- €

b₃ RRB

Gemeinsames Becken für die Teilgebiete Ost und West

Das gemeinsame RRB für die Teilgebiete Ost und West wird wie in Variante 1 als Trockenbecken, bemessen für eine Wiederkehrhäufigkeit n = 0,1, 10-jährliches Ereignis angelegt.

Der Ablauf aus dem RRB erfolgt in den Graben „a“ und wird auf den Abfluss von 3 l/s < dem Abfluss der natürlichen unbefestigten Flächen begrenzt

erf. Volumen (n = 0,1) V rd. 290 m³

erf. Grundstücksfläche F rd. 1.200 m²

Kosten einschl. Drosselschacht

28.000,- €

Die Kosten von 28.000,- € sind nur unwesentlich höher als bei Variante 1 mit 25.000,- € (RRB Teilgebiet Ost)

Σ 5.3 Variante 2 (b₁ – b₃)

362.000,- €

5.4 Kostenübersicht (brutto)

Abwasseranlagen	Variante 1		Variante 1.1		Variante 2	
	Menge	Euro	Menge	Euro	Menge	Euro
Schmutzwasserleitung						
- Teilgebiet Ost	280 m DN 250	98.000,00	280 m DN 250	98.000,00	280 m DN 250	98.000,00
- Teilgebiet West	115 m DN 250	38.000,00	80 m DN 250	30.000,00	115 m DN 250	38.000,00
SW-Purpwerk	-	-	1 Stück	26.000,00	-	-
SW-Druckrohrleitung	-	-	80 m	8.000,00	-	-
Σ Schmutzwasserleitung		136.000,00		162.000,00		136.000,00
Regenwasserkanäle						
- Teilgebiet Ost	275 m DN 300	110.000,00	275 m DN 300	110.000,00	275 m DN 300	110.000,00
- Teilgebiet West	100 m DN 300	32.000,00	100 m DN 300	32.000,00	203 m DN 300	67.000,00
Σ Regenwasserkanäle		142.000,00		142.000,00		177.000,00
Geländeaufhöhung Teilgebiet West	4400 m ² i.M. 40 cm	21.000,00	-	-	4400 m ² i.M. 40 cm	21.000,00
Regenrückhaltung						
- RRB Teilgebiet Ost	V ₀₁ 200 m ²	25.000,00	V ₀₁ 200 m ²	25.000,00	gemeinsames Becken V = 290 m ³	28.000,00
- RRB Teilgebiet West	V ₀₂ 90 m ²	15.000,00	V ₀₂ 90 m ²	15.000,00		
Ablaufleitung	10 m DN 300	5.000,00	10 m DN 300	5.000,00		
Σ Regenrückhaltung		45.000,00		45.000,00		28.000,00
Σ Gesamt		344.000,00		348.000,00		362.000,00

6. Bewertung der untersuchten Varianten

Variante 1

- ist mit 344.000,-€ Investitionskosten am kostengünstigsten und
- bietet gegenüber Variante 1.1 insgesamt eine Schutz- und Regenwasserableitung im freien Gefälle.

Variante 1.1

- folgt mit 349.000,- € annähernd kostengleich
- Nachteil:
- das Schmutzwasser des Teilgebietes West muss in die vorhandene MW-Kanalisation gepumpt werden und hat mit dem Pumpwerk einen weiteren, wartungsintensiven Betriebspunkt.

Vorteil:

- es ist keine Geländeaufhöhung erforderlich; jedoch eine erhöhte Bodenabfuhr aus dem Baugebiet gegeben.

Varianten 1 u. 1.1

- haben zwei Anlagen der Regenrückhaltung
 - Teilgebiet Ost ein RRB-Trockenbecken
 - Teilgebiet West einen Rückhaltegraben

Nachteil:

- gegenüber Variante 2 ist mit 2 Rückhalteanlagen ein weiterer wartungsintensiver Betriebspunkt gegeben.

Variante 2

- mit den höchsten Investitionskosten von 362.000,- € (ca. 5% höher als Variante 1)

- bietet den Vorteil eines gemeinsamen RRB's und damit eines wartungsintensiven Betriebspunktes weniger, mit geringerem Flächenbedarf für die Rückhaltung.

Zusammenfassend ist auszusagen, dass

- Variante 1 aus Kostengründen
- Variante 2 aus betrieblichen und wartungstechnischen Gründen der Vorrang einzuräumen ist.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 07.04.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 02/04/10	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 08/04/10	Fachbereichsleiter	07/04/10 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	7	oef	21.04.2010				

Betr.: Zukunftsfähige Abwasser- und Regenwasserbeseitigung im OT Borgeln
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 06.04.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

- Siehe beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 06.04.2010 (Anlage 1)! -

Bei einem Zentralen Abwasserplan (ZAP) gemäß der Antragstellung handelt es sich um ein umfassendes abwassertechnisches Sanierungs- und Entwicklungskonzept für ein abgeschlossenes Gebiet. Die dafür notwendigen Arbeitsschritte sind in der Anlage 2 schematisch dargestellt und entsprechen den heutigen Anforderungen für genehmigungsfähige Abwasserplanungen. Im Ergebnis ist ein notwendiger Maßnahmenkatalog mit Angaben zur zeitlichen Realisierung zu entwickeln, der dann in einem Zeitraum von 10 bis 15 Jahren umzusetzen wäre. Damit führt der ZAP weiter als das gesetzlich vorgegebene Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) einer Kommune, da in Rahmen eines ABK nur die Grundzüge der gemeindlichen Entwässerung darzustellen ist.

Mit dem bereits erfolgten hydraulischen Nachweis des Kanalnetzes in Borgeln durch das Ingenieurbüro Sowa und der anstehenden TV-Untersuchungen sind bereits zwei Bausteine für ein ZAP für Borgeln erfüllt. Die weiteren Ingenieurleistungen für ein ZAP ließen sich auf einen Zeitraum von 1 bis 2 Jahren Bearbeitungszeit verteilen. Die Kosten dafür können grob überschlägig mit ca. 50.000 Euro angegeben werden. Zur Einplanung von Haushaltsmitteln sollten die zu erwartenden Ingenieurkosten jedoch zunächst ermittelt werden.

Beschlussvorschlag:

Siehe Beschlussvorschlag im Antrag der CDU-Fraktion vom 06.04.2010!

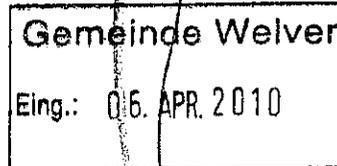
Christlich Demokratische Union
- Fraktion im Rat der Gemeinde Welper -



CDU
Welper

Welper, den 06.04.2010

Gemeinde Welper
Fachbereich Gemeindeplanung
Am Markt 4
59514 Welper



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der CDU- Fraktion beantragen wir folgenden Punkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses aufzunehmen:

Zukunftsfähige Abwasser- und Regenwasserbeseitigung im OT Borgeln

Zurzeit ist in Borgeln eine bauliche Entwicklung wegen einer unzureichenden Kanalisation nicht möglich.

Da der Ortsteil Borgeln mit über 1000 Einwohnern zu den größten der Gemeinde Welper zählt, ist eine vorausschauende Bauleitplanung hinsichtlich einer positiven Entwicklung unabdingbar. Der augenblickliche Zustand des Kanalnetzes in Borgeln lässt jedoch eine Weiterentwicklung des OT kaum zu. Eine zukunftsfähige Planung neuer Baugebiete setzt grundsätzlich eine geordnete Abwasserbeseitigung voraus. Daher muss ein Konzept im Bereich der Abwasserbeseitigung entwickelt werden, das langfristig (20-25 Jahre) den Erfordernissen entspricht.

Dieses Konzept muss Aussagen treffen zu den Themen

- Abwassertransport
- Abwasserbehandlung und
- Gewässernutzung

sowie die zukünftige Entwicklung des OT Borgeln berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welper möge beschließen, entsprechende Mittel für das erforderliche Konzept in Form eines Zentralen Abwasserplanes für den Ortsteil Borgeln in den Haushaltsplan einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Daube
Fraktionsvorsitzender.

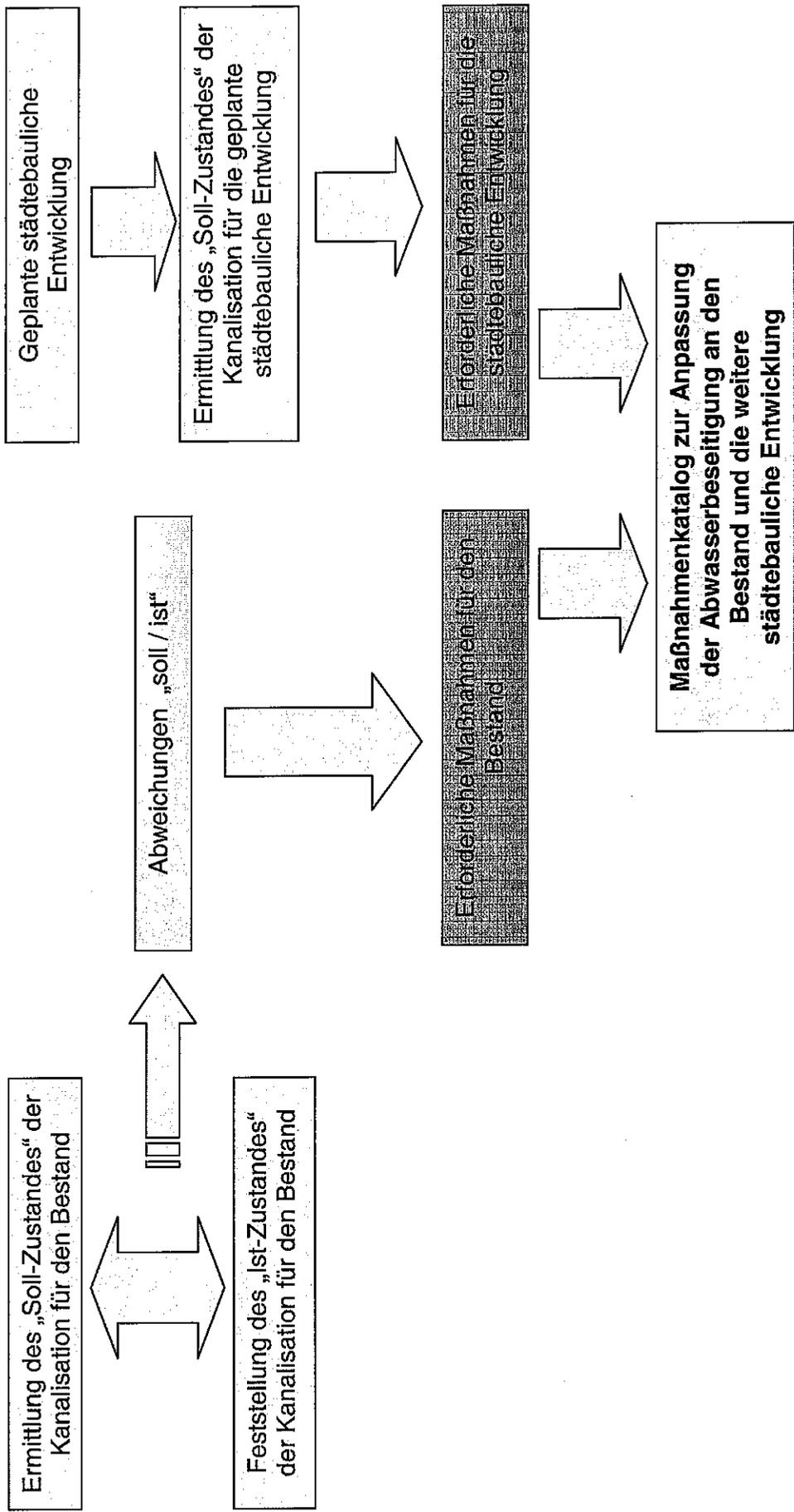
Karl Heinz Brinkmann
Ortsvorsteher / Ratsmitglied

Anpassung der Abwasserbeseitigung durch die Aufstellung eines Zentralen Abwasserplanes

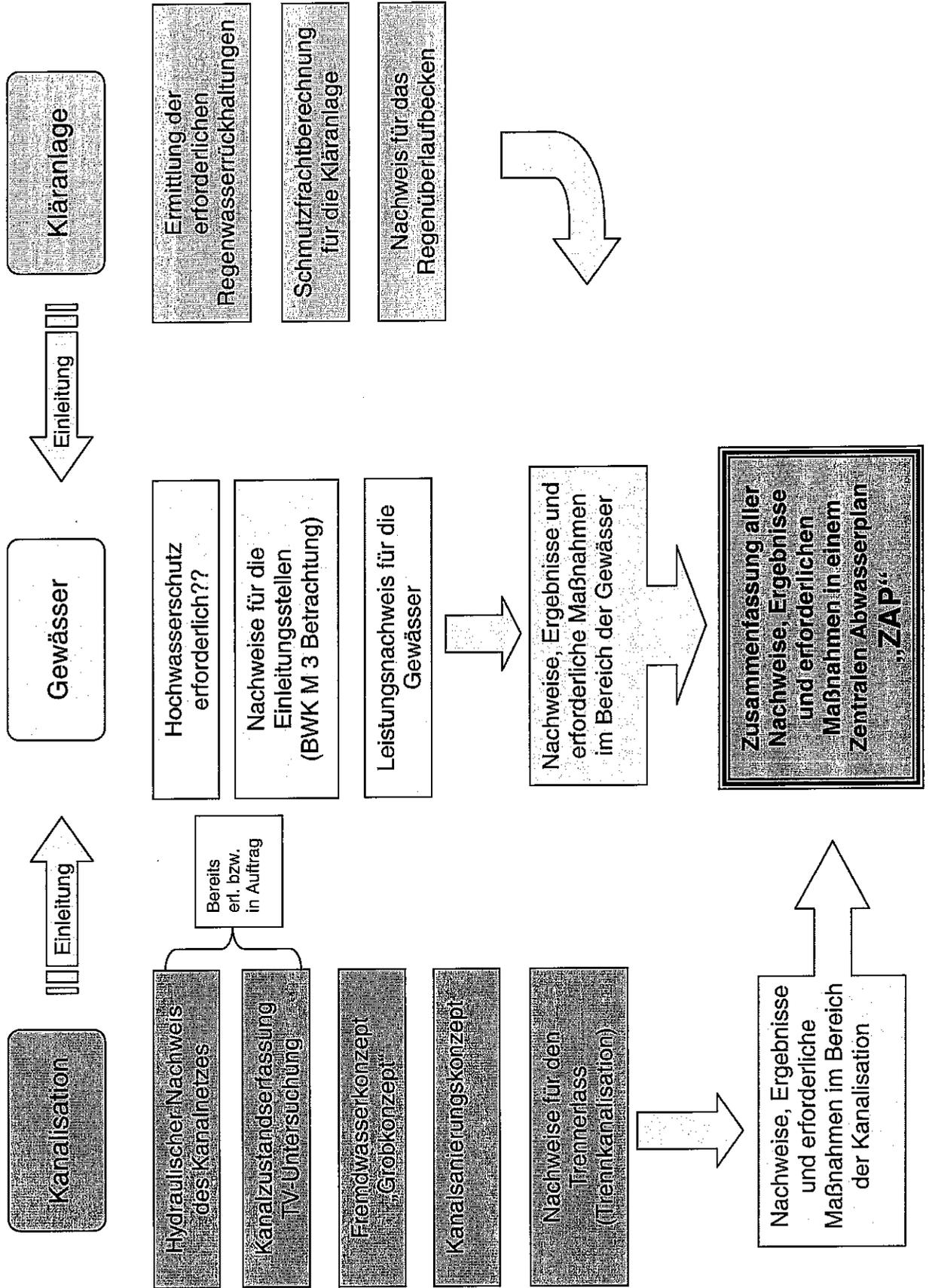
- Z A P -

für den Ortsteil Borgeln

Vereinfachte schematische Darstellung:



Detaillierte Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Aufstellung eines „ZAP“ für den OT Borgeln unter Berücksichtigung der weiteren städtebaulichen Entwicklung:



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-22-12/5	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 29.03.2010

Bürgermeister	<i>f. 02/04/10</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J. 03/04/10</i>	Fachbereichsleiter	<i>07/04/10 J.</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	8	oef	21.04.2010				

Betr.: Abwassertechnische Erschließung der Besitzungen Vellinghauser Straße 1- 9 und Beckumer Straße Nr. 9 mittels Druckentwässerung
hier: Durchführung der Baumaßnahme in 2010

Sachdarstellung zur Sitzung am: 21.04.2010

Im Zuge der Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Welver ist der Anschluss der o. g. Besitzungen mittels Druckentwässerung vorgesehen. Des Weiteren war vorgesehen, den bisher nicht erschlossenen Bereich der nord- östlichen Koppelstraße ebenfalls durch eine Druckentwässerung zu erschließen.

Im Zuge der bereits durchgeführten Entwurfsplanung und die damit einhergehende Beteiligung der Anlieger, haben sich die beiden Anschlussnehmer aus dem Bereich der Koppelstraße dafür entschieden den erforderlichen Kanalanschluss durch den Bau einer privaten Anschlussleitung in Eigenregie über private Grundstücke an den Schmutzwasserkanal in der Koppelstraße herzustellen. Somit werden die bisher für diese Maßnahme veranschlagten Haushaltsmittel (Investition 20.000,00 €, Aufwand 16.000,00 €) nicht mehr benötigt.

Für den Bereich der Vellinghauser Straße ist in Hinblick auf die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes die Anschlussmöglichkeit der Bereiche „Am Tempel“ und „Köhner Weg 1, 1a, 3, 4, 5, 7 und 9“ sowie der Bereich „Burg Vellinghausen 1-5“ hydraulisch zu berücksichtigen. Diese weitergehende ingenieurmäßige Betrachtung und die anschließende Überplanung dieser Bereiche war unumgänglich und erforderte zusätzliche Ingenieurleistungen.

Die geplante Abwasserdruckrohrleitung im Bereich der Vellinghauser Straße muss danach so ausgelegt werden, das sie auch für das spätere Ableiten des zusätzlichen Abwassers aus den Bereichen „Am Tempel, Köhner Weg und Burg Vellinghausen“ geeignet ist. Diese zusätzlichen baulichen und hydraulischen Erfordernisse waren zum Zeitpunkt der Kostenschätzung zum ABK 2006 nicht absehbar.

Baukosten laut Kostenschätzung gemäß ABK 2006:

	Investition	Aufwand	Summen
Vellinghauser Straße:	48.000,00 €	64.000,00 €	112.000,00 €
Beckumer Straße 9:	20.000,00 €	8.000,00 €	28.000,00 €
Gesamt:	68.000,00 €	72.000,00 €	140.000,00 €

Baukosten nach Kostenberechnung zum Bauentwurf 2010:

	Investition	Aufwand	Summen
Vellinghauser Straße:	83.700,00 €	83.300,00 €	167.000,00 €
Beckumer Straße 9:	18.800,00 €	13.200,00 €	32.000,00 €
Gesamt:	102.500,00 €	96.500,00 €	199.000,00 €

Die Abweichungen zwischen der Kostenschätzung zum ABK 2006 und der Kostenberechnung 2010 zur Entwurfsplanung resultieren zum einem aus den zusätzlichen Ingenieurleistungen sowie aus der Kostensteigerung der letzten vier Jahre. Zudem ist im Bereich der Vellinghauser Straße ein erhöhter technischer Aufwand zu leisten wie zum Beispiel der Bau einer Nachblasstation zur regelmäßigen Entleerung der Druckrohrleitung. Des Weiteren war der Aufwand der Arbeiten im Bereich der Privatgrundstücke zum Zeitpunkt der Kostenschätzung nur grob zu berücksichtigen. Nach Erstellung der Entwurfsplanung konnten nun konkrete Angaben zu den erforderlichen Leistungen gemacht werden. Insgesamt ergibt sich danach eine Kostensteigerung in Höhe von 59.000,00 €. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit dieser Kostensteigerung auch die Ingenieurleistungen für die Entwurfsplanung der Bereiche „Am Tempel, Köhner Weg und Burg Vellinghausen“ abgedeckt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, für die Kanalbaumaßnahme „Druckentwässerung Vellinghauser Str. / Beckumer Str.“ zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 59.000,00 € in den Haushaltsplan 2010 einzustellen. Mit Hinblick auf die zurzeit geltende vorläufige Haushaltsführung empfiehlt der Bau- Planungs- und Umweltausschuss dem Rat weiterhin die Verwaltung zu beauftragen die v. g. Baumaßnahme als vorgezogene Baumaßnahme für das Jahr 2010 beim Kreis Soest zu beantragen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-14-01/28	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 08.04.2010

Bürgermeister	<i>08/04/10</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>08/04/10</i>	Fachbereichsleiter	<i>08/04/10</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	16	oef	27.01.2010	einstimmig			
BPU	9	oef	21.04.2010				

Betr.: Wegebau in der Gemeinde Welver; Mittel aus dem Konjunkturprogramm II
hier: Antrag der SPD Fraktion vom 13.01.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

- Siehe Antrag der SPD Fraktion vom 13.01.2010! -

Für das Konjunkturprogramm II wurden der Gemeinde Welver Finanzmittel mit folgender Zweckbindung zugewiesen:

- für den Investitionsschwerpunkt Bildung: 451.047 €
- für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur. 744.692 €

Nach der zurzeit geltenden Beschlusslage wurden aus den o. g. Mittel folgende Beträge verplant:

- für den Investitionsschwerpunkt Bildung: 252.700 €
- für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur. 649.300 €

Somit stehen für die Investitionen im Bereich Infrastruktur noch insgesamt 95.692 € zur Verfügung.

Für den Bereich Bildung stehen danach noch Mittel in Höhe von 198.347 € zur Verfügung.

Es besteht jedoch die Möglichkeit mit anderen Kommunen Mittel aus den jeweiligen Investitionsschwerpunkten zu tauschen. Das bedeutet, das mit einer Kommune die einen Mehrbedarf im Bereich Bildung hat und einen Überhang im Bereich Infrastruktur ausweist, Mittel entsprechend mit einer anderen Kommune ausgeglichen werden können.

Beschlussvorschlag:

Verwaltungsseitig ergeht zurzeit kein Beschlussvorschlag, da zunächst die Beratungen im Ausschuss abzuwarten sind.

Beschluss des BPU vom 27.01.2010:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zurück in die Fraktionen zu verweisen. Die Beratung im Ausschuss wird mit einem Sachstandsbericht zum Konjunkturprogramm II in der Sitzung am 21.04.2010 fortgesetzt.

Sachdarstellung zur Sitzung des BPU am 21.04.2010:

Der Sachstand zu der jeweiligen Bearbeitung der beschlossenen Projekte des Konjunkturpaketes II ist aus der beigefügten Anlage 1 von lfd. Nr. 01 bis 25 ersichtlich. Einige der Projekte bedürfen zum besseren Verständnis des Sachstandes einer weitergehenden Erläuterung wie folgt:

zu lfd. Nr. 13 + 14:

Der Ratsbeschluss vom 24.06.2009 sah vor, dass für die öffentlichen Gebäude in der Gemeinde Welver zunächst ein Beleuchtungskonzept mit einem Kostenansatz von 20.000 € erarbeitet werden sollte. Die Durchführung von Maßnahmen aus diesem Konzept sollte jedoch zunächst noch vorbehalten bleiben. Nach den Grundsätzen der Förderfähigkeit können jedoch nur Projekte bewilligt werden, bei denen die Umsetzung auch tatsächlich gewährleistet ist. Die weitergehende verwaltungsseitige Bearbeitung hat dann ergeben, dass sich nur für die öffentlichen Gebäude „Rathaus“ und „Kindergarten Scheidingen“ eine Beleuchtungsoptimierung anbieten würde, da für die weiteren Gebäude einschließlich der Schulen die Beleuchtung weitestgehend dem Stand der Technik entspricht. Die Kosten für ein Beleuchtungskonzept für diese beiden Gebäude zusammen betragen ca. 9.500 €. Mit den nun vorgeschlagenen Ansätzen würden sich somit das Konzept und eine 60 bis 70 prozentige Realisierung der Beleuchtungsoptimierung für diese beiden Gebäude bei gegebener Förderfähigkeit finanzieren lassen.

zu lfd. Nr. 15:

Eine weitergehende Bearbeitung des Projektes hat ergeben, dass die Heizungsanlagen im Lehrschwimmbekken, an der Grundschule Welver und am Kindergarten Scheidingen am besten für eine Heizungsoptimierung durch Energiesparprozessoren geeignet sind. Dadurch wird für diese Anlagen ein Einsparpotential von mindestens 8 % des Energieaufwandes erwartet. Da die Einbaukosten in der Größenordnung des ursprünglich vorgesehenen Planungskonzeptes liegen, konnte die Durchführung bereits beauftragt werden. Ein Planungskonzept ist nun nicht mehr erforderlich. Es wäre analog zu den Nr. 13 + 14 alleinstehend auch nicht förderfähig gewesen.

zu lfd. Nr. 16 + 18:

Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die beiden noch nicht verauftragten Projekte zur energetischen Sanierung der Turnhalle der Hauptschule Welver solange zurückzustellen, bis über die Zukunft der Hauptschule entschieden ist, und somit aus dem Konjunkturpaket II herauszunehmen.

zu lfd. Nr. 20:

Die zu erwartenden Einsparpotentiale von annähernd 60 % gegenüber dem ursprünglichen Ansatz begründen sich bei der Erneuerung der Glasbauwand der Turnhalle der Grundschule Welver damit, dass anstatt einer konventionellen Verglasung nun eine rasterartige Sporthallenverglasung mit ähnlichen Dämmeigenschaften vorgesehen ist.

zu lfd. Nr. 22:

Die nennenswerte Erhöhung bei der Erneuerung der Lüftungsanlage in der Turnhalle der Grundschule Borgeln begründet sich hauptsächlich durch die neuen Anforderungen gemäß der Ende 2009 in Kraft getretenen neuen Energieeinsparverordnung, nach der solche Anlagen nur noch mit Wärmerückgewinnung zulässig sind. Mit der Verteuerung ergibt sich allerdings auch eine weitere Steigerung der Energieeinspareffizienz.

zu lfd. Nr. 24:

Die Erhöhung des Kostenansatzes wurde bereits im Rahmen eines Dringlichkeitsbeschlusses vom 21.10.2009, vom Rat in seiner Sitzung am 10.11.2009 genehmigt, erläutert.

zu lfd. Nr. 25:

Die beschlossenen Einzelmaßnahmen bei der Sanierung von Wirtschaftswegen im Rahmen des Konjunkturpaketes II sind in dem in Anlage 2 beigefügten aktualisierten Wegebauprogramm gekennzeichnet und befinden sich unmittelbar vor der Ausschreibung. Des Weiteren wurden in dem Wegebauprogramm die Strecken mit erkennbaren Frostschäden der letzten Frostperiode in Abstimmung mit den Ortsvorstehern gekennzeichnet. Aus Sicht der Verwaltung zeigen sich diese zusätzlichen Schäden fast ausschließlich als Unterhaltungsaufwand und nicht als förderfähiger Investitionsaufwand. Ausgenommen von dieser Einschätzung ist allerdings der Bereich des Gewerbegebietes Scheidingen. Hier hat die letzte Frostperiode zu einer wesentlichen Verschlechterung des Straßenzustandes beigetragen. Bei den Straßenflächen des Gewerbegebietes Scheidingen handelt es sich jedoch nicht um Wirtschaftswegen. Im Rahmen des Konjunkturpaketes II sind jedoch nur Wirtschaftswegen förderfähig.

Für eine vollständige Ausnutzung des für Welver geltenden Fördergesamtansatzes von 451.047 € für Investitionen mit dem Schwerpunkt Bildung und 744.692 € für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur werden nun seitens der Verwaltung 5 weitere Projekte vorgeschlagen. Bei der Auswahl dieser Projekte wurden die zwischenzeitlichen Änderungen der Förderrichtlinien für das Konjunkturpaket II, die nun auch Investitionen außerhalb energetischer Einsparungen ermöglichen, berücksichtigt:

zu lfd. Nr. 26:

Eine reguläre Neuanschaffung des Unimogs am Bauhof steht eigentlich für das Jahr 2011 an. Der Unimog wäre dann 11 Jahre alt und wäre dann voraussichtlich rd. 11.000 Betriebsstunden im Einsatz gewesen. Nach rd. 10.000 Stunden gilt dieses Fahrzeug bereits als abgeschrieben. Anstatt einer Haushaltsbelastung im Jahre 2011 würde das Konjunkturpaket II eine günstige Finanzierungsmöglichkeit bieten. Es muss allerdings schon an dieser Stelle angekündigt werden, dass im Nachgang zur Neuanschaffung des Unimogs spätestens im Herbst 2011 auch die Erneuerung der Salzstreuvorrichtung für den Winterdienst anstünde. Hierfür entstehen dann nach derzeitigem Stand Kosten in Höhe von ca. 20.000 €. Bei dem einzusetzenden Unimog handelt es sich um ein an die Bedürfnisse angepasstes Spezialgerät. Für die Arbeit durch den gemeindlichen Bauhof sind neben dem Allgemeingebrauch auch die Aufgaben Salzstreuen, Schneeschieben, Häckseln und mähen abzudecken. Durch diese Anforderungen ist nicht davon auszugehen, ein Gebrauchtgerät erwerben zu können.

zu lfd. Nr. 27:

Ein am Feuerwehrgerätehaus Welver stationierter Gerätewagen des Bundes, der der Feuerwehr Welver im Wege des Katastrophenschutzes zur Verfügung gestellt wurde, wird durch den Kreis Soest organisiert am 01.07.2010 abgezogen werden. Als Ersatz sieht der fortgeschriebene Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Welver die Anschaffung eines Gerätewagens mit Ladewand Dekon-P vor. Für den in Ansatz gebrachten Betrag ließe sich nun im Rahmen des Konjunkturpaketes II ein gebrauchtes Fahrzeug finanzieren.

zu lfd. Nr. 28:

Nach heutigem Bildungsstandard sind auch in Klassenräumen der Grundschulen vernetzte Computer mit Internetzugang wünschenswert. Der Kostenansatz umfasst die Computervernetzung aller Klassenräume in der Grundschule Welver einschließlich der Anschaffung von 3 PCs je Klassenraum nebst Zubehör.

zu lfd. Nr. 29:

Die meisten Klassenräume der Grundschule Welver liegen an der südöstlichen Gebäude-seite gegenüber der neuen 2-fach-Turnhalle. Hier ist immer noch kein adäquater Sonnenschutz vorhanden, so dass bei stärkerer Sonneneinstrahlung unabhängig der Jahreszeit die Unterrichtsbedingungen beeinträchtigt werden. Der Kostenansatz umfasst die Anbringung von außenliegenden Raffstoreanalgen an 13 Klassenräumen je 4 Fenster.

zu lfd. Nr. 30:

Ein verbleibender Betrag von rd. 34.600 € bietet sich noch zur Verbesserung der Ausstattungen sämtlicher Schulen an. So steht die Erneuerung vieler Computeranlagen in den Schulverwaltungen an und Lehrmaterial kann verbessert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, die vorgestellte Liste zum Konjunkturpaket II - Sachstandsbericht Stand April 2010 - als weitergehende Maßnahmenliste zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen dieser Liste umzusetzen. Kostenerhöhungen einzelner Maßnahmen sind zulässig, wenn an anderer Stelle ausreichende Einsparungen erzielt werden können und die Gesamtsummen der Investitionsschwerpunkte Bildung und Infrastruktur jeweils nicht überschritten werden.

Konjunkturpaket II - Sachstandsbericht Stand April 2010

lfd. Nr. 01 - 25: beschlossene Maßnahmen

lfd. Nr. 26 - 30: neue Maßnahmenvorschläge

lfd. Nr.	Bereich	Vorhaben	Investitions-schwerpunkt (bisher)	Investitions-schwerpunkt (aktuell)	Finanzbedarf Bildung (bisher)	Finanzbedarf Bildung (aktuell)	Finanzbedarf Infrastr. (bisher)	Finanzbedarf Infrastr. (aktuell)	Stand der Arbeiten
01	Grundschule Welver	Fenstererneuerung		Bildung		25.000 €			Projektvorbereitung
02	Grundschule Borgeln	Dämmarbeiten am Dach		Bildung	10.500 €	5.700 €			fertiggestellt
03	Grundschule Borgeln	Sanierung der Klinkerfassade mit Dämm.		Bildung		15.000 €			beauftragt
04	Grundschule Borgeln	Fenstererneuerung		Bildung	18.200 €	12.750 €			fertiggestellt
05	Hauptschule Welver	Fenstererneuerung		Bildung		93.000 €			teilweise beauftragt
06	Kindergarten Scheidungen	Dachsanierung einschl. Dämmung		Bildung		41.000 €			Projektvorbereitung
07	Kita Lindenstraße Welver	Giebelisanierung einschl. Dämmung		Bildung		15.000 €			Projektvorbereitung
08	Kindergarten Borgeln	Fassadensanierung einschl. Dämmung		Bildung		35.000 €			Projektvorbereitung
09	Lehrschwimmbecken	Fenstererneuerung		Infrastr.			27.500 €	29.000 €	beauftragt
10	Lehrschwimmbecken	Austausch wassersparender Armaturen		Infrastr.			9.500 €	9.750 €	fertiggestellt
11	FWGH Welver	Fenstererneuerung		Infrastr.			27.500 €	17.000 €	fertiggestellt
12	FWGH Borgeln	Dachsanierung einschl. Dämmung		Infrastr.			30.000 €	32.000 €	beauftragt
13	Rathaus	Optimierung der Beleuchtung		Infrastr.		15.000 €	20.000 € (teilw.)	25.000 €	Angebotsphase
14	Kindergarten Scheidungen	Optimierung der Beleuchtung		Bildung					Angebotsphase
15	Öffentliche Gebäude allg.	Optimierung v. Heizungsanlagen		Infrastr.					beauftragt
16	Turnhalle der HS Welver	Austausch von Armaturen	Infrastr.	Bildung	6.800 €	0 €		10.350 €	zurückgestellt
17	Turnhalle der HS Welver	Fenstererneuerung (Glasbauwand)	Infrastr.	Bildung	42.000 €	41.000 €			fertiggestellt
18	Turnhalle der HS Welver	Dachsanierung Umkleie einschl. Dämm.	Infrastr.	Bildung	66.000 €	0 €			zurückgestellt
19	Turnhalle der GS Welver	Dachsanierung einschl. Dämmung		Infrastr.				68.000 €	Projektvorbereitung
20	Turnhalle der GS Welver	Fenstererneuerung (Glasbauwand)		Infrastr.			48.000 €	20.000 €	Angebotsphase
21	Turnhalle der GS Welver	Fassadensanierung einschl. Dämmung		Infrastr.				14.000 €	Projektvorbereitung
22	Turnhalle der GS Borgeln	Lüftungsanlage zur Heizung erneuern		Infrastr.			18.000 €	47.000 €	fertiggestellt
23	Turnhalle der GS Borgeln	Fassadensanierung einschl. Dämmung		Infrastr.			14.000 €	13.000 €	Angebotsphase
24	Turnhalle der GS Borgeln	Dachsanierung einschl. Dämmung		Infrastr.			48.000 €	63.400 €	fertiggestellt
25	Wegebau	Sanierung der Wirtschaftswege		Infrastr.				200.000 €	Projektvorbereitung
26	Bauhof	Neuanschaffung eines Unimogs		Infrastr.				164.500 €	
27	Feuerwehr	Anschaffung eines Gerätewagens (gebr.)		Infrastr.				31.700 €	
28	Grundschule Welver	Computer-Vernetzung der Klassenräume		Bildung		60.000 €			
29	Grundschule Welver	Raffstoren als Sonnenschutz		Bildung		58.000 €			
30	Schulen	Schulausstattung, Computer, Laptops etc.		Bildung		34.600 €			

Summe IS Bildung:	451.050 €
Summe IS Infrastruktur:	744.700 €

Zuweisungen von Land und Bund: 451.047 €
 Gesamtzuweisungen: 1.195.739 €
 744.692 €

Wegebauprogramm Stand Frühjahr 2010

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr.	Ortsteil / Straße	Beschreibung	Bemerkung	Antrag von	Baukosten Betrag in EUR	Priorität	Zustandsklasse laut Bewertung	Maßnahmen Konjunkurpaket 2010	Frostschäden 2010
Recklingsen									
1.1	Nehlerheide	Zufahrt Nehlerheide 20 + 22	Deckenverstärkung 125m	2000	7.800,00 €	langfristig	D		
1.3	Wirtschaftsweg	Bei Osthoff Dahlhoff	Deckenverstärkung 190m	2001	20.500,00 €	mittelfristig	D		X
1.4	Nehlerheide	V. Römer bis Königslaube	Deckenverstärkung 910m	2002	37.700,00 €	mittelfristig	D		X
1.5	Nehlerheide	Verbindung Nehlerheide=>Röhmer	Deckenverstärkung 225m	2004	16.500,00 €	mittelfristig	D		
1.7	Recklinger Sir.	ab Kötter	rechte Fahrbahnspur mit Unterbau ca. 150 m	2006	11.400,00 €	mittelfristig	D		X
1.8	Wirtschaftsweg	v. Böhmer => Landstraße	linke Fahrbahnspur mit Unterbau ca. 75 m	2006	7.400,00 €	mittelfristig	D		
1.10	Nehlerheide	Höhe Nr. 30 bis 38	Fahrbahnspur mit Unterbau erneuern ca. 150 m	2009	11.400,00 €	kurzfristig	D	11.400,00 €	
1.11	Elisabeth-Dreckmann-Weg	(hinter Rohe)	Deckenverstärkung	2010		langfristig			X
Nateln									
2.1	Wi.-Weg zw. Landstr. und Brunnenstr.		Deckenverstärkung 270m	2001	24.600,00 €	langfristig	D		
2.2	Hacheney	Weg zur Landstraße	Spurrillensanierung mit Unterbau 150m	2001	18.400,00 €	kurzfristig	D	18.400,00 €	
2.5	Weg zw. L670 u. Berkzen	westl. von Schulze z.H. bis Kreuzung	Deckenverstärkung 300m	2004	20.800,00 €	mittelfristig	D		
2.8	Wirtschaftsweg	zw. L670 und Dinkerberg	Deckenverstärkung Einmündungsbereich	2004	4.300,00 €	kurzfristig	D		
2.10	Hündlingsen	v. Hündlingsen => Schulze z.H.	Deckenverstärkung 230m	2005	13.700,00 €	kurzfristig	B		
2.11	Brunnenstraße	Kreuzung Kettermann => Eiche	Deckenverstärkung 150m	2005	7.900,00 €	mittelfristig	D		
2.13	Berkzen	Zufahrt Paschen, Antrag von priv.	Deckenverstärkung 65m	2005	4.100,00 €	langfristig	D		
2.15	Hacheney / Nateln	Kurvenbereich nördl. Weg Ri. Nateln	200 m² Deckenerneuerung	2007	10.000,00 €	langfristig	D		
Borgeln									
3.3	Hattholzheimer Straße	Teilstück 50 m	Erneuerung Bürgersteig 50m 2.BA (1.BA in 2088)	2005	4.300,00 €	mittelfristig	C		
3.4	Wirtschaftsweg	zw. Bördesstr. u. Haselhorst	Deckenverstärkung 145m	2005	9.600,00 €	mittelfristig	C		
3.6	Bördesstraße	zw. Jahnstr. u. Schule (Bushaltestelle)	Gehwegbefestigung Pflaster 120 m²	2009	9.300,00 €	kurzfristig			
3.7	Astenstraße	Wi.Weg. Richtung Dusterweg	Deckenverstärkung	2010		langfristig			X
Berwicke									
4.1	Merschweg	bei den Brücken	Spurrillensanierung teilw. 100m	2000	9.400,00 €	langfristig	C		
4.2a	Walters Weg	v. Landstr. - Klosterstr. 2. BA	Deckenverstärkung 620 m	2000	28.700,00 €	mittelfristig	D		
4.3	Schmiedestraße	von Nr. 5 - 11	Deckenreparatur (Antrag Anlieger) 110m	2003	8.700,00 €	mittelfristig	D		
4.4	Huer	Nr. 8 bis Nr. 1	Deckenverstärkung	2008	ohne	kurzfristig			

Wegebauprogramm Stand Frühjahr 2010

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Lfd. Nr.	Ortsteil / Straße	Beschreibung	Bemerkung	Antrag von	Baukosten Betrag in EUR	Priorität	Zustandsklasse laut Bewertung	Maßnahmen Konjunkturpaket 2010	Frostschäden 2010	
5	Dinker/Dorfwever									
5.2	Kettlerholz	Raukloß bis Eggenstein	Deckenverstärkung 1 BA. 200m	2001	14.900,00 €	mittelfristig	D			
5.3	Rübenkamp	2. BA	Deckenverstärkung 540m	1999	28.900,00 €	kurzfristig	D	28.900,00 €	X	
5.5	Sängerhof	Eihm. Lippestr.	Deckenverstärkung 115m	1999	13.100,00 €	kurzfristig	D		X	
5.7	Dinkerberg	Bereich vor der Putenfarm	Deckenverstärkung 75m u. Spurrillen 155m	2004	16.700,00 €	langfristig	D			
5.9	Dinker Berg	Zweite Einfahrt	Deckenreparatur 170m²	2005	6.400,00 €	kurzfristig	C/D			
5.10	Öttrup	ab Neubauten => Feidstraße	Deckenverstärkung 100m	2005	8.000,00 €	mittelfristig	C/D			
5.11	Flurstraße	vor den Neubauten (Anliegerantrag)	Rinne 3zeil Asphaltdecke anpassen	2008	26.500,00 €	langfristig	D			
6	Klotingen									
6.2	Im Erlei	Unbefestigte Strecke	Erstmalige Deckenherstellung 840m	2002	51.700,00 €	langfristig	E		X	
6.3	Hohe Brücke /Anroth	Zwischen Nr. 6 + 14	Deckenverstärkung 150m	2002	11.300,00 €	kurzfristig	D/E	11.300,00 €		
6.4	Zur Bonnekoh	Teilbereich	Deckenverstärkung 105m	2005	6.800,00 €	langfristig	D			
6.5	Breite Straße	Einmündungsbereich Kreisstraße	Deckenüberzug 450m²	2005	16.800,00 €	kurzfristig	E			
6.6	Breite Straße	Einmündungsbereich Landstraße	Deckenüberzug 450m²	2005	10.600,00 €	kurzfristig	E		X	
6.7	Breite Straße	Kreuzungsbereich Weg n. Anroth	Deckenüberzug 470m²	2005	9.900,00 €	kurzfristig	E			
6.8	Breite Straße	ohne Lagebezeichnung	Deckenerneuerung ca. 500 m	2006	28.300,00 €	kurzfristig	D			
6.9	Anroth	ohne Lagebezeichnung	Deckenerneuerung ca. 200 m	2006	12.000,00 €	langfristig	D			
6.10	Am Knapp	Ostbusch => Beggene	Deckenverstärkung ca. 250 m	2007	16.400,00 €	kurzfristig	D	16.400,00 €		
7	Stocklarn/Balksen									
7.2a	Balksweg	von Eiche-Ahrens 2. BA	Deckenverstärkung 250m	04+06	11.500,00 €	mittelfristig	D			
7.3	Bruchstraße	v. Brücke in R. Stocklarn	Deckenverstärkung 50m	2004	3.200,00 €	mittelfristig	D			
7.4	In der Helle	ohne Lagebezeichnung	Deckenerneuerung 200m	2006	11.000,00 €	langfristig	D			
7.5	Stocklarn	Wi.-Weg östlich des Bolzplatzes	Deckenerneuerung 350m	2007	20.500,00 €	langfristig	E			
7.5	Stocklarn	Wi.-Weg östlich des Bolzplatzes	Alternativ 350m Rückbau als Schottenweg	2007	8.000,00 €	langfristig	E			
7.6	Stocklarn	Wi.-Weg zw. K7 u. Blumrother Str.	Deckenerneuerung 150 m² Schadstellen austausche	2007	12.800,00 €	mittelfristig	D			
8	Einecke / Ehningesen / Eineckerholzen / Merklingsen									
8.1	Am Hinkamp	Rchgt. Eineckerholzen	Deckenverstärkung 540m	2000	27.000,00 €	langfristig	D			
8.2	Lindweg		Deckenverstärkung 275m	2000	17.800,00 €	langfristig	D			
8.5	Merklingser Weg	Deiwesweg Ri. Oberbergstraße	Deckenausbesserung 300m²	2005	6.500,00 €	langfristig	D			
	Im Südfelde	Versuchsgut				mittelfristig			X	
	Bergstrasser Weg	von Merklingsen bis Oberbergstraße				kurzfristig			X	

Wegebauprogramm Stand Frühjahr 2010

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Ortsteil / Straße	Beschreibung	Bemerkung	Antrag von	Baukosten Betrag in EUR	Priorität	Zustandsklasse laut Bewertung	Maßnahmen Konjunkturpaket 2010	Frostschäden 2010
Elmsen-Vellinghausen									
9.3	Westholz	Einm. Hesseink. Elmsen Wald	Deckenverstärkung 80m	2005	12.400,00 €	kurzfristig	D	12.400,00 €	
9.4	Elmsen Wald	von Franzosenweg => Asylanthenheim	Deckenverstärkung	2010		kurzfristig			X
9.5	Kleiloh	Kreuzungsbereich Kothe	Deckenverstärkung	2010		kurzfristig			X
Illingen									
10.1a	Im Mühlenfeld	Liethe bis Komünstew 2.BA	Deckenverstärkung 490m	2002	27.200,00 €	kurzfristig	D	27.200,00 €	
10.2	Maßbrauch	von E. Wilms bis Werbinsky	Deckenverstärkung 220m	2002	13.300,00 €	mittelfristig	D		
10.3	Kleine Vönde	bei Schulte Euler	Deckenverstärkung 650m	2002	33.300,00 €	mittelfristig	D		
Schwefe									
11.1	Verbindungsweg	L - 747 / Stangenweg	Deckenverstärkung 640m	2002	32.000,00 €	mittelfristig	D		
11.2	Baukeweg	Westlicher Bereich (Radweg R6)	Deckenverstärkung 300m	2005	18.600,00 €	mittelfristig	D		X
12.3	Wirtschaftsweg	Wege zur Eselsbrücke (Radweg R6)	Deckenverstärkung	2010		langfristig			X
Flerke									
12.2	Heideweg	Von Ufersstraße bis Kl. Heide	Deckenverstärkung 350m	2002	21.100,00 €	kurzfristig	D	21.100,00 €	
12.4	Wirtschaftsweg	Von Papen Weg erster Weg	Wurzeleinwüchse 5 x und 6 m² Schadstelle	2005	9.500,00 €	langfristig	D/E		
12.5	Flerker Landwehr	Zufahrt zu Nr. 5	Deckenverstärkung 220 m	2005	12.600,00 €	langfristig	D/E		
Blumroth									
13.2	Auf der Witteborg	Witteborg bis Blumr. Str. 2.BA	Deckenverstärkung / (Antrag Anlieger) 400m	2004	23.400,00 €	kurzfristig	D	23.400,00 €	
13.3	Heideweg	bei Schwewe	Deckenerneuerung 40m	2006	4.700,00 €	langfristig	C		
Welver Zentralort									
14.3	Am Hachenbruch	vor Nr. 4b	Entwässerungsrinne (Antrag Anlieger) 30m	2003	7.800,00 €	langfristig	D		
Scheidungen									
15.1	Hudeweg	bei Bispings Hof	Deckenverstärkung 180m	2005	13.100,00 €	mittelfristig	D		X
15.2	Schattenweg	v. Neustadtstr.-Einmündung	Deckenverstärkung 180m	2005	20.000,00 €	langfristig	D		
15.4	Kaltenhagen	L 669 (Strommast)=> bis Kreuzung	Deckenverstärkung 460m	2004	24.500,00 €	langfristig	D		

Summe der gesamten bisher nicht erledigten Anträge : **948.600,00 €**

Summe der Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II: **170.500,00 €**

Freie Mittel für Preisschwankungen/Vervollständigungen u./o. unvorhergesehener Leistungen: **29.500,00 €**

Gesamtsumme aus dem Konjunkturpaket II für den Wirtschaftswegebau: **200.000,00 €**

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-11-04 / 5	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 07.04.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 02104110	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 03./04.10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 07/04.10

Beratungsfolge	Top	oeff noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	11	oef	20.01.10	Genehmigt einstimmig			
BPU	17	oef	27.01.10	Genehmigt einstimmig			
BPU	10	oef	21.04.10				

**Betr.: Ausbau der L 747 innerhalb der Ortsdurchfahrt Schwefe
 hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010**

Sachdarstellung zur Sitzung am 20.01.2010:

- Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010! -

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW Meschede (Straßenbauverwaltung) ist in der Gemeinde Welper, Ortsteil Schwefe, Träger der Straßenbaulast für die Landstraße L 747. Bei dem Ausbau der L 747 wird es sich jedoch um eine „Gemeinschaftsmaßnahme“ zwischen der Straßenbauverwaltung (Ausbau der Straße) und der Gemeinde Welper (Ausbau der Gehwege) handeln.

Für die Maßnahme liegt seit 1990 ein genehmigter RE-Entwurf (Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau) und eine von beiden Beteiligten unterzeichnete UA-Vereinbarung (Um- und Ausbauevereinbarung) vor. Aufgrund fehlender Haushaltsmittel seitens der Straßenbauverwaltung konnte die Baumaßnahme jedoch bislang nicht realisiert werden.

Auf der Prioritätenliste der Straßenbauverwaltung ist der Ausbau der L 747 innerhalb der Ortsdurchfahrt Schwefe zwischenzeitlich nicht mehr unter den TOP 30. Bei einer Realisierung von durchschnittlich 3 Baumaßnahmen im Jahr bedeutet das, dass in den nächsten zehn Jahren nicht mit einer Durchführung der o.a. Baumaßnahme zu rechnen ist. Des Weiteren bedeutet das, dass sich der Landesbetrieb Straßenbau NRW nicht an den Bauvorbereitungen beteiligen kann, da keine Haushaltsmittel eingestellt werden können. Sofern die Gemeinde beabsichtigt, dass Bauvorhaben zu einem früheren Zeitpunkt zu realisieren, muss sie sich auf die bereits vorliegende UA-Vereinbarung beziehen, um eventuell eine schnellere Priorisierung seitens der Straßenbauverwaltung zu erzielen. Erst dann könnte die Gemeinde erneut planerisch tätig werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die von dem Ingenieurbüro Goldbeck, welches zwischenzeitlich nicht mehr existiert, vorhandenen Planunterlagen im Jahr 1988 aufgestellt wurden, wäre es notwendig die Planung neu zu beauftragen. Nur so wäre gewährleistet, dass der Ausbau der L 747 innerhalb der Ortsdurchfahrt Schwefe nach heutigen Gestaltungsgrundsätzen, besonders auch unter dem Gesichtspunkt der Förderfähigkeit nach dem Entflechtungsgesetz (früher Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz-GVFG-, durchgeführt werden könnte.

Um Zuwendungen in Anspruch nehmen zu können, muss der für die Baumaßnahme erforderliche Grunderwerb abgeschlossen sein. Erst nach Abschluss der Grunderwerbsverhandlungen liegt eine sog. Baureife vor, die Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahme ist, da auf dieser Grundlage die Ausbauplanung erfolgt.

Nach den bisherigen Planunterlagen war ein Grunderwerb von 35 Grundstücken vorgesehen. Im Jahr 2002 wurden Haushaltsmittel seitens der Verwaltung zur Verfügung gestellt, um diesen Grunderwerb zu realisieren. Aufgrund schwieriger Grunderwerbsverhandlungen konnten jedoch nur 6 Kaufverträge abgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des Rates vom 20.01.2010:

Auf Antrag der SPD-Fraktion beauftragt der Rat die Verwaltung einstimmig, über die Instandsetzung der Straße mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW Meschede zu verhandeln und hierüber in der übernächsten Sitzung des Fachausschusses zu berichten.

Beschluss des BPU vom 27.01.2010:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Sachdarstellung zur Sitzung des BPU am 21.04.2010:

Verwaltungsseitig wurden zwischenzeitlich Gespräche mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW Meschede geführt. Für den Landesbetrieb ist es vorstellbar, dass die Ortsdurchfahrt Schwefe keinen qualifizierten Straßenausbau erhält sondern die Schäden in der Fahrbahn durch einen vollständigen Deckenüberzug beseitigt werden. In diesem Zuge könnten zur Verfügung stehende Seitenstreifen mit einfachen Mitteln mit befestigt werden, um etwas mehr Platz für Fußgänger zu schaffen. Sämtliche Kosten außerhalb der Fahrbahn wären jedoch von der Gemeinde zu tragen. Im Zuge einer solchen Instandsetzungsmaßnahme ließe sich auch eine durchgehende DIN-gerechte Beleuchtung installieren und der vorhandene Gehweg bzw. Seitenstreifen zwischen der Kreisstraße K 3 „Hoher Weg“ und dem Ortsausgang Richtung Einecke grundlegend erneuern. Bei der Beleuchtung und der Gehwegerneuerung handelt es sich jeweils um beitragsfähige Maßnahmen gemäß Kommunalem Abgabengesetz (KAG).

Seitens des Landesbetriebes ließe sich eine solche Instandsetzungsmaßnahme innerhalb der nächsten 3 bis 4 Jahre einplanen. Darüber hinaus wurde von den Vertretern des Landesbetriebes vorgeschlagen, durch die Gemeindeverwaltung mit eigenen Mitteln eine Entwurfsskizze anzufertigen, nach der der Kreuzungsbereich innerhalb der Ortsdurchfahrt Schwefe, in dem sich die Landstraße L 747 „Soestweg, die Kreisstraßen K 3 „Hoher Weg“ und K 7 „Schwefer Straße“ sowie die Gemeindestraßen „Zum Vulting“ und „Denninghofweg“ treffen, mit einfachen Mitteln etwas entschärft werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, für die Ortsdurchfahrt Schwefe mit eigenen Mitteln eine Entwurfsskizze anzufertigen, die zu einer Entschärfung des Kreuzungsbereiches im Zuge einer Instandsetzungsmaßnahme führt. Für die Erneuerung des vorhandenen Gehweges in Richtung Ortsausgang Richtung Einecke sowie eine DIN-gerechte Straßenbeleuchtung sind die Kosten zu ermitteln. Die Ergebnisse werden dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung vorgestellt.



Beschlussvorlage

Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung
Az.: 66-12-01

Sachbearbeiterin:
Datum:

Frau Fuest
07.04.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 08.10.10	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 03.10.10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 07/04.10

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	11	oef	21.04.10				

Betr.: Radweg entlang der K 14 zwischen Scheidungen und Illingen
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 06.04.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

- Siehe beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 06.04.2010! -

Beschlussvorschlag:

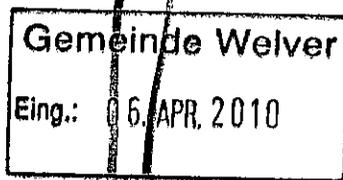
Siehe Beschlussvorschlag im Antrag der CDU-Fraktion vom 06.04.2010!



Welver-Scheidungen, den 06.04.2010

Gemeinde Welver
Fachbereich Gemeindeplanung
Am Markt 4

59514 Welver



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der CDU-Fraktion beantragen wir den folgenden Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen:

Radweg entlang der K 14 zwischen Scheidungen und Illingen

Die K 14 zwischen Scheidungen und Illingen wird nicht nur von PKW, sondern auch von LKW und Bussen stark befahren und ist eine wichtige und viel befahrene Verbindung zwischen Werl – Scheidungen – Illingen – Hamm. Die Straße wird von vielen Radfahrern, auch von Kindern und Jugendlichen genutzt, um zur Kirche, Pfarrheim, Sportplatz oder zum EDEKA-Markt zu gelangen.

Ein weiterer Gefahrenpunkt ist die Überquerung über die ehemalige Bahnstrecke Welver – Dortmund-Süd. An dieser Engstelle sind Radfahrer besonders gefährdet, da sich hier die Fahrbahn auch noch zusätzlich verengt.

Um die Verkehrssicherheit dieser Verkehrsteilnehmer zu erhöhen, beantragen wir, im Anschluss an den bestehenden Radweg, den Bau eines Radweges vom Ortsausgang Scheidungen bis Illingen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde möge beschließen, dass die Verwaltung beauftragt wird mit dem Kreis Soest als Straßenbaulastträger in Verhandlungen zu treten, um den beschriebenen Radweg zu realisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Daube
Fraktionsvorsitzender

Hubert Kaiser
Ortsvorsteher
Ratsmitglied

André Theodor Buschulte
Ratsmitglied



Bereich: 1
Az.:

Sachbearbeiter: Herr Westphal
Datum: 06.04.2010

Bürgermeister	<i>J. 02/04/10</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Gf. 02/04/10</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	12	oef	21.04.2010				

Betr.: Radwanderkarte Welver
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 26.03.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

-Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 26.03.2010-

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratung im Ausschuss abzuwarten bleibt, wird verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag unterbreitet.

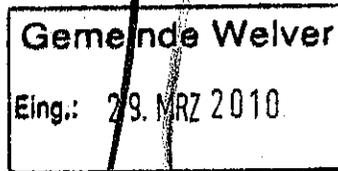
SPD-Fraktion
im Rat der Gemeinde Welver
Klaus-Theo Rohe
- Fraktionsvorsitzender -

Welver, den 26.03.2010

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver

Am Markt 4

59514 Welver



Betr.: Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt vom 21.04.2010
Antrag zur Tagesordnung gem § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Ratsfraktion beantragt folgenden Punkt in die Tagesordnung der o. a. Sitzung vom 21.04.2010 aufzunehmen:

Radwanderkarte Welver
hier: Bericht über den aktuellen Planungsstand

Mit freundlichem Gruß

Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Westphal Datum: 06.04.2010

Bürgermeister	<i>f. 08.10.10</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J.W. 05./04/10</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	10	oef	20.01.2010				
BPU	13	oef	21.04.2010				

Betr.: Regionale 2013

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 20.01.2010:

-Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010-

Verwaltungsseitig wird dazu ausgeführt, dass hinter dem Projekttitel „Radnetz Südwestfalen“ ein gemeinschaftlicher Antrag der Kreise Hochsauerland, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest und Märkischer Kreis (Federführend) steht.

Ziel des Antrages soll eine Verbindung aller teilnehmenden Kreise über die vorhandenen „überregionalen Radwege“ (Bsp.: Römerroute, Kaiserroute etc.) im Rahmen eines kreisübergreifenden Radwegenetzes sein. Neue überregionale Radwege werden hierbei nicht geplant.

Der Antrag wurde kürzlich mit dem 1. Stern statuiert. Erst mit der Statuierung eines 3. Sternes wird der Antrag im Rahmen der Regionale gefördert.

Ob und inwieweit eine Beteiligung der Gemeinde Welper erfolgen wird, hängt von Konzeption und den geplanten Verbindungen des überregionalen Radwegenetzes ab. Eine Ausarbeitung dieses Konzeptes wird derzeit von den beteiligten Kreisen angestrebt und soll in naher Zukunft den Städten und Gemeinden vorgelegt werden.

Bereits im Jahr 2008 wurde auf Antrag der FDP-Fraktion im Rahmen der Aufnahme des Kreises Soest in die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kreise erörtert, inwieweit die Gemeinde Welper eine fahrradfreundliche Ausrichtung angehen kann. Auf die damaligen Ausführungen wird Bezug genommen. Im Ergebnis entstand der Beschluss für die Neuauflage einer Radwanderkarte, die im Frühjahr 2010 unter Berücksichtigung des Beschlusses im Feuerwehr- und Umweltausschusses vom 18.11.2008 vorgestellt wird.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet.

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Welver am 03.03.2010 hat der Geschäftsführer der Südwestfalenagentur -Herr Dirk Glaser- die Kontaktdaten für das Regionale Projekt „Radnetz Südwestfalen“ an die Verwaltung übermittelt. Zwischenzeitlich hat die Verwaltung Kontakt mit dem Märkischen Kreis aufgenommen. Der Märkische Kreis übernimmt für das Projekt die Gesamtkoordination. Zur Realisierung des Projektes wurde eine Lenkungsgruppe gegründet, die mit nachfolgenden Vertretern besetzt ist:

- je 1 Vertreter aus den Kreisen
- 5 Regionalbeauftragte
- Sauerland-Tourismus e.V.
- Tourismus Agentur Siegerland
- Agentur Regionale 2013

Mit dem Projekt soll ein regionales Radnetz durch den Ausbau einer radspezifischen Infrastruktur und Dienstleistungen geschaffen werden, die der Förderung des Radtourismus und des Freizeitverkehrs dienen.

Zielgruppen:

Genussradeln, Themenradeln, Kulturradeln, Flussradeln, Radnutzung Tagestouren bis Urlaubsreisen, Radnutzung Freizeitbeschäftigung.

Über den derzeitigen Projektstand und der weiteren Vorgehensweise wird die Verwaltung im Rahmen einer Power-Point-Präsentation berichten.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 07.04.2010

Bürgermeister	<i>f. 06104110</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Off. 03/04.10</i>	Fachbereichsleiter	<i>07/04.10 Off.</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	21	oef	27.01.10	abgesetzt			
BPU	14	oef	21.04.10				

Betr.: Regionale 2013

hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 12.01.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 12.01.2010 (Anlage 1)! -

Verwaltungsseitig wird dazu ausgeführt, dass zur nächsten Sitzung des Rates am 03.03.2010 der Geschäftsführer der Südwestfalenagentur -Herr Dirk Glaser- eingeladen ist.

Herr Glaser wird in der Sitzung einen Überblick über die Eckdaten der Regionale 2013 sowie über die Anforderungen an die Projekte im Rahmen des Qualifizierungsprozesses geben.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird zunächst bis zur Sitzung des Rates am 03.03.2010 zurückgestellt.

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.03.2010 (Anlage 2)! -

Zu ihrem Antrag vom 12.01.2010 verteilte die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in der Sitzung am 27.01.2010 noch die beigefügte Ergänzung (Anlage 3).

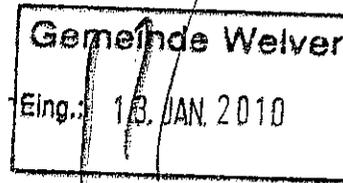
Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung zurzeit kein Beschlussvorschlag.

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welver
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwicker Str. 24
59514 Welver

Wolver, 12.01.10

An den
Rat der Gemeinde Welver
- Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt
Herrn Vorsitzenden Wiemer
Am Markt 4
59514 Welver



Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 27.01.10, Vorschlag des Tagesordnungspunktes „Regionale 2013“

Sehr geehrter Herr Wiemer,

hiermit beantragen wir, das Thema „Regionale 2013“ als gesonderten Punkt in die Tagesordnung der Ausschusssitzung am 27.01.10 aufzunehmen. Unsere Fraktion beabsichtigt, den unten angefügten Antrag einzubringen. Die Begründung erfolgt mündlich. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

**Regionale 2013 -
Beschlussvorschlag:**

„Der Rat der Gemeinde Welver erklärt seinen Willen, mit einem Projekt „Großer Natur- und Landschaftspfad Welver“ eine bessere Inwertsetzung der Natur und der Landschaft Wewers auf den Weg zu bringen.

Die Gemeinde Welver wird sich bemühen, mit diesem Leuchtturmprojekt in die Regionale 2013 aufgenommen zu werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, zunächst gemeinsam mit den Ortsvorsteher/innen und anderen lokalen Expert/innen unter Einbeziehung kultureller Besonderheiten ein Wegekonzept für den Erlebnispfad zu erarbeiten, das dem Rat bis September 2010 zur Beratung vorgelegt werden soll.

Nach erfolgter Beschlussfassung bezüglich des Wegekonzeptes durch den Rat wird die Verwaltung beauftragt werden, ein Konzept entsprechend der Leitgedanken und Kriterien der Regionale 2013 auszuarbeiten und als Antrag der Südwestfalen Agentur GmbH zuzuleiten.“

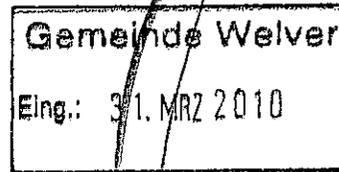
Wolver 12.01.10

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welper
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwicker Str. 24
59514 Welper

Welper, 31.03.10

An den
Rat der Gemeinde Welper
- Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt -
Herrn Vorsitzenden Wiemer
Am Markt 4
59514 Welper



**Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am
21.04.10, Vorschlag des Tagesordnungspunktes „Regionale 2013“**

Sehr geehrter Herr Wiemer,

hiermit beantragen wir, das Thema „**Regionale 2013**“ als gesonderten Punkt in die Tagesordnung der Ausschusssitzung am 21.04.10 aufzunehmen.
Unsere Fraktion möchte das Thema im Ausschuss erörtern, um nach Möglichkeit einen fristgerechten Projektantrag anzubahnen.
Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Bernhard Weber

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ im Rat der Gemeinde Welver

**„Großer Natur- und Landschaftspfad Welver“
- Beschlussvorschlag zur Regionale 2013 -**

„Der Rat der Gemeinde Welver erklärt seinen Willen, mit einem Projekt „Großer Natur- und Landschaftspfad Welver“ eine bessere Inwertsetzung der Natur und der Landschaft Welvers auf den Weg zu bringen.

Die Gemeinde Welver wird sich bemühen, mit diesem Projekt in die Regionale 2013 aufgenommen zu werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, zunächst gemeinsam mit den Ortsvorsteher/innen und anderen lokalen Expert/innen unter Einbeziehung kultureller Besonderheiten ein vorläufiges Wegekonzept für den Erlebnispfad zu erarbeiten, das asphaltierte Wege weitgehend meidet und das dem Rat bis September 2010 zur Beratung vorgelegt werden soll.

Nach erfolgter Beschlussfassung bezüglich des vorläufigen Wegekonzeptes durch den Rat wird die Verwaltung beauftragt werden, ein Konzept entsprechend der Leitgedanken und Kriterien der Regionale 2013 auszuarbeiten und als Antrag der Südwestfalen Agentur GmbH zuzuleiten.“

Welver 26.01.10

gez. Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Begründung: siehe Seite 2

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ im Rat der Gemeinde Welper

Antrag „Großer Natur- und Landschaftspfad Welper“

Begründung:

Welper hat ein großes Potential, was Natur und Landschaft betrifft. Dabei gibt es eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem Potential einerseits und seiner Inwertsetzung andererseits.

Das heißt: Es gibt einen Bedarf an Wirtschaftsförderung, die zu einer besseren Inwertsetzung von Natur und Landschaft beiträgt.

Es geht um eine Initialzündung für den Tourismus, um eine Symbiose aus intakter Natur und Kulturlandschaft und aus wirtschaftlicher Entwicklung. Stichworte könnten sein: Ferien auf dem Bauernhof und Umweltbildung, mögliche Zielgruppen: Schulklassen und andere an Umweltfragen interessierte Bürger/innen aller Generationen.

Wir wollen ein Projekt auf den Weg bringen, das als Produkt überregional vermarktet werden kann, d.h. etwas, das Touristen nach Welper ziehen wird.

Wir nennen das Produkt „Großer Natur- und Landschaftspfad Welper“.

Das wichtigste Element ist ein Wegekonzept, bei dem Elemente aus Natur, Landschaft, Kultur, Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten einbezogen werden sollen. Geographisch gesehen, spielen die Randbereiche Welpers eine große Rolle.

Es geht um qualitativ gute Fußwege, d.h. um grüne Wege oder Wege mit wassergebundener Decke, die auch für Radfahrer geeignet sind. Eine einseitige Konzentration auf Radfahrer wollen wir nicht. Asphaltierte Wegestücke müssen die Ausnahme bleiben.

Des Weiteren geht es um Ausschilderung, Informationstafeln und um Sitzbänke, ein weites Feld für Sponsoren.

Auch ohne die Regionale 2013 sollte dieses Projekt in Angriff genommen werden. Zwei Dinge machen das Projekt zu einer echten Herausforderung:

1. In der Vergangenheit wurde massiv asphaltiert. Das wird sogar heute noch fortgesetzt.
2. Professionelle Unterstützung werden wir uns kaum leisten können.

Eine große Hilfe können aber die Ortsvorsteher/innen sein. Ebenso die organisierte Landwirtschaft, der organisierte Umweltschutz und die Jagdverbände.

gez. **Bernhard Weber**, Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-16-00	Sachbearbeiterin: Datum:	Frau Fuest 01.04.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 08.04.10	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 02.04.10	Fachbereichsleiter	07/04.10 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	15	oef	21.04.10				

Betr.: Straßenbeleuchtung

hier: Pilotstrecke Straßenleuchten mit LED-Technik

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

Im Zuge der Gespräche mit RWE Rheinland Westfalen Netz AG bezüglich alternativer Möglichkeiten bei der Finanzierung der Halbnachtschaltung bot das Energieversorgungsunternehmen der Gemeinde Welver zusätzlich die Einrichtung einer Pilotstrecke an, in der die moderne LED-Technik für die Straßenbeleuchtung in Welver getestet werden soll.

Verwaltungsseitig wurde zwischenzeitlich überprüft, an welchem Standort eine Pilotstrecke sinnvoll erscheint. Demnach bietet sich das Teilstück „Im Hagen“, von der Einmündung „Ladestraße“ bis zum Kreisel „Reiherstraße“ als Pilotstrecke an, da es sich um einen kurzen, abgegrenzten Bereich handelt, der dennoch hinreichend frequentiert wird.

Die Kosten für die Umrüstung der vorhandenen Straßenleuchten werden von der RWE Rheinland Westfalen Netz AG übernommen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, die Realisierung der Pilotstrecke für die Straßenbeleuchtung mit LED-Technik in dem Teilstück „Im Hagen“, von der Einmündung „Ladestraße“ bis zum Kreisel „Reiherstraße“ durch die RWE Rheinland Westfalen Netz AG zu veranlassen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 01.04.2010

Bürgermeister	<i>J. 08/04/10</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J. 08/04/10</i>	Fachbereichsleiter	<i>07/04/10 J. 08/04/10</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	16	oef	21.04.10				
HFA							
Rat							

**Betr.: Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Welver (Ergänzungssatzung) – Bereich zwischen den Hölzern –
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
 2. Satzungsbeschluss**

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 30.09.2009 wurde verwaltungsseitig ein Satzungsentwurf in o.g. Angelegenheit erarbeitet und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

Zum Abschluss des Verfahrens ist der Satzungsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1.
 Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse!

2.
 Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die beigefügte „Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Welver“ i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Satzung
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den
im Zusammenhang bebauten Ortsteil Welver vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und des § 34 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

Mit dieser Satzung werden Außenbereichsflächen in den Geltungsbereich der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Welver - § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereichssatzung) - einbezogen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist im beigefügten Übersichtsplan (M 1:5000) und im Festsetzungsplan (M 1:500) gekennzeichnet. Beide Pläne sind Bestandteil dieser Satzung. Im Festsetzungsplan sind darüber hinaus die in § 3 dieser Satzung getroffenen Festsetzungen zeichnerisch dargestellt.

§ 3

Festsetzungen

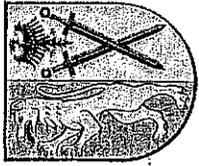
- Im Geltungsbereich dieser Satzung sind gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 BauGB folgende Festsetzungen zu beachten:
- Zulässig sind nur Wohngebäude in Form von Einzel- und Doppelhäusern.
 - Zulässig sind max. zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude.
 - Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Flächen zum Anpflanzen von standortgerechten heimischen Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt.
 - Das Höchstmaß für die Höhe der baulichen Anlagen beträgt 8,50 m.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.





Gemeinde Welver - Zentralort

Festsetzungsplan

zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

- Ergänzungssatzung -

für den Bereich Zwischen den Hölzern

Zeichenerklärung

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Einzel- und Doppelhäuser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

8,50 m

Höchstmaß gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO für die Höhe der baulichen Anlagen (Firsthöhe). Als Bezugspunkt wird die Straßenrandhöhe, ermittelt in der Mitte der zur Erschließungsstraße gelegenen Seite des Baugrundstückes, festgelegt.

Fläche zum Anpflanzen von standortgerechten heimischen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Nachrichtliche Darstellung

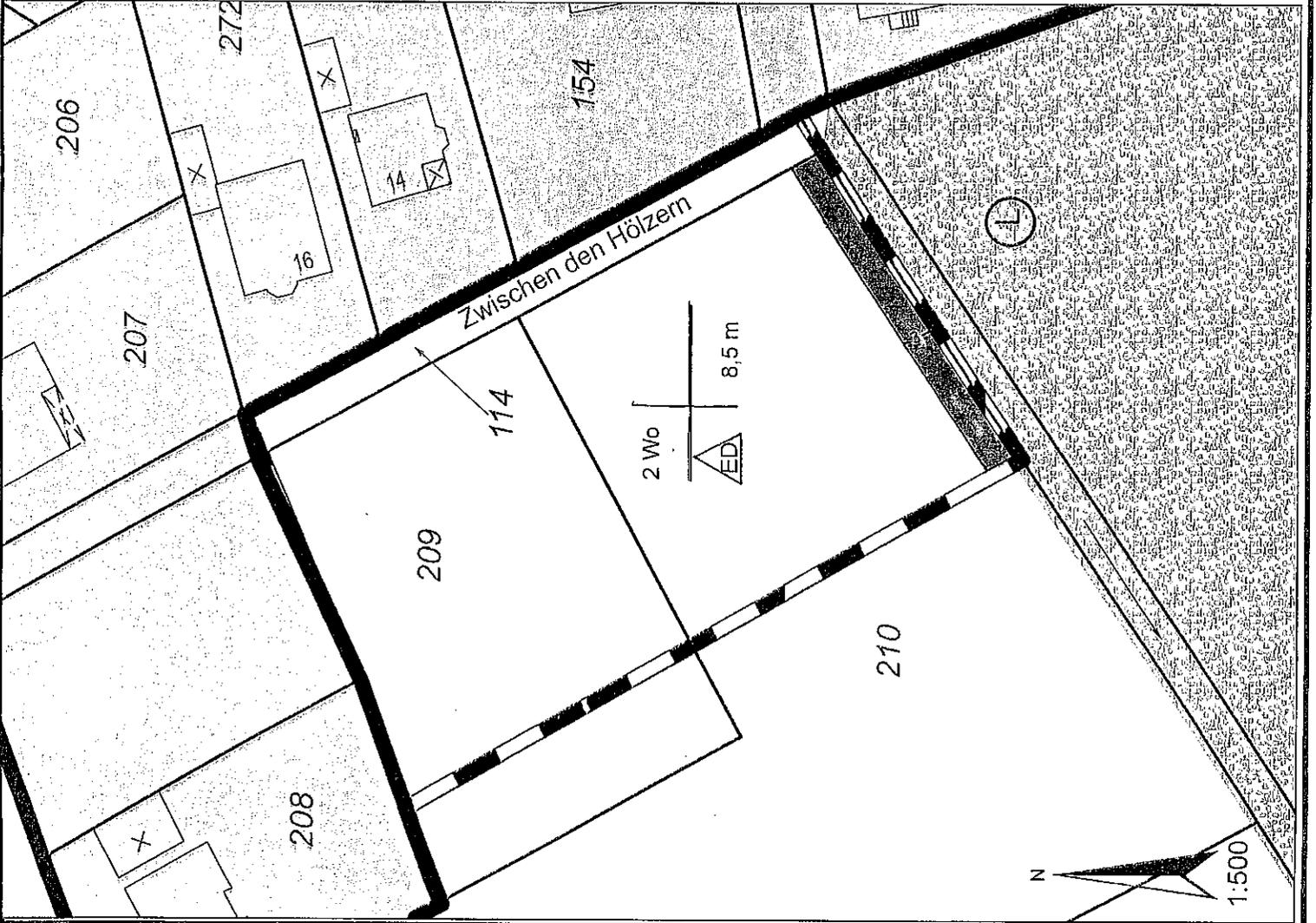
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Welver

Landschaftsschutzgebiet

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Welver und wurde mit der Satzung am vom Rat der Gemeinde Welver beschlossen.

Welver,

- Teimann -
Bürgermeister



B e g r ü n d u n g

zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
über die Einbeziehung
von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten
Ortsteil Welver

3. Erschließung

Die Erschließung des Ergänzungsbereiches erfolgt über die vorhandene Gemeindestraße „Zwischen den Hölzern“. Abwassertechnisch erfolgt ein Anschluss an die vorhandene öffentliche Kanalisation.

Unter Hinweis auf § 51 a LWG ist hinsichtlich der Entwässerung des Plangebietes der Abfluss von nicht behandlungsbedürftigem Regenwasser durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. durch Versickerung oder Rückhaltung, zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen. Für Fußwege und Parkplätze ist durchlässiges Material zu verwenden. Quellen, Bachläufe und Dränungen von Freiflächen dürfen überhaupt nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. Die zur Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

Die Wasserversorgung kann durch Anschluss an die vorhandenen Wasserleitungen der Gelsenwasser AG erfolgen. In diesem Zusammenhang wird folgender Hinweis gegeben:
Straßen und andere Flächen, in denen Wasserleitungen der Gelsenwasser AG betrieben werden, dürfen in ihrer Höhen- und Seitenlage nicht verändert werden. Sonstige Baumaßnahmen dürfen die Lage und die Betriebssicherheit der Wasserleitungen nicht gefährden.

4. Zulässige Nutzungen

In der Satzung werden Festsetzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 BauGB zur Art und zum Maß der baulichen Ausnutzung der Grundstücke getroffen.

Durch die Festsetzung der max. zulässigen Wohnungen wird der Bau von Mehrfamilienhäusern in diesem Bereich ausgeschlossen. Der Mehrfamilien- und Mietwohnungsbau wurde bereits in anderen Bereichen befriedigt und soll auch aus städtebaulicher Sicht im eher sensiblen Randbereich der Ortslage nicht weiter gefördert werden. Ergänzend wird die max. zulässige Firsthöhe mit 8,50 m festgesetzt. Diese Firsthöhe orientiert sich an der vorhandenen Umgebungsbebauung und soll hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung bauliche Auswüchse verhindern.

5. Bewertung des Eingriffs / Ausgleichsmaßnahmen

a) Allgemein

Die durch die Planung zukünftige Nutzung des Grundstückes einschließlich der Versiegelung von Freiflächen durch die zukünftige Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes NRW dar. Ein gänzlicher Verzicht auf den Eingriff widerspricht den städtebaulichen Zielen für den Zentralort Welver. Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes ist es dennoch erforderlich, den Eingriff so gering wie möglich zu halten.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterfassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Zur Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung des Bestandes mit der Planung. Im Plan werden die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend auf dem Grundstück festgesetzt. Die Durchführung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen obliegt dem Verursacher des Eingriffs.

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die unbebauten Grundstücke / Grundstücksteile der Gemarkung Meyerich, Flur 4, Flurstücke 209 tlw. und 210 tlw. in einer Gesamtgröße von 2.800 m². Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt.

2. Anlass und Ziel der Planung

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Welver sind im Jahre 1982 unter Berücksichtigung der damals vorhandenen Bebauung festgelegt worden. Durch die seitdem bis heute realisierte Bebauung sind einzelne Randbereiche neu zu bewerten. Hier eröffnet die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch die Möglichkeit, einzelne Außenbereichsgrundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind.

Als in den 1970er Jahren für die noch junge Gemeinde Welver ein Flächennutzungsplan aufgestellt wurde, war es äußerst schwierig einigermaßen verlässliche Voraussagen hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung zu treffen. Entsprechend der angestrebten Bevölkerungszunahme sollten genügend große Gemeinbedarfsflächen für Einrichtungen aller Art vorgehalten werden. So wurde der Bereich südlich der Bebauung „Am Hachenbruch“ / westlich „Zwischen den Hölzern“ als „Fläche für den Gemeinbedarf – Spielplatz“ dargestellt. Es handelt sich um eine rd. 15.000 m² große Reservelfläche, die unter Berücksichtigung der insgesamt dargestellten Wohnbaulichen Entwicklungsflächen südlich der Bahnlinie den Bedarf für diese Gebiete decken sollte. Eine Verwirklichung ist bis zum heutigen Tage nicht erfolgt. Unter Berücksichtigung der nachlassenden Bauaktivitäten und des demografischen Wandels, ist eine Spielfläche in dieser Größenordnung aus heutiger Sicht überdimensioniert und daher zumindest teilweise entbehrlich. Insofern ist es unbedenklich - mit dem Ziel einer städtebaulich strukturierten Entwicklung - eine Fläche von 2.800 m² einer baulichen Nutzung zuzuführen.

Entlang der Straße „Zwischen den Hölzern“ sind in den vergangenen Jahren im Geltungsbereich der bestehenden Innenbereichssatzung weitere Wohnbebauungen realisiert worden, so dass dieses Quartier größtenteils beidseitig bebaut ist.

Durch die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles soll nun auch in diesem Bereich der Straße eine bauliche Entwicklung ermöglicht werden, so dass die Flächen entlang der v.g. Straße insgesamt beidseitig Wohnbaulich genutzt werden. Durch die Ergänzungssatzung wird gleichzeitig die „Lücke“ zwischen der vorhandenen Bebauung und dem südlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet geschlossen. Eine weitere Ausdehnung des Siedlungsbereiches Richtung Süden ist daher nicht möglich.

Die bereits erwähnte realisierte Wohnbebauung der letzten Jahre - insbesondere in dem Bereich, der der in Rede stehenden Ergänzungssatzung gegenüber liegt - hat zur Folge, dass die verbliebenen Freiflächen auch auf eine Wohnbauliche Auffüllung hindeuten, was unter Berücksichtigung der Lage des Grundstückes, der planungsrechtlichen Umgebungsituation und der vorhandenen Verkehrswege (Erschließung) mit einer städtebaulich sinnvollen Entwicklung einhergeht.

b) Bilanzierung:

Gegenüberstellung:

Bestand:

Bei den Freiflächen der Flurstücke 209 und 210 handelt es sich um Weideland.

	Fläche	Wertfaktor	Wertpunkte
artenarme Intensivweide	2.800 m ²	3	= 8.400 =====
Baugrundstück (inkl. Nebengebäude)	360 m ²	0	= 0
Pflanzstreifen	120 m ²	6	= 720
Gartenfläche (strukturarm)	1.670 m ²	2	= 3.340
Gartenfläche (struktureich)	660 m ²	3	= 1.950
	gesamt		= 6.010 =====

Der Eingriff kann somit im Plangebiet nicht komplett ausgeglichen werden. Letztendlich liegt eine Unterdeckung von 2.390 Wertpunkten vor.

Gemäß § 5 Abs. 3 Landschaftsgesetz NRW wird für den nicht ausgeglichene Eingriff vom Verursacher ein Ersatzgeld erhoben. Die Höhe des Ersatzgeldes liegt im Kreis Soest bei 7,00 € pro m², wobei max. 4 Wertpunkte auf einem m² aufwertungsfähig sind. Danach ergibt sich hier eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 4.180,00 €. Das Ersatzgeld wird zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet.

6. Artenschutz

Unter Berücksichtigung der Umgebungssituation und der derzeitigen Nutzung des Satzungsgebietes als Kulturgrünland ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der baulichen Ergänzungen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Weiver die artenschutzrechtlichen Verbotswerte für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese gewonnene vorläufige Einschätzung wird mit der Verpflichtung an die zukünftigen Bauherren weitergegeben, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in einem solchen Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

7. Altlasten

Altlasten sind im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nicht bekannt. Aufgrund der bisherigen Nutzung sind Altlasten nicht zu erwarten.

Im Kataster über Altablagerungen und Altstandorte des Kreises Soest, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist im Bereich des o. g. Plangebietes keine Altlast-Verdachtsfläche registriert.

- Sollten bei Erarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.
- Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG).
- Mutter- und Unterboden sind zu separieren und einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§§ 2, 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG).
- Darüber hinaus sind bei Verwertungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden u. a. die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu berücksichtigen (§ 17 BBodSchG).
- Seit 1995 ist in Nordrhein-Westfalen eine allgemein zugängliche Boden- und Bau-schuttbörse in Betrieb gegangen, mit deren Hilfe die Verwertung von unbelastetem Bodenaushub, Bauschutt, Stralsenaufbruch und ausgewählten Baureststoffen (z. B. Holz, Metall, Dämmmaterial) gefördert werden soll. Anbieter können ihr Angebot selbst - sofern Sie über die technischen Voraussetzungen verfügen - oder über die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) in die Börse eingeben lassen. Ansprechpartner bei der ESG ist Herr Ruthe (Tel: 02921 - 353 102).
- Ist eine Verwertung des Unterbodens technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG) oder stellt eine Beseitigung die umweltverträglichere Lösung dar (§ 5 KrW-/AbfG), ist der Bodenaushub als überlassungspflichtiger Abfall auf einer dafür zugelassenen Bodendeponie im Kreis Soest zu entsorgen.
- Verfügt der Erzeuger bzw. Besitzer von Abfall selbst über eine zugelassene Anlage i. S. des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG im Gebiet des Kreises Soest und wird der Abfall zu dieser Anlage verbracht, entfällt die v. g. Überlassungspflicht.

8. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde wie Mauern, Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

Diese Entdeckung ist der Gemeinde Weiver als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Amt für Archäologie – Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, Europaplatz 1, 44623 Herne, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätten mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Gemeinde Weiver
Abteilung II
z.H. Herrn Große
59514 Weiver

P1

Gemeinde Weiver
Eing: 10.03.2010

Datum: 16.03.2010

Betreff: Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Weiver (Ergänzungssatzung) – Bereich Zwischen den Hölzern -

Sehr geehrter Herr Große,

hiermit nehmen wir die Möglichkeit der Stellungnahme zum geplanten Satzungserlass wahr.

1. Es ist irritierend, denn noch zum Ende des Ausbaus des Kanals ist auf unsere Anfrage durch Herrn Peters ausgesagt worden, dass das unseren gegenüberliegende Grundstück gar nicht bebaut werden kann, da der Kanal nicht für eine zusätzliche Belastung ausgelegt sei. Zudem stehe das Gebiet unter Landschaftsschutz, sodass vor 2030 von einer Bebauung ganz abzusehen sei.
2. Die Aussage, dass das besagte Grundstück Landschaftsschutzgebiet sei, wurde auch bei dem Bauantrag der Familie [REDACTED] vorgegeben, der Antrag lautete damals auf den Bauort in der Gemarkung WV MY Meyerich, Flur Flurstück [REDACTED]. Deshalb ist es doch verwunderlich, wenn unsere Grundstücke [REDACTED] und [REDACTED] jetzt zum Zentralort gehören.
3. Sollen durch das Vorhaben erneute Kosten auf uns zukommen? Zum Beispiel durch eine Straßenverbreiterung, da ein Vorbeifahren an entgegenkommenden Autos momentan sowieso nur über den ungepflasterten Seitensstreifen funktioniert. Oder durch ein erneutes Aufreißen der Straße durch die Verlegung der Versorgungsanschlüsse und die eventuell notwendige Kanalvergrößerung?

Wir finden es doch insgesamt sehr verwunderlich, dass Sie ausgerechnet den Zentralort um diese zwei Grundstücke erweitern wollen, wo doch allein am Ostbusch (z.B. ehemaliges Sägewerk) bzw. die Wiesen am Pferdekamp innerhalb der Grenzen als Baufläche zur Verfügung stünden.

Hierfür bitten wir um sofortige Auskunft über die Verabschiedung der Satzung, damit wir in diesem Fall direkt Rechtsmittel einlegen können.

Mit freundlichem Gruß,

Zu P. 1

Zu 1.

Die Kanalisation im Bereich der Straße zwischen den Hölzern wurde für Regen- und Schmutzwasser jeweils in den üblichen Mindestrohrdurchmessern errichtet. Die verwendeten Mindestrohrdurchmesser werden standardmäßig aus Unterhaltungsgründen gewählt. Für den erschlossenen Siedlungsbereich sowie für die geplante Wohnbauverlängerung sind die gewählten Mindestrohrdurchmesser auch in hydraulischer Hinsicht bei weitem noch nicht ausgelastet. Im Hinblick auf eine wirtschaftliche Betreibung der Kanalisation ist der weitere Anschluss von zusätzlichen Wohngebäuden durchaus wünschenswert und unter Berücksichtigung der insgesamt vorhandenen Erschließung mit geringem Aufwand zu erreichen.

Der Bereich der Ergänzungssatzung ist bisher im Flächennutzungsplan der Gemeinde Weiver als „Fläche für den Gemeinbedarf“ dargestellt und war noch nie dem südlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet zugeordnet.

Zu 2.

Zu der Stellungnahme wird nur erläutert ausgeführt, dass Grundstücke der Gemarkung Meyerich und Kirchwever dem Zentralort Weiver zugeordnet sind.

Zu 3.

Unter 1. wurde bereits ausgeführt, dass die vorhandene Kanalisation ausreichend dimensioniert ist, insofern sind durch die Ergänzungssatzung keine zusätzlichen Kanalisationsmaßnahmen erforderlich.

Auf der Grundlage der Satzung ist eine einzeilige, wohnbauliche Ergänzung von ca. 2-3 Wohneinheiten zu erwarten. Die durch diese bauliche Auffüllung erfahrungsgemäß zusätzlichen Verkehre können durch die vorhandene Straße aufgenommen werden und bringen keine wesentliche Veränderung der bereits bestehenden Situation. Bei der Straße „Zwischen den Hölzern“ handelt es sich zudem um eine reine Anliegerstraße. Kosten aufgrund der Ergänzungssatzung entstehen nicht. Erschließungskosten für alle Anlieger entstehen erst dann, wenn ein endgültiger Straßenausbau politisch gewollt ist und der dann den typischen Kriterien eines endgültigen Ausbaus entspricht (Straßenbeleuchtung – Straßenwasserung – Gehweganlage).

Der Zentralort ist der Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde Weiver. Hier hat die wohnbauliche Entwicklung hauptsächlich stattzufinden. Zur weiteren Stärkung des Siedlungsschwerpunktes mit seiner Infrastruktur und um den wohnbaulichen Bedarf zu befriedigen, erfolgt auch zukünftig die zur Verfügungstellung von entsprechendem Bauland. Hierzu eignen sich neben der Entwicklung von größeren Baugebieten vor allem die bereits erschlossenen Randbereiche vorhandener Baufelder.

Abstimmungsergebnis:

BPU:

HFA:

Rat:



Gemeinde Welver
 Fachbereich 3
 Gemeindeentwicklung
 Am Markt 4

59514 Welver

30. März 2010

Gemeinde Welver
 Eing.: 01. APR. 2010

Stellungnahme als betroffene Grundstückseigentümer
 Ihr Schreiben v.04.03.2010 / Ihre Zeichen: 61-26-25
 w/Erlass einer Satzung §34 Abs.4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen
 – Bereich *Zwischen den Hölzern* –

Sehr geehrter Herr Große,

In dem bisher beidseitig bebauten Teil der Straße "Zwischen den Hölzern" hat die Asphaltdecke eine Breite von 4 Metern. Bei dem nunmehr auch zur beidseitigen Bebauung vorgesehen Teilstück beträgt die Breite der Asphaltdecke lediglich 3 Meter, so dass eine gleichzeitige Befahrung durch 2 PKW (Durchschnittsbreite PKW 1,6 Meter) nicht möglich und eine ausreichende Verkehrsicherung nicht gegeben ist. Es stellt sich hier die Frage, wie das zu erwartende höhere Verkehrsaufkommen in Verbindung mit der geringen Straßenbreite im Rahmen einer städtebaulich sinnvollen Entwicklung (eventuell Stichstraßenregelung / Regelung für Teilstück) berücksichtigt wurde , so dass eine ausreichende Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Mit freundlichem Gruß

Zu P 2

Auf der Grundlage der Satzung ist zukünftig eine einzeitige wohnbauliche Ergänzung entlang des bisherigen unbebauten Teilbereiches möglich. Es sind ca. 2-3 zusätzliche Wohneinheiten zu erwarten. Die durch diese bauliche Auffüllung erfahrungsgemäß zusätzlichen Verkehrs können durch die vorhandene Straße aufgenommen werden und bringen keine wesentliche Veränderung der bereits bestehenden Situation. Bei der Straße „Zwischen den Hölzern“ handelt es sich zudem um eine reine Anliegerstraße.

Der Zentralort ist der Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde Welver. Hier hat die wohnbauliche Entwicklung hauptsächlich stattzufinden. Zur weiteren Stärkung des Siedlungsschwerpunktes mit seiner Infrastruktur und um den wohnbaulichen Bedarf zu befriedigen, erfolgt auch zukünftig die zur Verfügungstellung von entsprechendem Bauland. Hierzu eignen sich neben der Entwicklung von größeren Baugebieten vor allem die bereits erschlossenen Randbereiche vorhandener Baufelder.

Abstimmungsergebnis:

BPU:

HFA:

Rat:

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Peters / Große 01.04.2010

Bürgermeister	<i>f.</i> 08/04/10	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Gl.</i> 03/04/10	Fachbereichsleiter	07/04/10 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	13	oef	27.01.10	einstimmig			
BPU	17	oef	21.04.10				

**Betr.: Errichtung einer zusätzlichen Zufahrt für das Grundstück Ahornstraße 35 im Zentralort Welver
hier: Antrag des Anliegers vom 09.11.2009**

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

Siehe beigefügten Antrag vom 09.11.2010!

Das Grundstück „Ahornstraße 35“ liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Erlenstraße“, die Ahornstraße und die Parkplätze in diesem Bereich liegen im Bebauungsplan Nr. 19 „Sport- und Freizeitzentrum“. Vor den Besitzungen „Ahornstraße 35 / 37“ sind insgesamt sechs Parkplätze im B-Plan Nr. 19 festgesetzt und auf dieser Grundlage auch realisiert worden.

Der Anlieger beantragt nun die Errichtung einer zusätzlichen Zufahrt für sein Grundstück. Hierzu müssten die Festsetzungen des B-Plan entsprechend geändert werden. Aufgrund der Schräganordnung der Stellplätze würden letztendlich zwei Parkplätze wegfallen. Die mit der Maßnahme verbundenen Baukosten belaufen sich auf ca. 4.000,00 Euro, die durch den Antragsteller zu tragen wären.

Eine Überprüfung vor Ort hat ergeben, dass die Parkplätze zumeist zu 50 % von den Anliegern genutzt werden. Die anderen 50 % stehen somit möglichen Besuchern zur Verfügung. Ein Engpass an Parkplätzen wie in anderen Baugebieten ist hier bisher nicht aufgetreten. Auch die Reduzierung um zwei Stellplätze wäre nach heutiger Einschätzung mit einer bedarfsgerechten Parkraumvorhaltung vereinbar. Der Wegfall würde jedoch auch bedeuten, dass zukünftig gleichlautende Anträge anderer Anlieger negativ beurteilt werden müssten.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, kann die Änderung zum Bebauungsplan gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sport- und Freizeitzentrum“ entsprechend des vorliegenden Antrages auf Schaffung einer zusätzlichen Zufahrt für das Grundstück „Ahornstraße 35“ gem. § 1 Abs. 3 und Abs. 8 BauGB i.V.m. § 13 BauGB zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt einen Änderungsentwurf zu erstellen und das Beteiligungsverfahren durchzuführen. Mit dem Antragsteller ist eine vertragliche Kostenübernahmeerklärung hinsichtlich der durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten abzuschließen.

Beschluss des BPU vom 27.01.2010:

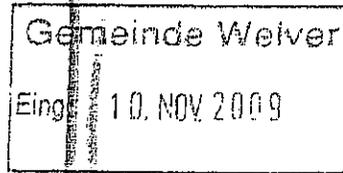
Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zunächst zur weiteren Beratung in die Fraktionen zu verweisen. Die Beratung im Ausschuss wird in der kommenden Sitzung am 21.04.2010 fortgesetzt.

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

Zwischenzeitlich hat verwaltungsseitig ein weiteres Gespräch mit dem Antragsteller stattgefunden. Hierbei wurde erklärt, dass die Bereitschaft bestehe, die mit der Maßnahme verbundenen Baukosten zu übernehmen. Der Beschlussvorschlag bleibt unverändert.

59514 Welper

Gemeinde Welper
Bauamt
Am Markt 4
59414 Welper



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon
02384/

Datum
09.11.2009

Antrag auf Genehmigung zum Bau eines Carports

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich um Erteilung einer Genehmigung zum Bau eines Carports auf dem Grundstück Ahornstrasse 35 sowie der erforderlichen Zufahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Auszug aus dem Bebauungsplan Ahornstrasse mit Skizze des geplanten Carports

Weg

1:500

1173

31

1168

35

33

1167

37

1166

39

1178

38

1194

1195

1165

2

36

1164

1179

34

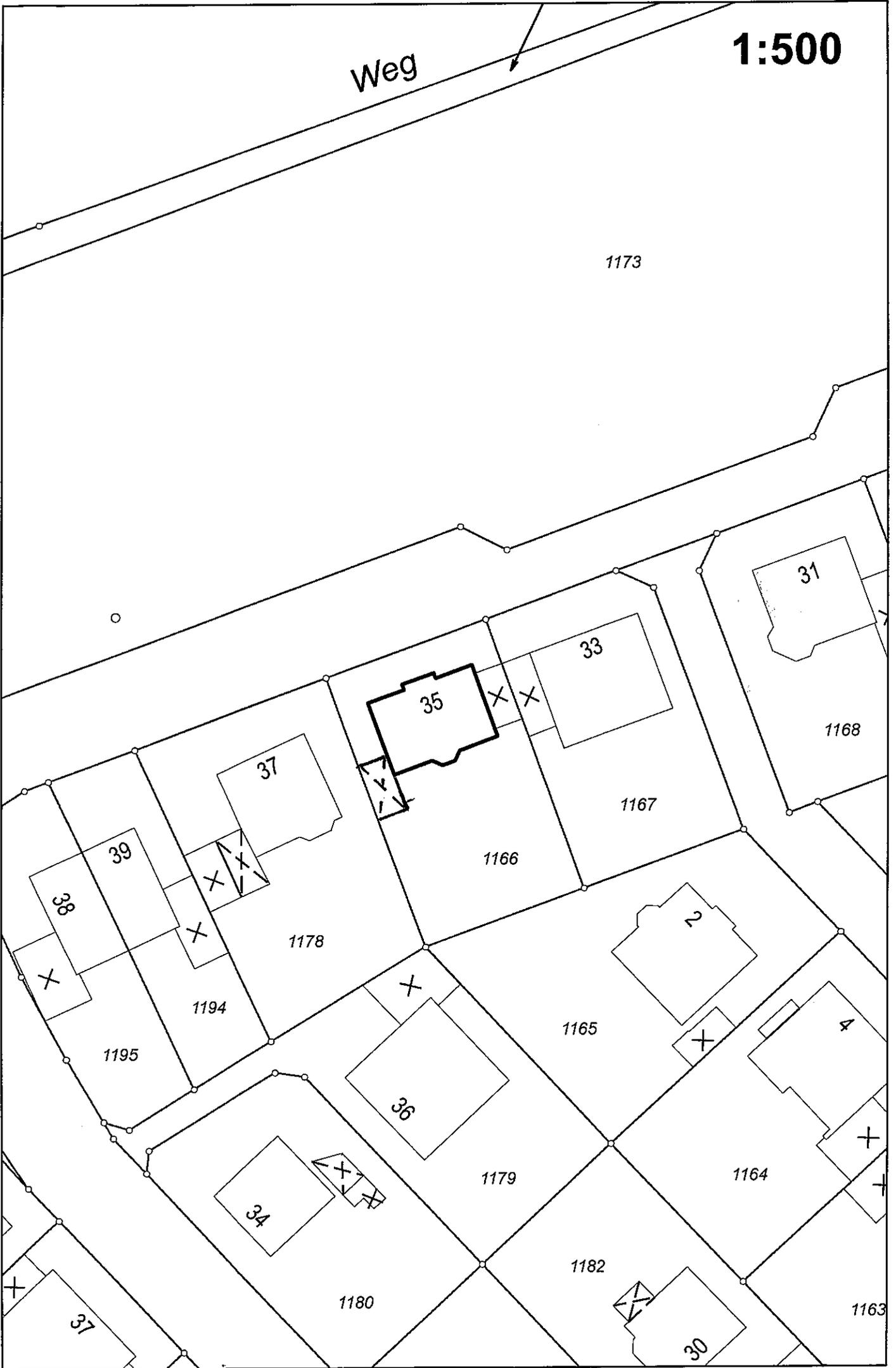
1182

1180

37

30

1163



MAINSCHAF
GERÄTE A

KAMPFBahn TYP C
78

SCHUTZWALL H=50

108

103

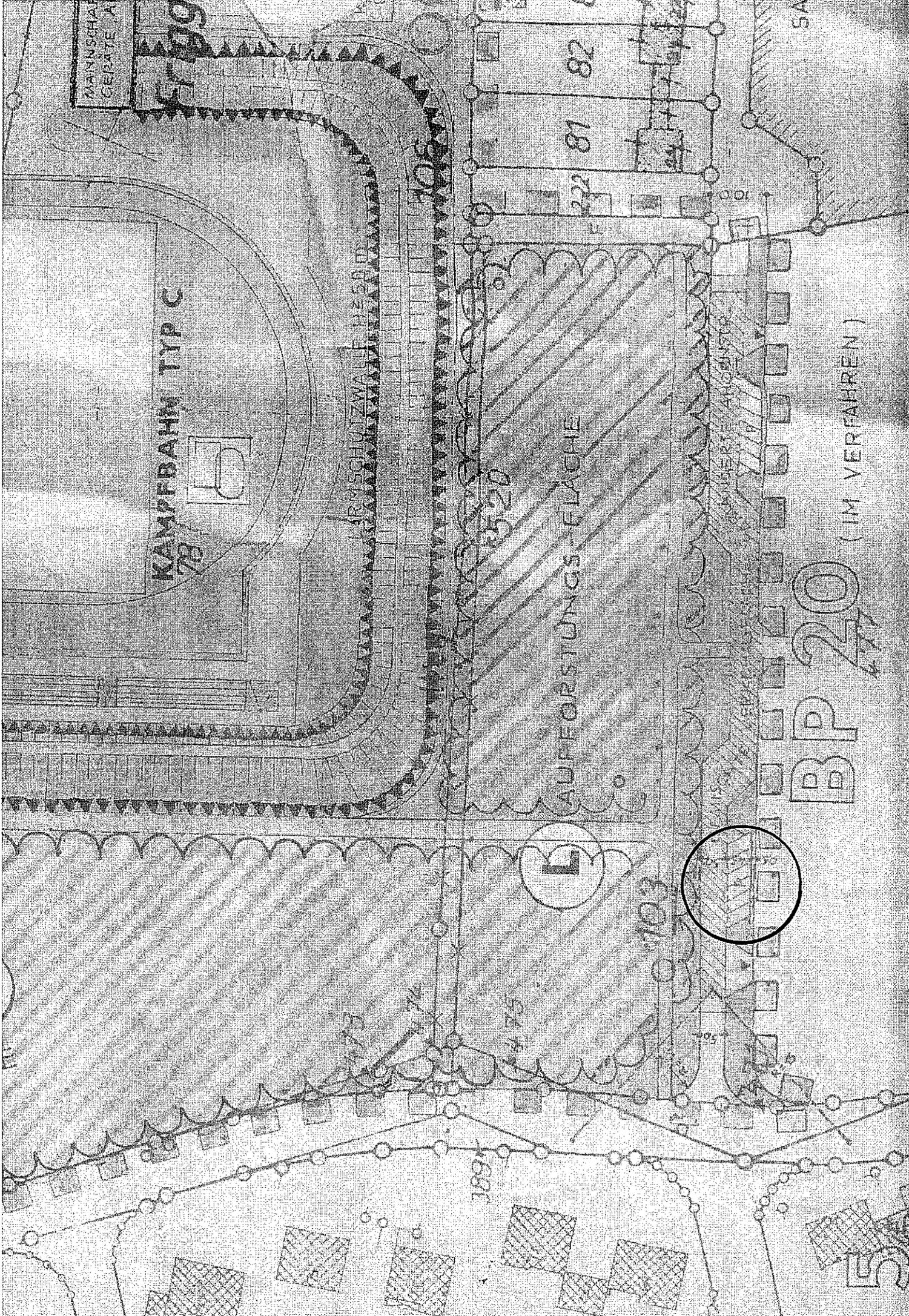
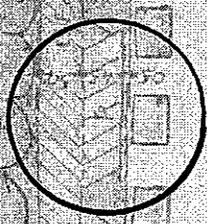
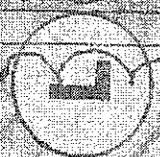
AUFERSTÜTZUNGS-FLÄCHE

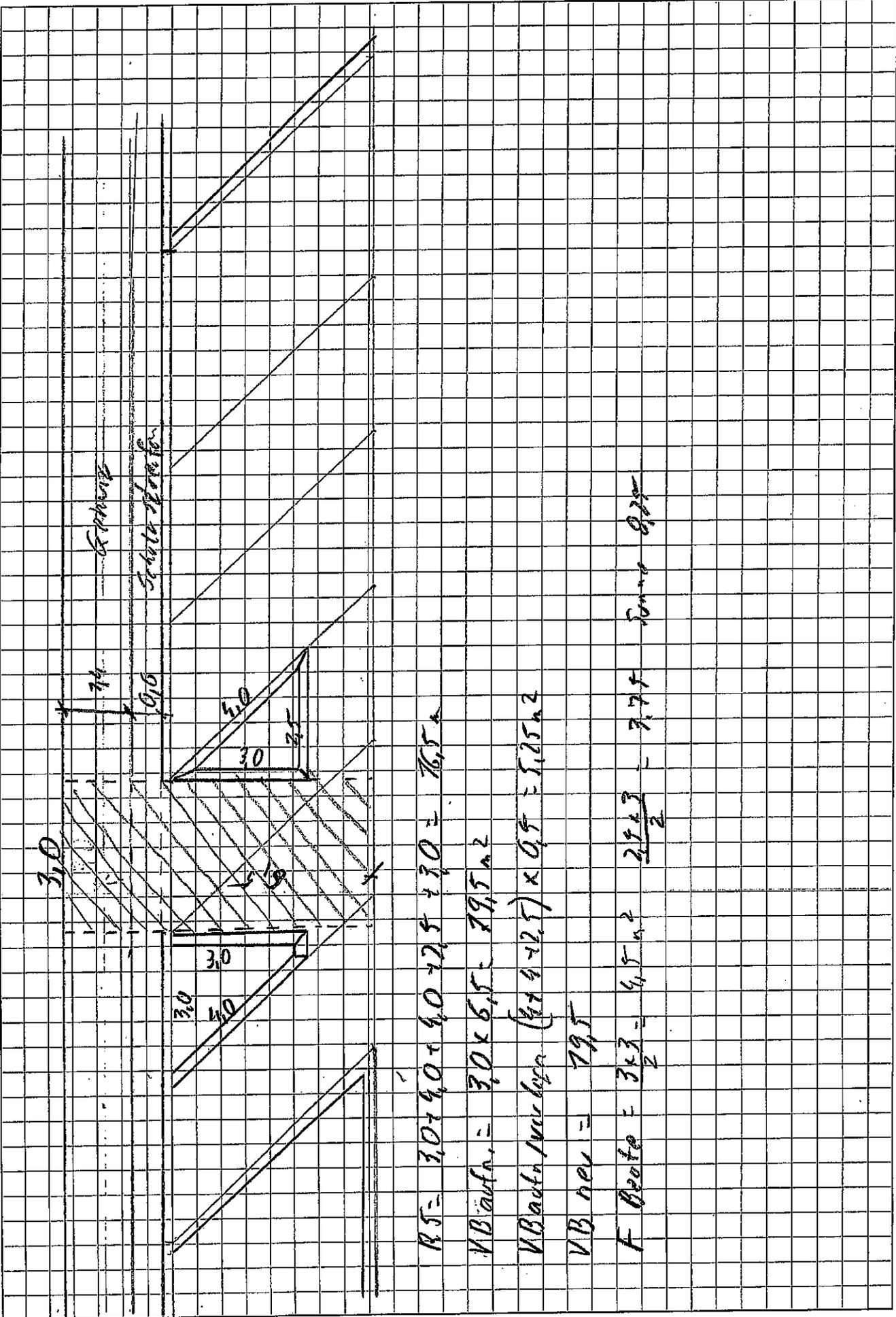
222 81 82

BP 20

(IM VERFAHREN)

5A





Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/21.1	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 07.04.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 02/04/10	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 03/04/10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 02/04/10

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	14	oef	27.01.10	einstimmig			
BPU	18	oef	21.04.10				
HFA							
Rat							

**Betr.: Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 36 Abs. 6 BauGB im Bereich Kirchwelper – Beckumer Straße, östlich des Friedhofes -
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
 2. Weitere Verfahrensweise**

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

Der Rat der Gemeinde Welper hat beschlossen, das Verfahren zum Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für Grundstücke im Bereich von Kirchwelper (Beckumer Str.) einzuleiten. Geltungsbereich und Anlass der Planung sind aus der beigefügten Begründung zu entnehmen. Nachdem auf Antrag der Gemeinde Welper die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet durch die Höhere Landschaftsbehörde erfolgte, wurde das Beteiligungsverfahren auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Satzungsentwurfes durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

Hierbei teilt die Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen ihrer städtebaulichen Vorprüfung mit, dass hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der zur Aufstellung geplanten Satzung Bedenken bestehen. Danach ist die Voraussetzung, dass eine Wohnbebauung von einigem Gewicht bereits vorhanden ist, nicht erfüllt. Auch die Rechtsanwälte Schumitz, Wilke & Kollegen als anwaltliche Vertreter eines Betroffenen, der sich am Verfahren beteiligt hat, greifen diesen Aspekt in ihrem Schreiben vom 15.10.2009 unter Nr. 1 auf.

Wie bereits in der Beschlussvorlage zur Sitzung am 26.11.2008 dargelegt, ist die Aufstellung einer Außenbereichssatzung an die im Baugesetzbuch festgelegten materiellen Voraussetzungen gebunden. Zum Einen darf der Bereich nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sein, zum Anderen muss eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden sein. Der bebaute Bereich muss dabei allerdings durch eine aufeinander folgende, zusammengehörig und geschlossen erscheinende Bebauung gekennzeichnet sein, und die durch eine Satzung evtl. mögliche Nachverdichtung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

Der Gesetzgeber hat sich von der Vorstellung leiten lassen, die Schließung von Baulücken in Bereichen zu erleichtern, die ihrerseits noch keinen Ortsteil bilden, denen es also an dem dafür erforderlichen eigenständigen siedlungsstrukturellen Gewicht fehlt, die aber gleichwohl einen Bebauungszusammenhang darstellen. Das Merkmal „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ wird dabei zwar nicht durch eine Mindestzahl von Wohngebäuden in dem bebauten Bereich bestimmt, aber die vorhandene Struktur muss bei objektiver Betrachtung auf eine weitere Bebauung im Wege der baulichen Nachverdichtung hindeuten.

Im Rahmen der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen können die hierzu vorgebrachten grundlegenden rechtlichen Bedenken der Bezirksregierung Arnsberg nicht ausgeräumt werden, so dass verwaltungsseitig vorgeschlagen werden muss, das Verfahren zum Erlass der Außenbereichssatzung an der Beckumer Straße nicht weiter zu verfolgen. Informativ sind auch alle anderen eingegangenen Stellungnahmen als Anlage beigefügt. Eine inhaltliche Abwägung hat aufgrund der übergreifenden Bedenken der Höheren Verwaltungsbehörde nicht mehr stattgefunden.

Beschlussvorschlag:

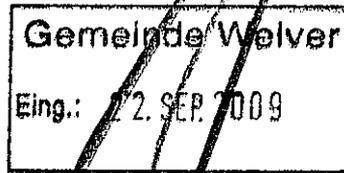
Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat unter Berücksichtigung des Ergebnisses der städtebaulichen Vorprüfung, das Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Beckumer Straße/ östlich des Friedhofes“ nicht weiter zu verfolgen.

Beschluss des BPU vom 27.01.2010:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt auf Antrag der SPD-Fraktion einstimmig, den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung in die Fraktionen zu verweisen. Die weitere Beratung im Ausschuss erfolgt in der Sitzung am 21.04.2010.



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Bürgermeister
der Gemeinde Welver
Postfach 47
59511 Welver



Datum: 15. September 2009
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
35.2.2-6.4-SO-2/09
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Grossert
harald.grossert@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3404
Fax: 02931/82-8240248

Seibertzstr.2
59821 Arnsberg

**Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für
den Bereich Beckumer Straße, östlich des Friedhofes im Zentralort
Welver**

Städtebauliche Vorprüfung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Ihr Schreiben vom 03.09.2009 Az.: 61-26-25

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beabsichtigen für den bebauten Bereich „Beckumer Straße“ –östlich
des Friedhofes- im Außenbereich des Zentralortes Welver eine Satzung
gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) aufzustellen.

Nach § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB kann eine Gemeinde für bebaute
Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich
geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht
vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken
dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 nicht entgegen gehalten
werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über
Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die
Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Weiterhin muss die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen
Entwicklung vereinbar sein.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor. Zum einen handelt es sich um keine geordnete städtebauliche Entwicklung, zum anderen fehlt es an der notwendigen Wohnbebauung von einigem Gewicht.

Unter welchen Voraussetzungen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorliegt, lässt sich nicht allgemeingültig festlegen. Das städtebaulich erforderliche Gewicht der Bebauung ist auf jeden Fall erst dann erreicht, wenn der bebaute Bereich wenigstens wesentliche Ansätze für die Entwicklung in Richtung eines Wohnortes aufweist (vgl. Ernst-Zinkhahn-Bielenberg, Kommentar zum Baugesetzbuch, Stand Juli 2006, Rdnr. 169). Nach einem Urteil des OVG NRW v. 18.11.2004 – 7 A 4415/03- bestätigt durch BVerwG Ur. v. 13.07.2006 – 4 C 2.05 kann ein Siedlungsansatz mit fünf Wohngebäuden und einem Handelsbetrieb für Bürobedarf etc. ausreichend sein.

Dieses Gewicht ist jedoch eindeutig bei zwei vorhandenen Wohngebäuden nicht erreicht.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen daher gegen die Rechtmäßigkeit der Aufstellung dieser Satzung Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

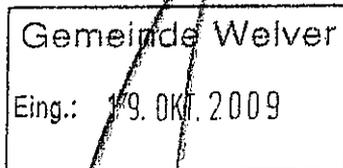

(Grossert)

Schumitz, Wilke & Collegen

Rechtsanwälte - Fachanwälte - Notar

Rechtsanwälte Schumitz, Wilke & Collegen · Marktplatz 1 · 59065 Hamm

Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Am Markt 4
59514 Welver
~~Fax: 51 230~~



Hamm, 15.10.2009 / Ad/A

Sekretariat: Frau Buscher
Durchwahl: 02381/9 24 52 32

Unser Zeichen: 1486/09 [REDACTED]

61-26-25/21-02

Außenbereichssatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Groß,

wir zeigen Ihnen an, daß die betroffene Grundstückseigentümerin, Frau [REDACTED], [REDACTED], 59514 Welver, uns um Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 03.09.2009 gebeten hat; eine auf uns lautende Vollmacht fügen wir bei.

1.

Wir teilen Ihre Auffassung, daß eine Wohnbebauung auf der angeführten Freifläche im Außenbereich gem. § 35 Abs.1 und Abs.2 BauGB ausscheidet. Allerdings kommt auch die wohl beabsichtigte Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs.6 BauGB nicht in Betracht, da die Voraussetzungen für eine sog. Lückenfüllungssatzung nicht vorliegen dürften. Das erbetene Einverständnis wird von unserer Mandantin daher nicht erteilt.

Auch nach einer uns vorliegenden Luftbildaufnahme liegt der Bereich,

Walter Schumitz (bis 1997)
Peter Otto Wilke (bis 2006)

Gerd Mönkemöller
Notar

Friedrich Wilhelm Bartels

Eckhard Adolph
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Dr. Jörg Demmig
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

Burkhard Großmann
Fachanwalt für Sozialrecht

Jan Wilke
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Dr. Markus Frisch
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Gisela Görges-Bartkowiak
Fachwältin für Arbeitsrecht

Dennis Kocker
Lehrbeauftragter Verwaltungsrecht
am Studieninstitut Westf.-Lippe

Marktplatz 1, 59065 Hamm
Postfach 2393, 59013 Hamm

Telefon: (02381) 9 24 52-0
Telefax: (02381) 9 24 52-77

Zweigstelle:
Am Markt 23, 59514 Welver

Telefon: (02384) 94 102 00
Telefax: (02384) 94 102 09

E-Mail: schumitz@t-online.de
Internet: www.schumitz.de
UST-IdNr.: DE125233553

In Kooperation mit
Dipl.-Kfm.

Hermann Liermann
Wirtschaftsprüfer - Steuerberater
Ludwig-Erhard-Straße 45
59065 Hamm

Telefon: (02381) 9 24 45-0

E-Mail: info@stb-liermann.de

auf den sich die Außenbereichssatzung beziehen soll, doch in einer überwiegend landwirtschaftlich geprägten Umgebung. Wir sehen auch nicht, daß durch die beabsichtigte Satzung, mit der wohl auch nur ein konkret bereits geplantes Bauvorhaben ermöglicht werden soll, die bauliche Entwicklung des Siedlungsschwerpunktes Welver an dem nordöstlichen Ortsrand zum Abschluß gebracht würde. Auf die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten in der Gemeinde oder der weiteren Umgebung kommt es allerdings ohnehin nicht an (vgl. BVerwG vom 13.07.2006 - 4 C 2.05 - BauR 2006, 1858).

In jedem Fall dürfte hier die weitere Voraussetzung einer bereits vorhandenen Wohnbebauung von einigem Gewicht fehlen. Man kann u.E. hier offen lassen, ob fünf oder auch nur vier Wohnhäuser ausreichend sein können (vgl. die bei Jäde/Dirnberger/Weiss im Kommentar zum BauGB, 4.Aufl. 2005, § 35 Rn.280 zitierten Entscheidungen des OVG Mecklenburg-Vorpommern 3 L 3036/98 oder BayVGH 1 BV 02.1727). Da hier nur zwei Wohnhäuser vorhanden sind, scheidet nach beiden Entscheidungen hier eine vorhandene Wohnbebauung von einigem Gewicht aus. Es müßte vielmehr eine Bebauung vorhanden sein, die auf eine Entwicklung zu einem durch Wohnnutzung geprägten Bereich hindeuten würde (BVerwG a.a.O.). Die vorhandene Wohnbebauung muß bereits städtebauliches Gewicht haben, wobei das OVG NRW fünf Wohngebäude genügen lassen hat, von denen allerdings eines sogar von besonderem städtebaulichen Gewicht war (OVG NRW vom 18.11.2004 - 7 A 4415/03). Die vorhandene Bebauung muß zudem eine gewisse Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit erkennen lassen, die auf eine weitere Verdichtung hindeutet (vgl. OVG Berlin-Brandenburg vom 12.05.2009 - 10 A 7.08). All dies läßt sich hier u.E. nicht feststellen, da tatsächlich nur zwei Wohngebäude vorhanden sind. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Baugenehmigung für das Haus unserer Mandantin damals ausdrücklich davon abhängig gemacht worden ist, daß das vorhandene Elternhaus auf den Flurstücken, für die jetzt die Satzung erlassen werden soll, abgerissen werden mußte.

2.

Nur vorsorglich wollen wir uns auch noch zu weiteren Gesichtspunkten der Begründung zur Satzung äußern.

Die hinsichtlich der Erschließung angeführte Druckrohrleitung für die zentrale Abwasserentsorgung besteht bisher nicht und unsere Mandantin ist - wie bereits bekannt - auch nicht bereit, sich hieran anschließen zu lassen. Nach den ihr vorliegenden Erklärungen von Fachunternehmen genügt das vorhandene bzw. das mögliche Gefälle, um den vorhandenen Mischwasserkanal bis zu ihrem Grundstück fortzusetzen, so daß eine Druckrohrleitung nicht erforderlich ist. Allerdings geht unsere Mandantin davon aus, daß auch die bisher vorhandene, ursprünglich ausdrücklich genehmigte und auch weiterhin DIN-gerechte Kläranlage weiter genutzt werden können müßte, d.h. ein Anschluß an die Abwasserleitung für ihr Grundstück nicht erforderlich ist. Sie ist verständlicherweise nicht einverstanden, wenn jetzt ein Anschluß von ihr nur im Hinblick auf das neu geplante Bauvorhaben verlangt wird und ihr hierdurch zusätzliche Kosten entstehen.

Nach Kenntnis unserer Mandantin dürften auch der Wasseranschluß nicht sichergestellt, zumindest nicht ohne großen Aufwand zu erstellen sein. Der Anschluß liegt bisher wohl an der östlichen Grenze zwischen den Flurstücken ■■ unserer Mandantin und ■■ des Nachbarn ■■■■■■

██████ d.h. die Versorgungsleitung für die Flurstücke █████, █████ und █████ müßte über fremde Grundstücke verlegt werden

Hierauf wird es allerdings nicht einmal mehr ankommen, da schon die Anforderungen des § 35 Abs.6 BauGB nicht erfüllt sind.

Mit freundlichen Grüßen



(Adolph)
Rechtsanwalt

Satzung der Gemeinde Welver
für bebauten Bereich im Außenbereich des Zentralortes Welver
 – Bereich Beckumer Straße, östlich des Friedhofes –
 gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung)

vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zielsezung

Für den bebauten Bereich „Beckumer Straße“ – östlich des Friedhofes - im Außenbereich des Zentralortes Welver, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist, wird mit dieser Satzung die Fläche festgesetzt, in der Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Siedlung befürchten lassen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Lageplan M. 1:2500 kenntlich gemacht. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

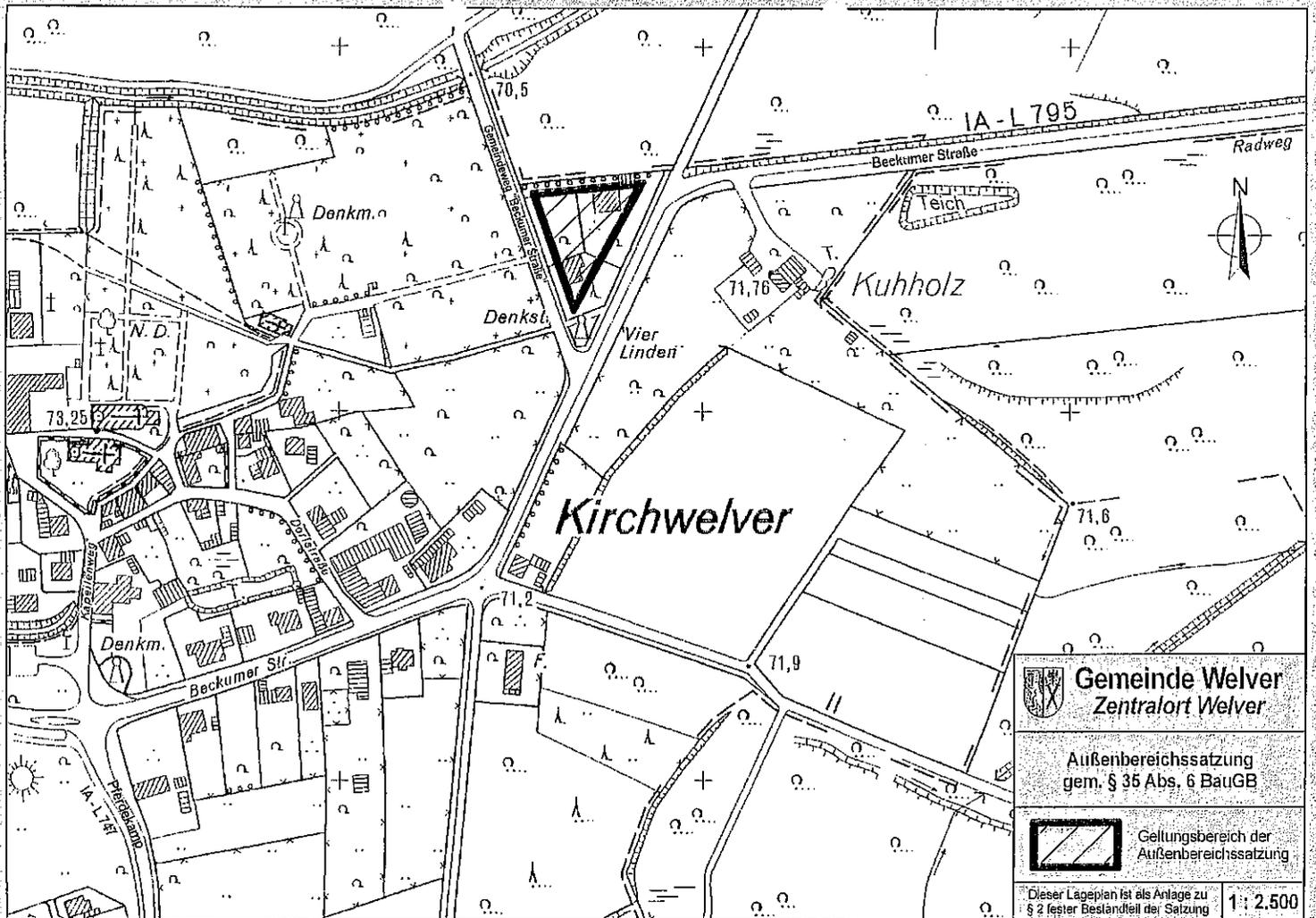
Festsetzungen

Es wird festgesetzt, dass im Geltungsbereich der Satzung nur Wohnzwecken dienende Vorhaben und kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



B e g r ü n d u n g

zur Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch

für den Zentralort Welver

- Bereich Beckumer Straße, östlich des Friedhofes -

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist im beigefügten Übersichtsplan (M. 1: 2500) als Anlage zum Satzungstext dargestellt.

Betroffen sind demnach die Grundstücke Gemarkung Kirchwelver, Flur 1, Flurstücke 20 (Beckumer Str. 11), 53, 54, 55, 56 (Beckumer Str. 9), 57, 58 und 59.

2. Anlass der Planung

Der in Rede stehende Bereich liegt planungsrechtlich im Außenbereich und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Errichtung baulicher Anlagen richtet sich somit nach § 35 BauGB. Hierbei sind nur die in § 35 Abs. 1 BauGB abschließend aufgeführten privilegierten Vorhaben (z.B. für die Landwirtschaft) generell zulässig. Darüber hinaus können „Sonstige Vorhaben“ (d.h. weitere Wohngebäude) im Einzelfall nur dann zugelassen werden, wenn sie den sehr engen Beurteilungsgrundlagen des § 35 Abs. 2 BauGB entsprechen. Dies hat zur Folge, dass das Bauen im Außenbereich nahezu ausgeschlossen ist. Um nun trotzdem die Errichtung einzelner Wohnbauten bzw. Wohnzwecken dienende Vorhaben unter Beibehaltung der Ausweisung im Flächennutzungsplan zu ermöglichen, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB erlassen werden. Durch diese Satzung können Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Voraussetzung ist, dass der geplante Satzungsbezug durch die vorhandene Wohnbebauung so deutlich vorgeprägt ist, dass schon zum jetzigen Zeitpunkt ein Überwiegen der Wohnbebauung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung attestiert werden kann.

Das kompakte Plangebiet zwischen Beckumer Straße und der Wegeparzelle östlich des Friedhofes wird geprägt durch die vorhandenen zwei Wohngebäude und die damit einhergehende Nutzung der Freiflächen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nicht vorzufinden. Als äußerer östlicher Rand des Zentralortes Welver deuten die Freiflächen daher bei objektiver Betrachtung auf eine Wohnbauliche Nachverdichtung hin. Aufgrund der vorhandenen Begrenzungen (Wald, Straße, Landschaftsschutzgebiet) ist eine über das Plangebiet hinausgehende bauliche Entwicklung in nördliche und östliche Richtung zukünftig nicht möglich, so dass es die entwicklungspolitische Zielsetzung ist, hier eine kleingliedrige, abschließende Verdichtung auf der Grundlage einer Außenbereichssatzung zu ermöglichen. Planungsrechtlich wird somit die bauliche Entwicklung des Siedlungsschwerpunktes Welver an seinem nordöstlichen Ortsrand zum Abschluss gebracht.

Die durch die Außenbereichssatzung erzielten Zulassungserleichterungen sollen sich auf Wohnzwecken dienende Vorhaben und auf kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe erstrecken. Eine entsprechende Festsetzung wird im textlichen Teil der Satzung getroffen.

3. Erschließung

a) Verkehr:

Die Grundstücke liegen an einer öffentlichen Straße. Die verkehrliche Erschließung der vorhandenen Wohngrundstücke erfolgt über den gemeindlichen Stichweg östlich des Friedhofes, der namentlich der Beckumer Straße zugeordnet ist. Auch neue Vorhaben können über diesen Weg erschlossen werden.

b) Abwasser:

Durch den vorhandenen Mischwasserkanal und in Verlängerung die vorgesehene Druckrohrleitung erfolgt eine zentrale Abwasserentsorgung. Neue Gebäude können an dieses Netz angeschlossen werden.

c) Wasser und Strom:

Es erfolgt der Anschluss an die vorhandenen Leitungen der Versorgungsträger. Die Wasserversorgung kann durch Anschluss an die vorhandenen Wasserleitungen der Gelsenwasser AG erfolgen. In diesem Zusammenhang wird seitens der Gelsenwasser AG folgender Hinweis gegeben: Straßen und andere Flächen, in denen Wasserleitungen der Gelsenwasser AG betrieben werden, dürfen in ihrer Höhen- und Seitenlage nicht verändert werden. Sonstige Baumaßnahmen dürfen die Lage und die Betriebssicherheit der Wasserleitungen nicht gefährden.

4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 8 BuNatSchG

Im Gegensatz zu Bebauungsplänen oder Innenbereichssatzungen (§ 34 BauGB) werden in einer Außenbereichssatzung keine Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs durch eine mögliche Bebauung in die Natur und Landschaft festgesetzt.

Erforderliche Maßnahmen müssen im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde als Auflage zur Baugenehmigung durchgesetzt werden.

Eine überschlägige Betrachtung des in Frage kommenden Bereiches lässt jedoch erkennen, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für mögliche Bauvorhaben auf den einzelnen Grundstücken realisiert werden können.

5. Natur- und Landschaftsschutz

Die vorhandene Wohnbebauung und die damit einhergehende Nutzung der Freiflächen haben dazu geführt, dass die Schutzwürdigkeit insofern nicht mehr gegeben war, so dass die Höhere Landschaftsbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, per „Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 09.06.2009“ die planungsgegenständlichen Grundstücke aus dem Landschaftsschutz entlassen hat.

Ansonsten grenzt der Bereich an das nördlich beginnende FFH-Gebiet „Naturschutzgebiet Wälder um Welver“.

6. Umsetzung

Durch die Außenbereichssatzung wird die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben lediglich erleichtert, ohne dass es zu einer grundlegenden Änderung der Rechtslage kommt. Das Gebiet bleibt weiterhin dem Außenbereich mit der Konsequenz zugeordnet, dass im Rahmen einer konkreten Bauvoranfrage oder eines Bauantrages eine Beurteilung nach § 35 BauGB erfolgt.

Die Satzung schafft keine unmittelbaren Baurechte. Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von zusätzlichen Wohngebäuden kann im Einzelfall weitere immissionsrechtliche Untersuchungen erfordern. Dieses Erfordernis kann z.B. gegeben sein, wenn neue oder die Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Vorhaben/ Nutzungen im Einwirkungsbereich des Plangebietes entstehen. In der Außenbereichssatzung sind keine konkreten Anregungen oder gar Zwang zu baulichen Maßnahmen (Baugebot) enthalten.

7. Altlasten

Altlasten sind im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nicht bekannt. Aufgrund der bisherigen Nutzung sind Altlasten nicht zu erwarten.

Im Kataster über Altablagerungen und Altstandorte des Kreises Soest, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist im Bereich des o. g. Plangebietes keine Altlast-Verdachtsfläche registriert.

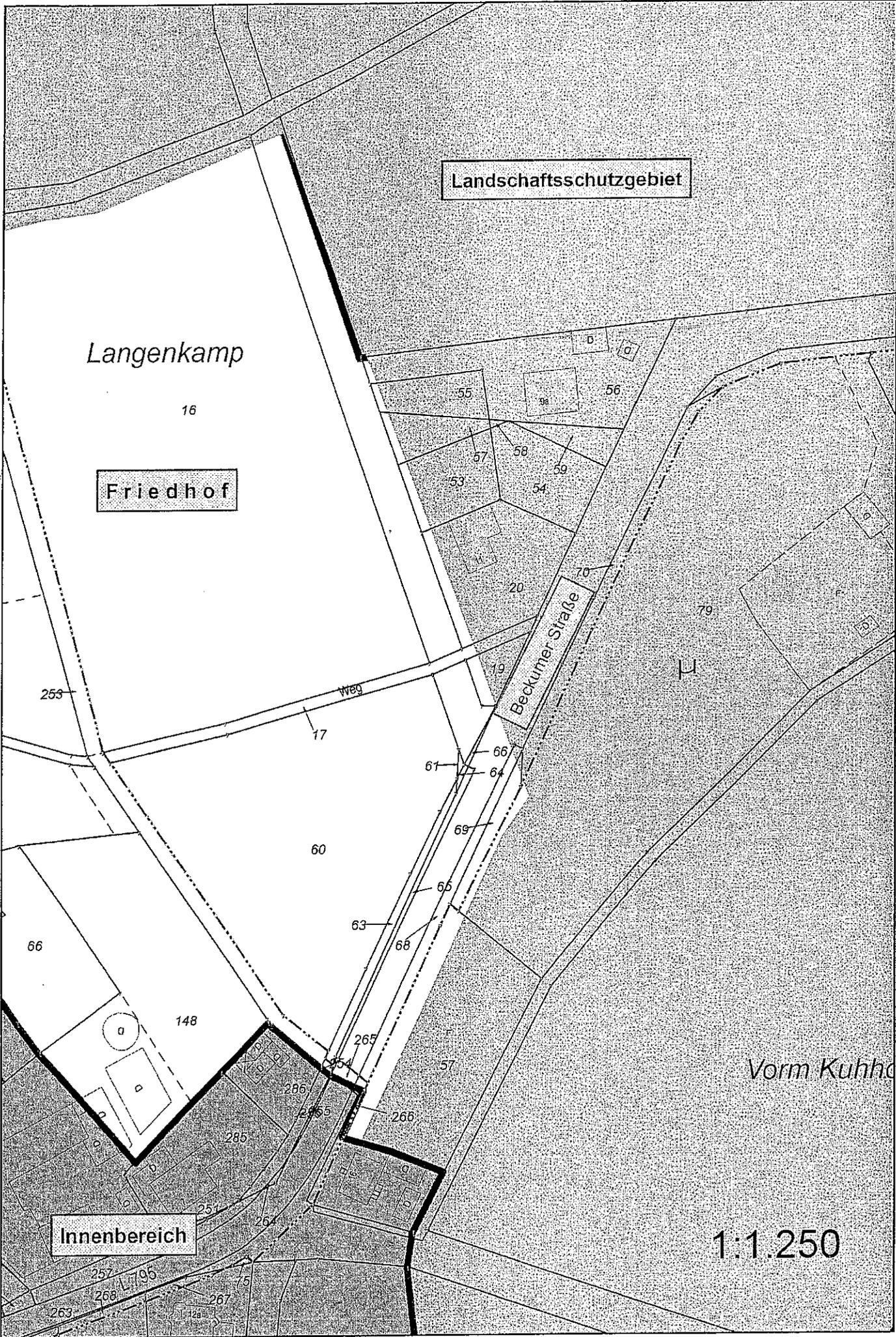
- Sollten bei Erarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.
- Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG).
- Mutter- und Unterboden sind zu separieren und einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§§ 2, 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG).
- Darüber hinaus sind bei Verwertungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden u. a. die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu berücksichtigen (§ 17 BBodSchG).
- Seit 1995 ist in Nordrhein-Westfalen eine allgemein zugängliche Boden- und Bauschuttbörse in Betrieb gegangen, mit deren Hilfe die Verwertung von unbelastetem Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und ausgewählten Baureststoffen (z. B. Holz, Metall, Dämmmaterial) gefördert werden soll. Anbieter können ihr Angebot selbst - sofern Sie über die technischen Voraussetzungen verfügen - oder über die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) in die Börse eingeben lassen. Ansprechpartner bei der ESG ist Herr Ruthe (Tel: 02921 - 353 102).
- Ist eine Verwertung des Unterbodens technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG) oder stellt eine Beseitigung die umweltverträglichere Lösung dar (§ 5 KrW-/AbfG), ist der Bodenaushub als überlassungspflichtiger Abfall auf einer dafür zugelassenen Bodendeponie im Kreis Soest zu entsorgen.
- Verfügt der Erzeuger bzw. Besitzer von Abfall selbst über eine zugelassene Anlage i. S. des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG im Gebiet des Kreises Soest und wird der Abfall zu dieser Anlage verbracht, entfällt die v. g. Überlassungspflicht.

8. Denkmalschutz und Denkmalpflege:

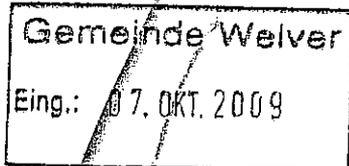
Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Denkmalrechtliche Belange sind somit nicht betroffen. Bei Bodeneingriffen können jedoch Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h., Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon 02761/9375-0, Fax: 0271/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Welver,

Bürgermeister



Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
Az.: 61-26-25/21-02



Welver, 07.10.2009

**Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Beckumer Straße, östlich des Friedhofes im Zentralort Welver
hier: Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer**

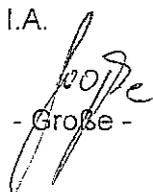
An Amtsstelle erscheint heute Herr [REDACTED], 59514 Welver,
und gibt folgendes zu Protokoll:

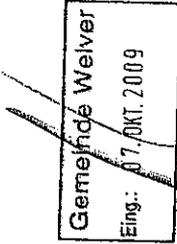
„Gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Im § 1 der Satzung ist jedoch dargelegt, dass neben Wohngebäuden auch kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe errichtet werden könnten. Ich bin gegen eine über das Wohnen hinausgehende Nutzung. Die Zulässigkeit von Handwerks- und Gewerbebetrieben ist auszuschließen.“

v.g.u.

Geschlossen:

I.A.


- Große -



Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in **barrierefreier Form** zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.

Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 · 59494 Soest



Name Herr Gerling
Durchwahl 02921 30-2642
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 1.069
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, **05. Oktober 2009**

Bal Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets annehmen:

Geschäftszeichen

61.26.12

Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Beckumer Straße, östlich des Friedhofes im Zentralort Welver

Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 03.09.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich gegen o.g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen:

Schutzgebiete grenzen unmittelbar an den Planungsbereich heran. Es ist sicherzustellen, dass sich auf das NSG und das NATURA 2000-Gebiet FFH-Gebiet DE-4313-302 „Wälder um Welver“ durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen ergeben. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgt zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftstypischer Tief- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Waldkomplexes. Die Wälder um Welver besitzen nach den Auswahlkriterien eine hohe Bedeutung und sind daher als **prioritärer Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie** gemeldet:

Stieleichen-Hainbuchenwald (Lebensraumtyp -LRT 9160) Anteil ca. 87.582 ha
Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110) Anteil ca. 36.876 ha
Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) Anteil ca. 41.725 ha

Es handelt sich um den flächenmäßig größten Laubwaldkomplex in der unteren Heilwegbörde mit regionaler Bedeutung, aufgrund der überwiegenden Waldammut in der

Heilwegbörde. Die überregionale Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund ergibt sich aufgrund der herausragenden Bedeutung als Refugiumgebiet für Arten und Lebensgemeinschaften der naturnahen Wälder.

Um die standorttypische Vegetationsbreite in den verschiedensten Entwicklungsstufen/-Altersphasen mit gut ausgebildeten Gebüsch- und Staudenfluren und die artenreiche Krautschicht zu erhalten, sind Fremdbelagerungen von Strauch- und Gartenabfällen und zunehmende Freizeitaktivitäten, die abseits der ausgewiesenen Wege durchgeführt werden, als Belastung des Waldes zu werten. Daher ist bei Bauvorhaben in direkter Nähe zum Wald durch Informationen der Bauherrn sicherzustellen, dass das Gebiet geschützt ist.

Im Hinblick auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist festzustellen, dass das NATURA 2000-Gebiet von den 2 Wohngebäuden nicht unmittelbar betroffen ist und hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht zu erwarten sind. Wenn alle Schutzmaßnahmen für den Wald und Waldrand getroffen werden, sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Zum Antrag zur Entlassung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet um eine Satzung aufzustellen, die eine weitere Bebauung mit 2 Wohnhäusern zulässt, wurde folgende Stellungnahme gegenüber der BR abgegeben:

Aus landschaftsfachlicher Sicht ist festzustellen, dass die geplante Baufläche in der vorhandenen Nutzung keine besonders schützenswerten Strukturen aufweist. Es handelt sich hier um eine typische Siedlungsrandstruktur, die nach verdichtet werden soll. Im geplanten Landschaftsplan 4 „Welver“ würde zumindest im vorgesehenen Satzungsbereich keine Ausweisung als geschütztes Landschaftsbestandteil oder Landschaftsschutzgebiet mehr erfolgen. Somit bestehen gegen die Entlassung im vorgesehenen Umfang keine Bedenken. Entsprechende Schutzmaßnahmen zu dem angrenzenden Naturschutzgebiet sind in der Satzung zu regeln. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutz wurde heute dem Vorsitzenden des Landschaftsbeirates vorgestellt. Auch er äußert für den Landschaftsbeirat keine Bedenken.

Der Landschaftsplan IV ist noch im Aufstellungsverfahren und trifft noch keine Festsetzungen. Die Flächen werden nicht in den Geltungsbereich des LPs aufgenommen.

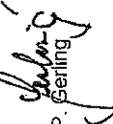
Es ist sicherzustellen, dass die Eingriffsregelung im anschließenden Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt wird.

Aussagen zum Artenschutz fehlen bislang. Der gesetzliche Artenschutz hat durch die Kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 ein stärkeres Gewicht erlangt. So müssen die Artenschutzbelange nunmehr bei allen Planungs- und Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Im Hinblick auf Artenschutzbelange ist spätestens im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen, dass keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört werden.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


P. Gerling



Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Am Markt 10, 59627 Rülhen

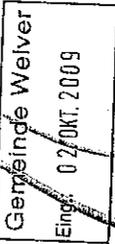
An die

Gemeinde Welver

- FB 3 Gemeindeentwicklung -

Am Markt 4

59514 Welver



1. Oktober 2009

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

310-11-13.000

bei Antwort bitte angeben

Herr Heils

Hohheit

Telefon 02952 / 9735 - 32

Mobil 0171 / 58720 - 22

Telefax 02952 / 9735 - 85

Ulrich.heils@wald-und-

holz.nrw.de

**Baufleitplanung
Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Bereich „Beckumer Straße östlich des Friedhofs“ im Zentralort Welver**

Ihr Schreiben vom 03.09.09, Az. 61-26-25

Zu der geplanten Aufstellung der Außenbereichssatzung für den Bereich „Beckumer Straße östlich des Friedhofs“ im Zentralort Welver nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung.

An den von der Satzung betroffenen Außenbereich grenzt im Norden das Waldgebiet „Klosterholz“ an. Es handelt sich dabei um ein großes, geschlossenes Waldgebiet, welches von verschiedenen Hauptbaumarten gebildet wird und die unterschiedlichsten Funktionen zu erfüllen hat. Hervorzuheben sind seine Bedeutung für den Naturhaushalt (u. a. ausgewiesen als FFH-Gebiet DE-4313-302 „Wälder um Welver“) und für die Erholung. Die Bäume - insbesondere entlang des Waldrandes - weisen teilweise Höhen von über 25 Meter auf.

Da die Satzung zur Vorbereitung der Genehmigungsfähigkeit von Einzelbauvorhaben im Außenbereich aufgestellt werden soll, hat die Grenze des überbaubaren Bereiches, im vorliegenden Fall die Grenze des Geltungsbereiches der Satzung, einen Abstand von 35 Meter zum benachbarten Wald einzuhalten.

Die Probleme und Gefahren einer waldrandnahen Bebauung (Verkehrssicherung, Haftung, Bewirtschaftungsschwierigkeiten, Beschattung, u. ä.) sind hinlänglich bekannt, wurden der Gemeinde Welver bereits in verschiedenen anderen baurechtlichen Verfahren dargestellt und wurden nicht zuletzt durch die Folgen des Sturms „Kyrill“ deutlich vor Augen geführt.

Bei dem bisher im Entwurf der Satzung festgelegten Geltungsbereich wird der notwendige Abstand zum Wald erheblich unterschritten. Die Abgrenzung des Satzungsbereiches in seiner jetzigen Form würde insbesondere auf den Flurstücken 55, 56 und 57 die Errichtung von zusätzlichen, waldrandnahen Gebäuden zulassen.

Dies würde zu einer weiteren Verschärfung der bereits jetzt existierenden, erheblichen Gefahren- und Problemsituation (vgl. Flurstück 56, Waldabstand des vorhandenen Wohngebäudes unter 10 Meter!) sowohl für den betroffenen Waldeigentümer als auch für die Bewohner der (zukünftigen) Gebäude führen.

Die Abgrenzung der geplanten Außenbereichssatzung im nördlichen Bereich in der zurzeit vorliegenden Form wird daher äußerst kritisch gesehen.

Daher sollte die Errichtung von weiteren Gebäuden, die auch dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen sollen, wenn überhaupt nur auf dem Flurstück 53 zugelassen werden. Diese Änderung des Satzungsentwurfes würde zumindest bewirken, dass die bereits vorhandene Gefahren- und Problemsituation nicht noch maßgeblich verschärft wird.

Im Auftrag

Heils

Bankverbindung

WestLB

Konto: 4 011 912

BLZ 300 500 00

IBAN: DE10 3005 0000 0004

0119 12

BIC/SWIFT: WELA DE 33

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933

Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Regionalforstamt Soest -

Sauerland

Am Markt 10

59602 Rülhen

Telefon 02952 / 9735 - 0

Telefax 02952 / 9735 - 85

Soest-Sauerland@wald-und-

holz.nrw.de

www.wald-und-holz.nrw.de



RWE Westfalen-Weser-Ems-Vertriebs-GmbH, Halbfelder-Str. 8, 59521 Arnsberg

Regionalcenter Arnsberg

Ihre Zeichen: 61-26-25
Ihre Nachricht: 03.09.2009
Unsere Zeichen: Re/Ko
Name: Hans-Werner Rech
Telefon: 02331 84-2565
Telefax: 02331 84-2087
E-Mail: hans-werner.rech@rwe.com

Gemeinde Welver
Postfach 47
59511 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 14. SEP. 2009

11. September 2009

Erllass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für den bebauten Bereich Beckumer Straße, östlich des Friedhofes im Zentralort Welver

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der RWE Rheinland Westfalen Netz AG befindlichen Anlagen der Verteilungsnetze Gas und Strom.

Die Gas- und Strom- Transportnetzanlagen der RWE verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Westfalen-Weser-Ems
Vertriebs GmbH

H. A. Rech
(i.A. Rech)

H. A. Rech
(i.A. Kernchen)

RWE Westfalen-Weser-Ems
Vertriebs GmbH
Bochumer Straße 2
45661 Recklinghausen
T. 49 2363 38-01
F. 49 2363 38-1060
I. www.rwe.com

Geschäftsführung:
Dr. Achim Schröder
Dr. Ulrich Wernefink
Sitz der Gesellschaft:
Recklinghausen
Eingetragen beim
Amtsgericht Recklinghausen
Handelsregister-Nr.
HR B 5123

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0905 00
BIC: COM4DE33
IBAN:
DE20 4404 0037 0352 0905 00
USI-IdNr. DE 8137 61 330

VORWE G GEHEN

GELSENWASSER



GELSENWASSER AG - Postfach 1453 - 59404 Unna

Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung
Postfach 47
59511 Welver

Ihr Zeichen: 61-26-25, Herr Große
Ihre Nachricht: 03.09.2009

Unser Zeichen: but-kra-be
Name: Herr Krampe
Telefon: 02303 204-224
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: norbert.krampe@gelsenwasser.de

Datum: 15. September 2009

Gemeinde Welver
Eing.: 17. SEP. 2009

Erlass einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für den bebauten Bereich Beckumer Straße, östlich des Friedhofes im Zentralort Welver

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Benachrichtigung über das o. g. Vorhaben danken wir.

Anregungen dazu haben wir nicht.

Mit freundlichen Grüßen

GELSENWASSER AG

H. A. Rech
i. V. *H. A. Rech*
i. V. *H. A. Rech*

GELSENWASSER AG

Sitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen
Amtsgericht:
Gelsenkirchen-IRB 165
USI-IdNr.: DE 124978719

Sparkasse Gelsenkirchen
(BLZ 420 500 01) 101 067 054
IBAN DE35 4205 0001 0101 0670 54
SWIFT-BIC WELADED1GK
Commerzbank Gelsenkirchen
(BLZ 420 400 40) 4 345 179
IBAN DE51 4204 0040 0434 5179 00
SWIFT-BIC COBADEFF

Aufsichtsrat:
Günter Penke
Vorsitzender
Dr.-Ing. Bernhard Hörsing

AG G 48



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Soest - Ostinghausen (Haus Döse) - 59505 Bad Sassendorf

Gemeinde Welver
-Fachbereich 3-
Postfach 47
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 29. SEP. 2009

Kreisstelle Soest
Ostinghausen (Haus Döse)
59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02945 989-4, Fax -533
Mail: soest@wk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de
Auskunft erteilt Frau Franke
Durchwahl (0 29 45) 9 89 - 5 30
Fax (0 29 45) 9 89 - 5 33
Mail elisabeth.franke@wk.nrw.de
Ihr Schreiben vom 03.09.2009
wever@soest.nrw.de
Bad Sassendorf 24.09.2009

Erllass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Beckumer Straße, östlich des Friedhofes im Zentralort Welver Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Zu Ihrem Amtshilfersuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft wie folgt Stellung.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber dem vorliegenden Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich Beckumer Straße im Zentralort Welver. Dessenfalls wird jedoch der Hinweis gegeben, dass südwestlich des Planbereiches die landwirtschaftliche Hofstelle Schmieder liegt. Auf der Hofstelle Schmieder erfolgt eine Rindviehhaltung. Es ist gelegentlich mit dem Auftreten von Immissionen zu rechnen.

Im Auftrag

(Franke)

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:
WGLZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 860 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015
IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13 BIC:SWIFT: GENO DE 53
IBAN: DE27 8606 0186 2100 7710 15 BIC:SWIFT: GENO DE 01 BRS
USt.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/6914/0780

Gemeinde Welver
FB Gemeindeentwicklung
Herrn Große
Am Markt 4
59514 Welver
Eing.: 13. OKT. 2009

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Sauerland - Hochstift
Postfach 1553 - 59835 Meschede

Regionalniederlassung
Sauerland - Hochstift

Kontakt: Herr Santos
Telefon: 0291 / 298 - 141
Fax: 0291 / 298 - 216
E-Mail: oscar.faracasantos@strassen.nrw.de
Telefon: 20880040400.0302.10.07.141.1795
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 13.10.2009

Erlass einer Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich Beckumer Straße, östlich des Friedhofes im Zentralort Welver Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 35 (6) BauGB

Ihr Schreiben vom 03.09.2009, AZ 61-26-25

Sehr geehrter Herr Große,

das o. a. Plangebiet grenzt an die L 795 im Bereich der freien Sirecke. Die verkehrliche Erschließung ist über den Gemeindegeweg „Beckumer Straße“ gewährleistet, der im weiteren Verlauf im Abschnitt 1, Station 0,370 in die L 795 mündet.

Grundsätzlich sind seitens der Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift keine Anregungen und Bedenken vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch uns bei eventuellen Bauvoranfragen zu beteiligen, da entlang der freien Strecke von klassifizierten Straßen nach Landesstraßenrecht geltende Anbaubeschränkungszone einzuhalten sind.

Sollten sich aus dieser Stellungnahme Fragen ergeben stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Santos)

Straßen.NRW-Betriebsitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Geisenkirchen
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Regionalniederlassung Sauerland - Hochstift

Landfersweg 2 · 59872 Meschede
Postfach 1553 · 59835 Meschede
Telefon: 0291/298-0

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr. 4005815
Steuernummer: 319/972/0701

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 2.1 Az.: 70-20-00	Sachbearbeiter: Coerdt Datum:	29.03.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 08.03.10	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 03/04/10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 06/04/10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	19	oef.	21.04.2010				

Betr.: Teilübertragung der Sammelpflicht auf den Kreis Soest für Gewerbeabfälle

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

Die Abfallentsorgungsanlagen im Kreis Soest wurden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben so ausgelegt, dass die Entsorgungssicherheit für den Kreis Soest für einen bestimmten Zeitraum gewährleistet ist. Die Kosten für die Anlagen sind im Wesentlichen bereits entstanden und müssen unabhängig davon, wie stark die Anlagen in Anspruch genommen werden, refinanziert werden. Darüber hinaus entsteht auch der größte Teil der Betriebskosten unabhängig davon, in welchem Umfang die Anlagen in Anspruch genommen werden. Die Anlagen müssen somit weitgehend ausgelastet sein, um die Höhe der erforderlichen Gebühren und Entgelte möglichst gering zu halten.

Während die angelieferten Abfallmengen aus den privaten Haushalten seit Jahren leicht ansteigen, schwanken die Anlieferungen aus dem gewerblichen Bereich. Seit einiger Zeit gehen die gewerblichen Anliefermengen trotz intensiver Bemühungen und teilweise ergänzender Leistungen der ESG für Abfallerzeuger und Transporteure stetig zurück. Wesentlicher Grund ist nicht eine tatsächliche Reduzierung des zu beseitigenden Restabfallaufkommens im gewerblichen Bereich sondern ein Abwandern zu billigeren Scheinverwertungsangeboten. Diese sind auf große Überkapazitäten zurückzuführen, die der freie Entsorgungsmarkt außerhalb der kommunalen Entsorgung deutschlandweit geschaffen hat. Zurückgehende Anliefermengen im Gewerbebereich führen aber zwangsläufig zu Gebührenerhöhungen für die verbleibenden Nutzer der Anlagen, da der Abfall aus Haushaltungen angeliefert werden muss. Vor diesem Hintergrund wird nun kreisweit versucht, die gewerblichen Abfälle wieder vermehrt den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zuzuführen.

Vielfach können einerseits die Kommunen den Anschluss- und Benutzungszwang nicht so durchsetzen wie es wünschenswert wäre. Andererseits sind dem kommunalen Behälter- und Abfuhrangebot für Gewerbeabfälle Grenzen gesetzt. Eine Ausweitung des Behältersystems oder das Angebot flexiblerer Abfuhrhythmen scheint auch unter dem Kostenaspekt wenig sinnvoll zu sein. Darüber hinaus gibt es auch gewerbliche Abfälle, die aufgrund ihrer Eigenschaft nicht mit der kommunalen Sammlung erfasst werden können.

Für den Teil der gewerblichen Abfälle, der nicht mit dem kommunalen Sammelsystem abgefahren werden kann, soll nun eine kreisweite Erfassungslösung installiert werden. Es ist beabsichtigt, kreisweit einen Teil der Sammel- und Beförderungspflichten von den Kommunen auf den Kreis Soest zu übertragen. Die Übertragung ist für solche gewerbliche Abfälle vorgesehen, die nach Art und Menge nicht zusammen mit den in privaten Haushalten anfal-

lenden Abfällen von den Kommunen eingesammelt und befördert werden können. Die Überlassungspflicht für diese Gewerbeabfälle an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsanlagen im Kreis Soest soll zukünftig durch eine eigene Satzung des Kreises besser abgesichert werden. Die bisherige Sammelpflicht der Kommunen wird davon aber auch in Zukunft nicht berührt.

Die Übertragung von Entsorgungsaufgaben zwischen kreisangehörigen Kommunen und Kreisen ist eine im Landesabfallgesetz NRW vorgesehene Möglichkeit der kommunalen Zusammenarbeit. Die Teilübertragung der Sammel- und Beförderungspflicht von den kreisangehörigen Kommunen auf den Kreis Soest wird in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung umgesetzt und der Bezirksregierung angezeigt.

Einzelheiten zu dem Problem der nicht hinreichend gesicherten Überlassung von größeren Gewerbeabfallmengen und den negativen Folgen für die von Privathaushalten zu tragenden Abfallgebühren sind dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Beschlussvorlage des Kreises Soest vom 28.08.2009 zu entnehmen. Der Kreistag und seine Ausschüsse haben den Beschlussvorschlag bereits im letzten Jahr jeweils einstimmig ohne Enthaltung angenommen.

Aufgrund der dargestellten Zusammenhänge besteht für die Gebührenzahler in der Gemeinde Welver ein wesentliches Interesse daran, dass mit der vorgeschlagenen Organisationslösung die Chancen auf die Sicherung größerer Gewerbeabfallmengen im Kreis Soest verbessert werden. Deshalb wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, der Teilübertragung von Sammel- und Beförderungspflichten auf den Kreis Soest zuzustimmen. Der entsprechende Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als weitere Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Die darin enthaltenen Hinweise sind in die gemeindliche Abfallsatzung einzuarbeiten. Der Entwurf einer Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt schlägt dem Rat vor, die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Kreis Soest zum 01.07.2010 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Teilübertragung von Sammel- und Beförderungspflichten für nicht über das gemeindliche Sammelsystem erfasste gewerbliche Abfälle abzuschließen.
2. Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt schlägt dem Rat vor, die aufgrund der genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in die Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Welver eingearbeiteten Hinweise in Form der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 zu beschließen.

Auszug aus der Beschlussvorlage des Kreises Soest vom 28.08.2009

Gewerbeabfälle zur Beseitigung - Absicherung der Überlassung an die öffentlich-rechtliche Entsorgung durch Teilübertragung der Sammelpflichten von den Kommunen auf den Kreis Soest

IV. Sachdarstellung

Hintergrund / gesetzlicher Rahmen

Für nicht verwertete Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben hat die öffentlich-rechtliche Entsorgung nach den gesetzlichen Vorgaben langfristige Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Im Abfallwirtschaftskonzept (AWK) für den Kreis Soest ist daher einerseits das Gewerbeabfallaufkommen berücksichtigt, das zusammen mit den bei Haushalten anfallenden Abfällen von den Kommunen (in der Regel in Umleerbehältern bis 1.100 l Volumen) eingesammelt und dem Kreis zur Entsorgung überlassen wird. Darüber hinaus ist das bei größeren Abfallerzeugern aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten zur Beseitigung anfallende Aufkommen berücksichtigt, das von den Unternehmen und sonstigen Einrichtungen selbst bzw. mit beauftragten Dritten zu den Entsorgungsanlagen transportiert wird. Bei der Mengenplanung des Abfallwirtschaftskonzeptes und den danach aufgebauten Entsorgungskapazitäten wurde nur das Aufkommen zugrunde gelegt, das nach Ausschöpfung aller gesetzlichen Möglichkeiten der Verwertung als Beseitigungsrest anfällt. Da das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die untergesetzlichen Regelwerke (z.B. Gewerbeabfallverordnung) massive Anreize für die Trennung und Verwertung von Abfällen schaffen, wurden die Mengenansätze in dem am 16.12.2004 beschlossenen AWK (Teil 2 für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen) entsprechend um 30-40% gegenüber dem noch 2003 bilanzierten Aufkommen reduziert und für die thermisch zu beseitigende Restabfallmenge nur ca. 25.000 t/Jahr (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Krankenhausabfälle, gemischte Bau- und Abbruchabfälle) eingeplant. Die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, auf die die öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichten für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten übertragen sind, hat die dafür vorzuhaltenden Behandlungskapazitäten langfristig u. a. über eine Beteiligung in der MVA Hamm gesichert.

Bedeutung der Gewerbeabfälle für das Gesamtkonzept und die Abfallgebühren

Die bei der ESG angelieferten Gewerbeabfälle stellen eine zusätzliche Auslastung für die Einrichtungen dar, die der Kreis ansonsten alleine für die Entsorgung der privaten Haushalte vorzuhalten und durch kommunale Gebühren zu finanzieren hat. In der Gebühren- und Entgeltberechnung werden nach der bisherigen Mengenverteilung zwischen gewerblichen und kommunalen Anlieferungsmengen ca. ein Drittel der Fixkosten (Kapitalkosten der Anlagen, Nachsorgekosten Deponien) auf Gewerbeabfälle umgelegt. Die von der ESG erhobenen gewerblichen Entsorgungsentgelte entlasten entsprechend die kommunale Grundgebühr. Auch für die Städte und Gemeinden gilt, dass gewerblich/industriell genutzte Grundstücke, die im Rahmen der Satzung neben den privaten Haushalten (Wohngrundstücke) an das kommunale Sammelangebot angeschlossen sind, als zusätzlicher Kostenträger für mengenunabhängige Fixkosten (Grundgebühr des Kreises, Verwaltungskosten) zu einer indirekten Gebührenentlastung der Privathaushalte beitragen.

Aktuelles Problem / Grundsätzlicher Handlungsbedarf

Während für das kommunale Entsorgungskonzept im Kreis Soest seit jeher eine sehr vorsichtige Mengenplanung betrieben wurde, um Überkapazitäten zu vermeiden, stellt sich die Situation im Bereich des bundesweiten Entsorgungsmarktes völlig anders dar. In einer Phase hoher Entsorgungspreise unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Ablagerungsverbotes für nicht vorbehandelte Abfälle zum 01. Juni 2005 wurden Investitionsentscheidungen für zahlreiche Anlagen und Anlagenerweiterungen getroffen. Je mehr dieser zusätzlichen Kapazitäten in den letzten Jahren realisiert wurden, umso mehr zeigt sich, dass diese über das tatsächlich anfallende Mengenpotenzial hinausgehen. Dies hat dazu geführt, dass die unausgelasteten Mengenkontingente aus solchen Anlagen zunehmend zu Niedrigstpreisen auf dem Entsorgungsmarkt - auch im Kreis Soest - angeboten werden. Diese Dumpingangebote machen auch nicht vor Abfällen halt, die als Restabfälle zur Beseitigung der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegen.

Behördliche Vollzugsmöglichkeiten, ein Abwandern der überlassungspflichtigen Abfälle zu verhindern, sind nur sehr begrenzt gegeben. Lediglich einzelnen Kommunen im Kreis Soest ist es gelungen, durch konsequente Anwendung des satzungsrechtlichen Anschluss- und Benutzungszwangs die nach Gewerbeabfallverordnung vorgesehene Pflichtrestmülltonne zumindest für Behälter bis zu einem Volumen von 1.100 l erfolgreich umzusetzen. Wo beseitigungspflichtige Gewerbeabfälle aber nicht durch das kommunale Sammelsystem erfasst werden bzw. nach Art und Menge nicht erfasst werden können, besteht derzeit keine wirksame Absicherung für die Überlassung der Abfälle an die öffentlich-rechtliche Entsorgung. Die ESG hat diese Lücke in der Vergangenheit nach Möglichkeit durch eine marktorientierte Entgeltgestaltung und durch entsprechende Beratungsmaßnahmen in Richtung der ordnungsgemäßen Entsorgungswege weitgehend ausgleichen können.

Der Wettbewerbsdruck hat sich jedoch auch infolge der Wirtschaftskrise und des damit verbundenen konjunkturbedingten Mengenrückgangs in einer Weise verschärft, dass die derzeitigen Marktpreise nicht mehr auf Kostendeckung, sondern nur noch auf Schadensbegrenzung für die unausgelasteten Anlagen ausgelegt sind. Alleine mit den bisher weitgehend auf Überzeugungsarbeit beruhenden Maßnahmen kann dem Trend zur Abwanderung daher nicht mehr begegnet werden. Dies zeigen sowohl die bei der ESG und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises seit Jahresbeginn aufgetretenen Problemfälle als auch die Tatsache, dass die gewerblichen Anlieferungsmengen an den Anlagen der ESG trotz intensiver

Bemühungen und teilweise ergänzenden Leistungen für abwanderungsbedrohte Abfallerzeuger und Transporteure stetig zurückgegangen sind. Nach jetzigem Stand muss der in der Gebühren- und Entgeltberechnung für 2009 zugrunde gelegte Mengenansatz von 25.800 t für den Bereich der Gewerbeabfälle bereits um ca. 20% bzw. 5.100 t reduziert werden. Die vakanten Risikofälle großer Abfallerzeuger im Kreis Soest betreffen darüber hinaus eine Menge von ca. 4.700 t/Jahr, die ohne weitere Gegenmaßnahmen jederzeit aus dem kalkulierten Mengengerüst herausbrechen kann. In der Gebühren- und Entgeltberechnung führen reduzierte Anliefermengen im Gewerbebereich wie oben erläutert hinsichtlich der Fixkosten automatisch zu einer entsprechenden Umverteilung zu Lasten der kommunalen Gebühren (Erhöhung der Grundgebühr).

Maßnahmen / Handlungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung und der Bedeutung für die Abfallgebühren wurden gemeinsam mit den Städten und Gemeinden Handlungsmöglichkeiten erörtert, um die Überlassung von Gewerbeabfällen an die öffentlich-rechtliche Entsorgung künftig besser abzusichern. Kernpunkt der Maßnahmen ist die Weiterentwicklung und bessere Umsetzung des kommunalen Sammelangebotes gegenüber anschlusspflichtigen Gewerbebetrieben. Dies soll sich auf zwei Ebenen erstrecken:

1. Unterstützung für kreisangehörige Städte und Gemeinden

Kommunen, die bislang nur begrenzt Gewerbebetriebe im Rahmen ihrer Satzung angeschlossen haben, sollen von der ESG bei der bedarfsgerechten Erweiterung und der Umsetzung der Angebote für Gewerbebetriebe durch folgende Dienstleistungen unterstützt werden:

- Weiterentwicklung der Gebührenmodelle und Satzungsregelungen (Gewerbetarife)
- Erhebung der nicht bzw. nicht ausreichend angeschlossenen Betriebe und Einrichtungen (Auswertung Gewerbekataster)
- Abwicklung/Durchführung von ergänzenden Sammelrunden (1.100 l Behälter, verkürzte Abfuhrhythmen) Gemeinden, die auf diesem Weg ihre Anschlusszahlen und damit auch die Basis der Kostenträger für die Abfallgebührenberechnung verbessern wollen, können hierzu individuell abgestimmte Dienstleistungs- und Kooperationsvereinbarungen mit der ESG treffen.

2. Teilübertragung der Sammelpflicht auf den Kreis Soest

Für alle gewerblichen und sonstigen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die nicht durch die Sammelangebote und die Satzung der Städte und Gemeinden erfasst werden, soll die Zuständigkeit auf Ebene des Kreises gebündelt werden. Durch eine förmliche Teilübertragung der diesbezüglichen Sammelpflichten von den Städten und Gemeinden auf den Kreis Soest soll der Kreis in die Lage versetzt werden, die erforderlichen Satzungsregelungen zum Einsammeln und Befördern direkt gegenüber größeren gewerblichen Abfallerzeugern zu treffen. Bislang erstreckt sich die Satzung des Kreises nur auf die Entsorgung der durch die Kommunen eingesammelten Abfälle. Die Aufgabenübertragung zwischen Kreisen und kreisangehörigen Kommunen ist eine im Landesabfallgesetz NRW vorgesehene Möglichkeit der kommunalen Zusammenarbeit. Sie wird in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Kreis Soest umgesetzt und der Bezirksregierung angezeigt. Dieser Weg wurde im Kreis Soest bereits im Jahr 2006 in Bezug auf die Sammelpflichten, die sich aus dem Elektroggesetz ergeben, beschritten (Pflichtenübertragung zur Einrichtung der erforderlichen Annahme-/Übergabestellen auf den Kreis Soest). Der als Anlage beigefügte Vereinbarungsentwurf wurde auf dieser Grundlage erstellt. Der übertragene Teil der Aufgabe „Einsammeln und Befördern“ wird anhand der in den Abfallsatzungen der Städte und Gemeinden enthaltenen Ausschlussregelungen für Abfälle, „die nach Art und Menge nicht zusammen mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können“ definiert. Die bislang und auch in Zukunft von den Kommunen wahrgenommene Sammelpflicht wird dadurch nicht berührt. Die Aufgabenübertragung schließt lediglich die Zuständigkeitslücke, die bei einem Ausschluss entsteht.

Entwurf (Stand 21.08.2009)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Teilbereich Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen

zwischen

dem Kreis Soest, ...

- nachfolgend „**Kreis**“ genannt -

und

der Stadt/Gemeinde WELVER

- nachfolgend „**Kommune**“ genannt -

Präambel

Sowohl die Kommune als auch der Kreis sind gemäß dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NRW) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG). Die Kommune ist gemäß § 5 Abs. 6 S. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) in der zurzeit gültigen Fassung -als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG für das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig. Dem Kreis obliegt gem. § 5 Abs. 1 LAbfG NRW als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger u. a. die Entsorgung der ihm von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden überlassenen Abfällen aus privaten Haushaltungen. Der Entsorgungswirtschaft Soest sind gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG die Beseitigungspflichten für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen übertragen.

Soweit die Kommune zu überlassende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Art und Menge bei Abfallerzeugern nicht mit ihrer Sammeleinrichtung erfasst, wird bislang kein satzungsrechtlicher Anschluss- und Benutzungszwang ausgeübt. Auch hinsichtlich dieser Abfälle soll aber der Vollzug der gesetzlichen Überlassungspflichten gewährleistet werden, um die für die weitere Gebührenentwicklung im Kreis Soest maßgebliche Mengenbasis zu sichern. Dies

vorausgeschickt, schließen die Parteien die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 6 S. 4 LAbfG NW:

§ 1

Aufgabenübertragung

1. Die Kommune überträgt gem. § 5 Abs. 6 S. 4 LAbfG NW dem Kreis die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der in ihrem Gebiet angefallenen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie diese Abfälle gemäß ihrer Abfallsatzung nicht zusammen mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen einsammelt.
2. Mit dem Übergang der Aufgabe gemäß Abs. 1 von der Kommune auf den Kreis wird der Kreis gemäß dem LAbfG NRW in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz NRW als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch für die Erhebung von Gebühren für die übernommenen Aufgaben zuständig.

§ 2

Durchführung

1. Die Kommune stellt fest, ob und in welchem Umfang Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen im Rahmen ihrer Satzung nicht vom Einsammeln und Befördern erfasst sind. Fallen auf einem oder mehreren Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle an, die von dem Ausschluss der Kommune betroffen sind, teilt die Kommune den Grundstücken bzw. den Abfallerzeugern sowie dem Kreis dies schriftlich im Einzelfall oder per Satzungsfestlegung mit.
2. Die Kommune verständigt sich rechtzeitig mit dem Kreis über von ihr gewünschte Änderungen ihrer Satzung, die den Umfang der an den Kreis übertragenen Sammelpflichten verändern.
3. Der Kreis erlässt für die Durchführung der nach § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben eine Satzung und erhebt für die daraus entstehenden Kosten Benutzungsgebühren getrennt von den Benutzungsgebühren für seine sonstigen Entsorgungseinrichtungen.

§3**Laufzeit/Kündigung**

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Parteien sind zur Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jedoch erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten, zur Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt.
2. Die Vereinbarung tritt zum ⁰⁷01.01.2010 in Kraft.

§ 4**Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch solch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem im Verträge zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am Besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Für die ~~Stadt~~ Gemeinde:

Für den Kreis Soest:

.....

.....

Zweite Satzung

vom _____

zur Änderung der

Satzung

über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), des § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie aufgrund der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Schadstoffe vom 15.12.2005 sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 15.12.2005 einschließlich der Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Abfallwirtschaftskonzept für der Kreis Soest vom 18.12.1997 (Teil 1) und vom 10.06.1999 (Teil 2) hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung wird im einzelnen wie folgt geändert:

Nach § 1 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 neu eingefügt:

(.....)

- (7) *Das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nimmt abweichend von Absatz 2 Ziffer 1 der Kreis Soest nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahr, soweit die Gemeinde Welver diese Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Satzung ausgeschlossen hat.*

§ 3 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Welver sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Kreises Soest ausgeschlossen:

1. (.....)

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Dies sind, *soweit keine anderen Ausschlussgründe vorliegen*, alle Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. *Die Entsorgungsaufgabe des Einsammelns und Beförderns für die von der Gemeinde Welper ausgeschlossenen Abfälle ist gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom auf den Kreis Soest übertragen.*

§ 9 erhält folgende Fassung:

Soweit der Kreis Soest für Abfälle, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Welper gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, in seiner Satzung für das Einsammeln und Befördern keine anderen Regelungen getroffen hat, sind Erzeuger/Besitzer verpflichtet, diese Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Soest angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Soest das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) und bei einem Ausschluss der Abfälle durch die ESG zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den

Der Bürgermeister

Az.: 70-20-00

- Teimann -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 2.1 Az.: 32-30-00	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 06.04.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 08/04/10	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 09/04/10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 06/04/10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	11	oef	16.12.09	Genehmigt m. Mehrheit	15	13	1
BPU	15	oef	27.01.10	einstimmig			
BPU	20	oef	21.04.10				

Betr.: Klimaschutz in Welver

hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.03.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.12.2009:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ im Rat der Gemeinde Welver vom 25.11.2009 (Anlage 1) sowie die Begründung vom 02.12.2009 (Anlage 2) -

Beschlussvorschlag:

Zurzeit kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des Rates vom 16.12.2009:

Der Rat beschließt mehrheitlich mit

15 Ja-Stimmen
 13 Nein-Stimmen
 1 Stimmenthaltung

die Verlegung des Antrags in den Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt.

Beschluss des BPU vom 27.01.2010:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt aufgrund der zahlreichen, noch offenen Fragen einstimmig, den Tagesordnungspunkt zurück in die Fraktionen zu verweisen. Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen werden gebeten, ihren Antrag weiter zu konkretisieren.

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.03.2010 sowie die Antragsergänzung mit Beschlussvorschlag vom 07.04.2010 (Anlage 3)! -

Zum Thema 'Klimaschutz' ist verwaltungsseitig folgende Anmerkung zu machen:

Die Kreisverwaltung Soest beabsichtigt in 2010 die Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für den Landkreis Soest unter Einbeziehung der Kommunen. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Rahmen der Klimaschutzinitiative gefördert. Die Vorhabensbeschreibung zu diesem Projekt ist als Anlage 4 beigefügt. Das beabsichtigte Klimaschutzkonzept ist auch eine Voraussetzung für die längerfristige Förderung zur Beschäftigung eines kreiseigenen Klimaschutzmanagers. Letztlich sollen der Kreis Soest und seine Kommunen als Energiemodellregion mit ganzheitlichem Ansatz etabliert werden.

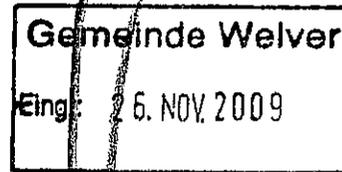
Für die Erstellung des integrierten Klimaschutzkonzeptes wurde zwischenzeitlich im Rahmen des laufenden Geschäfts der Verwaltung eine Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis geschlossen. Demnach besteht nun für die Gemeindeverwaltung gegenüber dem Kreis die Mitwirkungspflicht bei der Unterstützung des partizipativen Ansatzes (Ansprechpartner, Einladungen, Räume stellen, Unterstützung bei der Motivation der Bevölkerung sowie der Gewerbetreibenden, Zusammenstellung regionaler Daten etc.). Eine finanzielle Belastung entsteht für die Gemeinde Welver jedoch nicht.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung kein Beschlussvorschlag.

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welper
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwicker Str. 24
59514 Welper

Welper, 25.11.09



An den
Rat der Gemeinde Welper
Herrn Bürgermeister Ingo Teimann
Am Markt 4
59514 Welper

**Tagesordnung der Ratssitzung am 16.12.2009,
Vorschlag des Tagesordnungspunktes „Klimaschutz in Welper“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Teimann,

hiermit beantragen wir, das Thema „Klimaschutz in Welper“ als gesonderten Punkt in die Tagesordnung der Ratssitzung am 16.12.09 aufzunehmen. Unsere Fraktion beabsichtigt, einen Antrag zu dem Thema einzubringen. Der Antrag muss u.E. noch in diesem Jahr eingebracht werden, weil er unter anderem Einfluss auf den Haushaltsentwurf 2010 haben soll.
Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Bernhard Weber

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ im Rat der Gemeinde Welver

Welver, 02.12.09

Antrag zur Beschlussfassung im Rat der Gemeinde Welver:

Weltweiter Klimawandel: Global denken – lokal handeln

In diesen Tagen kommen die Vertreter von fast 200 Staaten in Kopenhagen zur Klimakonferenz zusammen, um ein neues Klimaabkommen auszuhandeln. Dieses Klimaabkommen hat höchste Bedeutung, denn der Klimawandel wird das Leben aller Menschen stark beeinflussen. Die Erkenntnisse des Berichts 2007 des Weltklimarates (IPCC) waren Besorgnis erregend, da sie starke Auswirkungen des Klimawandels auch auf unsere Lebenssituation vermuten ließen. Neueste Erkenntnisse, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) kurz vor der Klimakonferenz veröffentlicht hat, geben noch mehr Grund zur Sorge, da die neuen Szenarien von noch stärkeren Auswirkungen des Klimawandels ausgehen.

Es ist mittlerweile unumstritten, dass der Mensch durch Treibhausgasemissionen einen entscheidenden Einfluss auf den weltweiten Klimawandel hat. Folgen sind

- eine Verschiebung der Klimazonen
- eine Zunahme der Wetterextreme - Starkniederschläge und Dürreperioden, Hitze- und Kälteperioden nehmen hinsichtlich Dauer, Ausmaß und Häufigkeit zu
- eine Zunahme von Stürmen und höheren Windgeschwindigkeiten
- das Abschmelzen der Polkappen, der Anstieg des Meeresspiegels und der Rückzug der Gletscher
- Waldbrände, Missernten und die Ausbreitung von gefährlichen Krankheiten.

Das Ausmaß der Folgen hängt davon ab, wie viel wir unsere Emissionen in den nächsten Jahrzehnten reduzieren und wie schnell wir dies tun. Hierbei gilt: je schneller und radikaler desto besser.

Die Zeit läuft uns davon!

Klimaschutz ist eine drängende Aufgabe auf allen Ebenen. Es gilt, global zu denken und lokal zu handeln. Mit der Umsetzung des Konjunkturpaketes II wird diese Aufgabe in Welver keineswegs abgearbeitet sein. Die Gemeinde Welver muss sich nachhaltig ihrer Verantwortung stellen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Welver ist sich ihrer Verantwortung für den Klimaschutz bewusst und wird ihren Teil dazu beitragen, den Klimawandel einzugrenzen. Daher unterstützen wir das Ziel der Bundes- und Landesregierung, die globale Durchschnittstemperatur um nicht mehr als zwei Grad Celsius ansteigen zu lassen.

Das aktive Eintreten für den Klimaschutz setzt eine Berücksichtigung im alltäglichen Handeln und lokale Zielsetzungen für stufenweise und überprüfbare lokale CO₂-Reduzierung voraus. Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung beauftragt,

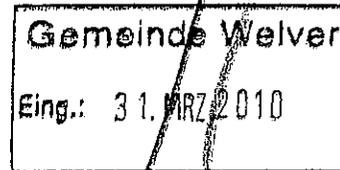
- dieses Ziel im Entwurf des Haushaltes ressortübergreifend zu berücksichtigen.
- ein „Aktionskonzept 2020 – Welver schützt das Klima“ dem Rat bis April 2010 zur Beratung vorzulegen.

Bertrand Welver

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welver
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwicker Str. 24
59514 Welver

Wolver, 31.03.10

An den
Rat der Gemeinde Welver
- Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt -
Herrn Vorsitzenden Wiemer
Am Markt 4
59514 Welver



**Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am
21.04.10, Vorschlag des Tagesordnungspunktes „Klimaschutz in Welver“**

Sehr geehrter Herr Wiemer,

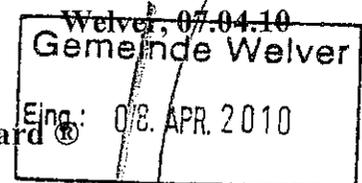
hiermit beantragen wir, das Thema „**Klimaschutz in Welver**“ als gesonderten Punkt
in die Tagesordnung der Ausschusssitzung am 21.04.10 aufzunehmen.
Unsere Fraktion beabsichtigt, zur Sache einen Antrag zu stellen.
Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Bernhard Weber

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ im Rat der Gemeinde Welver

Antrag zur Beschlussfassung im Rat der Gemeinde Welver:



Klimaschutz in Welver – Teilnahme am European Energy Award ®

Der Klimawandel ist eine Bedrohung für Mensch und Natur in weiten Teilen der Erde. Waren die Erkenntnisse des Berichtes 2007 des Weltklimarates (IPCC) schon alarmierend, weil sie starke Auswirkungen des Klimawandels auch auf unsere Lebenssituation vermuten ließen, so geben neueste Erkenntnisse, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) kurz vor der Klimakonferenz in Kopenhagen veröffentlicht hat, noch mehr Grund zur Sorge, da die neuen Szenarien von noch stärkeren Auswirkungen des Klimawandels ausgehen.

Es ist mittlerweile unumstritten, dass der Mensch durch Treibhausgasemissionen einen entscheidenden Einfluss auf den weltweiten Klimawandel hat. Folgen sind

- eine Verschiebung der Klimazonen
- eine Zunahme der Wetterextreme - Starkniederschläge und Dürreperioden, Hitze- und Kälteperioden nehmen hinsichtlich Dauer, Ausmaß und Häufigkeit zu
- eine Zunahme von Stürmen und höheren Windgeschwindigkeiten
- das Abschmelzen der Polkappen, der Anstieg des Meeresspiegels und der Rückzug der Gletscher
- Waldbrände, Missernten und die Ausbreitung von gefährlichen Krankheiten.

Das Ausmaß der Folgen hängt davon ab, wie viel wir unsere Emissionen in den nächsten Jahrzehnten reduzieren und wie schnell wir dies tun. Hierbei gilt: je schneller und radikaler desto besser.

Die Zeit läuft uns davon!

Klimaschutz ist eine drängende Aufgabe auf allen Ebenen. Es gilt, global zu denken und lokal zu handeln. Mit der Umsetzung des Konjunkturpaketes II wird diese Aufgabe in Welver keineswegs abgearbeitet sein. Die Gemeinde Welver muss sich nachhaltig ihrer Verantwortung stellen.

Vor diesem Hintergrund wollen wir, dass die Gemeinde Welver am vom Land NRW stark geförderten European Energy Award ® für Kommunen und Kreise teilnimmt. Im Rahmen eines vierjährigen Prozesses erfolgt - unterstützt durch externe, fachliche Beratung und Begleitung - eine Bestandsaufnahme in den verschiedenen Bereichen kommunalen Handelns im Hinblick auf die Themen Energieeinsparung, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Planung und Umsetzung geeigneter Klimaschutzmaßnahmen. Ein Qualitätsmanagementsystem mit jährlichen Kontrollen sorgt für nachhaltigen Klimaschutz.

Die gesamte Vierjahresmaßnahme würde inkl. MwSt. 34.867 € kosten. Der Betrag verringerte sich allerdings erheblich durch die ca. 80 %ige bzw. ca. 90 %ige Förderung des Landes:

Das Verfahren würde die Gemeinde Welver im Falle eines Nothaushaltes in vier Jahren einen Eigenanteil von 3767,75 € (d.h. jährlich 941,75 €) und im Falle eines genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes 7267,00 € (d.h. jährlich 1816,75 €) kosten. Diese geringen Kosten dürften durch Senkung von Kosten im Energiebereich mehr als kompensiert werden, weshalb es sich hier auch um eine strategische Maßnahme zur Konsolidierung des Gemeindehaushaltes handelt !

(Weitere Informationen bei der Energieagentur NRW, dem Forschungszentrum Jülich – Projektträger Energie, Technologie, Nachhaltigkeit sowie bei den Städten Soest und Lippstadt)

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeinde Welver ist sich ihrer Verantwortung für den Klimaschutz bewusst und unterstützt das Ziel der Bundes- und Landesregierung, die globale Durchschnittstemperatur um nicht mehr als zwei Grad Celsius ansteigen zu lassen.

Zu diesem Zweck nimmt die Gemeinde Welver am European Energy Award ® teil.

Die Gemeinde beantragt bei der Bezirksregierung Arnsberg die Genehmigung für die Leistung des erforderlichen Eigenanteils.“

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Bernhard Weber

Vorhabensbeschreibung zum Projekt:

„Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für den Landkreis Soest unter Einbeziehung der Kommunen“ (Az 03KS0978)

1. Ausgangssituation

Der Kreis Soest zählt mit einer Fläche von 1327km² und 306.000 Einwohnern zu den eher ländlich geprägten Flächenkreisen. Er ist in 14 Städte und Gemeinden untergliedert. Obwohl teilweise bereits seit Jahren an einer verstärkten Energieeinsparung und der Steigerung der Energieeffizienz gearbeitet wird und auch die Erneuerbaren Energien in Form von Windkraft-, Solar- und Biogasanlagen sowie auch Wasserkraftwerken fester Bestandteil des Erscheinungsbildes sind, ergibt sich insgesamt ein heterogenes Bild. Vereinzelt sind Projekte und Maßnahmen mit Leuchtturmcharakter auszumachen, auf der anderen Seite gibt es auch Orte, die z.B. hinsichtlich des Einsatzes regenerativer Energien deutlich hinter dem Durchschnitt zurückbleiben. Insgesamt werden die erzielten Erfolge und laufenden Anstrengungen aber fast gar nicht wahrgenommen.

Ein Hilfsmittel zur Entwicklung einer konzentrierten und abgestimmten Vorgehensweise sowie zur Festlegung konkreter und erreichbarer Emissionsminderungsziele ist die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes. Ein solches Klimaschutzkonzept dient als strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für zukünftige Klimaschutzanstrengungen. Es zeigt den Entscheidungsträgern, welche technischen und wirtschaftlichen CO₂-Minderungspotenziale bestehen und welche Maßnahmen zur Verfügung stehen, um kurz-, mittel- und langfristig CO₂-Emissionen zu senken und Energieverbräuche zu reduzieren. Gleichzeitig legt es Ziele zur Minderung der CO₂-Emissionen fest. Bei der Erstellung sind alle klimarelevanten Bereiche zu berücksichtigen. Dies sind die eigenen Liegenschaften der Kommunen incl. der Straßenbeleuchtung, die privaten Haushalte, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie die ortsansässige Industrie und der Verkehrsbereich.

2. Vorhabensziel

Ziel des Vorhabens ist es, im Jahr 2010 für den gesamten Landkreis Soest (nicht nur für die Kreisverwaltung) ein integriertes Klimaschutzkonzept nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erstellen.

Dieses Klimaschutzkonzept ist Voraussetzung für die Förderung eines Klimaschutzmanagers als „Kümmerer“ vor Ort. Diese Aufgaben werden vom BMU derzeit über 3 Jahre mit 80% gefördert. Eine entsprechende Antragstellung ist vorgesehen. Auch die Teilnahme an weiteren Förderprogrammen des Landes und des Bundes wird durch die geschaffene Basis vereinfacht.

Darüber hinaus soll die über die Erstellung des Konzepts in Gang gesetzte Vernetzung genutzt werden, um den Kreis Soest längerfristig zur Energiemodellregion zu entwickeln.

3. Arbeitsplanung

Die Arbeitsplanung orientiert sich zunächst an den Vorgaben des Bundesprogrammes. So sind im Einzelnen folgende Schritte durchzuführen:

1. Erstellung einer fortschreibbaren Energie- und CO₂-Bilanz aufgegliedert nach den Sektoren in
private Haushalte, öffentliche Gebäude, Gewerbe und Industrie sowie Verkehr
2. Erstellung einer Potenzialanalyse, d.h. die Ermittlung folgender Punkte
 - kurz und mittelfristig erschließbare Einsparpotenziale
 - Möglichkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz
 - Ausbau der Erneuerbaren Energien
3. Einbindung der relevanten Akteure
 - Verwaltungseinheiten
 - Investoren
 - Energieversorger
 - Interessenverbände
 - Interessierte Öffentlichkeit
4. Erstellung von Maßnahmenkatalogen
 - Dokumentation bereits durchgeführter Maßnahmen und ihrer Wirkungen
 - Kurz, mittel und langfristige Maßnahmenplanung mit folgenden Inhalten:
 - i. Maßnahmenbeschreibung
 - ii. Investitionskosten
 - iii. Betriebskosten- und Energieentwicklung
 - iv. Zeitraum
 - v. Akteure
 - vi. Prioritätenliste
 - vii. Handlungsschritte
5. Festlegung von ambitionierten aber erreichbaren Klimaschutzzielen
6. Entwicklung und Implementierung von Kontrollmechanismen zum Nachweis erzielter Wirkungen
7. Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit bei der Umsetzung des erstellten Klimaschutzkonzeptes

Im ersten Schritt werden die zur Erstellung der CO₂-Bilanz und der Potenzialanalyse notwendigen Daten erhoben und entsprechend aufbereitet. Dabei soll nach Möglichkeit auf lokal vorhandene Mess- und Erfahrungswerte zurückgegriffen werden.

Parallel zur Datenerhebung soll eine möglichst breite Öffentlichkeit in die Erstellung eingebunden werden (Ideensammlung, Querverbindungen z.B. Energie und Schule, etc.). Hierzu sollen alle sinnvollen Medien (Presse, Radio, Internet) genutzt werden und auch die Teilnahme bzw. die Initiierung konkreter Veranstaltungen vor Ort sind vorgesehen. Spezielle Interessengruppen (z.B. Industrie, Handwerk, Vereine und andere Initiativen) werden gezielt angesprochen und in die Konzepterstellung einbezogen.

Die Koordination der Arbeiten, die Erstellung der Bilanzen, die Sammlung und Bewertung der Maßnahmenpakete sowie die Konzepterstellung zur Öffentlichkeitsarbeit wird das Institut für Technologie und Wissenstransfer (TWS) übernehmen.

4. Geplante Ergebnisverwertung

Das erarbeitete Klimaschutzkonzept mit den darin definierten Maßnahmenpaketen soll im gesamten Kreisgebiet umgesetzt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich über die für die Konzepterstellung notwendige enge Zusammenarbeit der Kommunen bzw. der kommunalen Mitarbeiter ein Netzwerk ausbildet, in dem sich geplante Einzelmaßnahmen koordinieren und konzertierte Vorgehensweisen anregen lassen.

Konkret sind folgende Wirkungen zu erwarten:

- Das Klimaschutzkonzept trägt lokal und global zum Schutz der Umwelt bei.

- Das Klimaschutzkonzept bzw. die Umsetzung der Maßnahmen führt zu einer Steigerung der regionalen Wertschöpfung
- Energieeinsparung bedeutet auch Kosteneinsparung
- Bessere Möglichkeiten zur Einordnung eigener Maßnahmen im Gesamtkontext
- Gute Chancen für die mit 80% geförderte Beschäftigung eines Klimaschutzmanagers in den nächsten Jahren
- Imagegewinn für die eigene Gemeinde und die Region
- Höheres Gewicht im Regionale Prozess
- Bessere Voraussetzungen für die zukünftige Beantragung von Fördermitteln in den unterschiedlichen Programmen

Längerfristig soll der Kreis Soest und seine Kommunen als Energiemodellregion mit ganzheitlichem Ansatz etabliert werden.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Bauwesen Az.: 61-15-03/1	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 07.04.2010	

Bürgermeister	<i>H. 081041A0</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>08/04/10</i>	Fachbereichsleiter	<i>07/04.10</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	21	oef	21.04.2010				

Betr.: Mobilfunk in Welver

hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.03.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.03.2010 mit einem ergänzenden Fragenkatalog vom 01.04.2010! -

Seitens der Verwaltung konnten der Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen bislang urlaubsbedingt nicht vollständig bearbeitet werden. Die Antworten werden zur Sitzung nachgereicht werden.

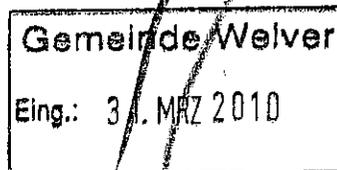
Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung kein Beschlussvorschlag.

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welver
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwicker Str. 24
59514 Welver

Welver, 31.03.10

An den
Rat der Gemeinde Welver
- Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt -
Herrn Vorsitzenden Wiemer
Am Markt 4
59514 Welver



**Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am
21.04.10, Vorschlag des Tagesordnungspunktes „Mobilfunk in Welver“**

Sehr geehrter Herr Wiemer,

hiermit beantragen wir, das Thema „**Mobilfunk in Welver**“ als gesonderten Punkt in die Tagesordnung der Ausschusssitzung am 21.04.10 aufzunehmen.

Unsere Fraktion beabsichtigt, der Verwaltung im Vorfeld eine Anfrage zur Sache zuzuleiten, die nach Möglichkeit im Rahmen des Tagesordnungspunktes beantwortet werden möge..

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

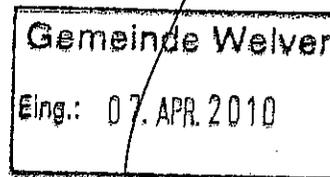
Mit freundlichen Grüßen,

Bernhard Weber

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welper
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwicker Str. 24
59514 Welper

Welper, 01.04.10

An den
Rat der Gemeinde Welper
Herrn Bürgermeister Teimann
Am Markt 4
59514 Welper



Mobilfunk-Anfrage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Teimann,

unsere Fraktion möchte tiefer in die Mobilfunkthematik einsteigen. Dabei geht es uns zur Zeit darum, wie die einzelnen Mobilfunknetzbetreiber mit der Gemeinde Welper zusammen arbeiten. Eine entsprechende Anfrage ist diesem Schreiben beigelegt. Wir bitten um schriftliche Beantwortung unserer Fragen und um Bericht in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 21.04.2010. Einen entsprechenden Tagesordnungspunkt haben wir beantragt.

Mit freundlichen Grüßen,

Bernhard Weber

Mobilfunk in Welver

Anfrage an die Verwaltung:

Generalfrage:

Wie werden die „Freiwillige Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber gegenüber der Bundesregierung“ und die „Verbändevereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern“ einschließlich der „Ergänzenden Hinweise zur Mobilfunkvereinbarung“ in Welver umgesetzt ?

Konkretisierung der Generalfrage:

1. In wie weit sind die Zuständigkeiten im Bereich Mobilfunk zwischen dem Kreis Soest und der Gemeinde Welver gesetzlich bzw. aufgrund freiwilliger Vereinbarung festgelegt?
2. Haben alle Mobilfunknetzbetreiber gegenüber der Gemeinde Welver Ansprechpartner benannt, die für Fragen zur Mobilfunktechnik und für Standortfragen zur Verfügung stehen?
3. Informieren die Mobilfunkbetreiber die Gemeinde Welver vollständig und in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Stand des Ausbaus ihrer jeweiligen Netzinfrastruktur sowie den Planungsstand neuer Anlagen? Wie groß sind ggf. die Zeitabstände?
4. Ruft die Gemeinde Welver Informationen zu den lokalen Mobilfunkanlagen von der Standortdatenbank ab, die von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post geführt wird?
5. Informieren die Mobilfunkbetreiber die Gemeinde Welver nach Konkretisierung ihrer Funknetzplanung über die Absicht konkreter Bauvorhaben mit Angabe eines funktechnischen Suchbereiches? Wird ggf. die Netztopologie für die ganze Gemeinde Welver abgebildet?
6. Finden dann ergebnisoffene Erörterungsgespräche mit dem Ziel von Konsenslösungen mit der Gemeinde Welver statt?
7. Unterbreitet die Gemeinde Welver Standortvorschläge für Sendeanlagen gegenüber den Mobilfunknetzbetreibern? In wie weit kommen dabei kommunale Liegenschaften zum Tragen?
8. In wie weit werden solche Vorschläge der Gemeinde Welver von den Mobilfunknetzbetreibern vorrangig und ergebnisoffen geprüft?
9. Wird in Konfliktfällen die Clearingstelle der Mobilfunknetzbetreiber und der kommunalen Spitzenverbände hinzugezogen?
10. In wie weit folgt die Gemeinde Welver den Hinweisen bezüglich der Abstände von Sendeanlagen zu Kindergärten und Schulen?

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Bernhard Weber

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-15-00/01	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 05.01.2009

Bürgermeister	<i>fi</i> 06/01/10	Allg. Vertreter	<i>05/01/10</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>08/01/10</i>	Fachbereichsleiter	<i>05/01/10</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	9	oef	20.01.2010				
BPU	22	oef	27.01.2010				
BPU	22	oef	21.04.2010				
HFA		oef	30.06.2010				
RAT		oef	14.07.2010				

Betr.: Masterplan - Gemeindeentwicklung, Bericht über bisherige und beabsichtige Maßnahmen

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 20.01.2010:

- Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010! -

In dieser Angelegenheit hat der Rat in seiner Sitzung am 17.09.2008 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Welper beschließt als Ziel der gemeindlichen Entwicklungskonzeption die Aufstellung und Erarbeitung eines umfassenden Konzeptes unter der Bezeichnung „Masterplan - Gemeindeentwicklung Welper“. Dieses Konzept besteht aus verschiedenen Elementen, die in zeitlicher Abfolge zu entwickeln sind.

- 1.) *Als erster Schritt und zugleich als Einstieg erfolgt die Beauftragung der CIMA Stadtmarketing laut Angebot vom 19.03.2008. Die in der Ratssitzung vom 18.06.2008 einstimmig beschlossene Änderung ist zu berücksichtigen. In die Untersuchung einzubeziehen sind die Gestaltung des Rathausvorplatzes und die Entwicklungsmöglichkeit der Straße „Am Markt“.*
- 2.) *Die Machbarkeitsstudie zur Verbesserung des Bahnhaltdepunktes Welper wird Bestandteil dieses Konzeptes.*
- 3.) *In einem zweiten Schritt ist nach Vorlage des Entwurfes des Standort- und Einzelhandelsentwicklungskonzeptes die Untersuchung des Wohn- und Freizeitbereiches sowie der Naherholungsmöglichkeiten und deren Entwicklungschancen in der gesamten Gemeinde Welper in Auftrag zu geben. Mittel hierfür sind bereitzustellen.*
- 4.) *Die Konzepte sind unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde an runden Tischen, Bürgerversammlungen usw. zu diskutieren. Gleichzeitig oder zuvor sollten Stellungnahmen des Kreises Soest, der für Wirtschaftsförderung zuständigen Institutionen, der Naturschutzverbände, der Einzelhandelsorganisationen und Gewerkschaften eingeholt werden, die in den Diskussionsprozess einzubeziehen sind.*
- 5.) *Mit diesem Beschluss soll nach Auffassung des Rates der Gemeinde Welper ein begründungs- und ergebnisoffener Prozess eingeleitet werden, der zugleich die bisherige Diskussion um die entwicklungspolitischen Perspektiven der Gemeinde zusammen fassen*

und weiter führen soll. Mit dem „Masterplan - Gemeindeentwicklung Welper“ soll keine neue Planung sondern eine übergeordnete Strategie für die künftige Entwicklung der Gemeinde Welper insgesamt gefunden werden. Diese Konzeption soll eine Bündelungsfunktion für weitergehende Initiativen aller Fraktionen, der Ausschüsse, des Rates und der Verwaltung übernehmen und sich auf diese Weise zu einer Richtschnur für die weitere Entwicklung sowohl des Zentrums als auch der zwanzig übrigen Ortsteile von Welper in der Zukunft entfalten.

Der Punkt 1 ist abgeschlossen. Die CIMA Beratung + Management GmbH wurde beauftragt und deren Vertreter Hr. Dr. Haensch hat die Ergebnisse seines Gutachtens in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Gemeindeentwicklung am 06.05.2009 präsentiert.

Der Punkt 2 ist ebenfalls abgeschlossen. Der Abschlussbericht zur Machbarkeitsstudie der DB Station & Service AG wurde ebenfalls in der vorgenannten Sitzung präsentiert.

Für die Untersuchungen gemäß Punkt 3 war im Haushaltplan 2008/2009 ein Ansatz von 20.000 Euro vorgesehen. Da es sich dabei jedoch um eine Aufgabenstellung handelt, deren Ergebnisse auch für die mittelfristig anstehende Neuaufstellung des ca. 30 Jahre alten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welper geeignet sein sollten, reichte der Ansatz für einen städteplanerischen Untersuchungsauftrag nicht aus. Hierzu wäre ein Ansatz von mindestens 40.000 Euro oder eher 50.000 Euro in Abhängigkeit der Konkretisierung der Aufgabenstellung notwendig gewesen. Es bleibt daher zunächst abzuwarten, ob im Haushaltsplan 2010 die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Der Punkt 4 muss durch das Vorgenannte entsprechend zurückgestellt werden.

Der Punkt 5 dient der Erläuterung und ist nicht als Aufgabenstellung zu verstehen.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des Rates vom 20.01.2010:

Auf Vorschlag des Bürgermeisters TEIMANN beschließt der Rat einstimmig, den Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010 zur weiteren Beratung in den zuständigen Fachausschuss zu verweisen.

Beratung im BPU am 27.01.2010:

Der Sachstandsbericht wird ohne Beschlussfassung zur Kenntnis genommen. Entsprechend des Antrages der SPD-Fraktion wird die Beratung in der nächsten Sitzung am 21.04.2010 fortgesetzt.

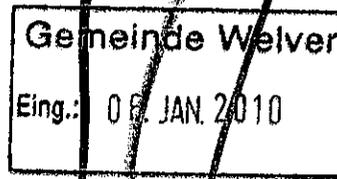
SPD-Fraktion
im Rat der Gemeinde Welver
Klaus-Theo Rohe
- Fraktionsvorsitzender -

Welver, den 04.01.2010

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver

Am Markt 4

59514 Welver



Betr.: Ratsitzung vom 20.01.2010
Antrag zur Tagesordnung gem § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Ratsfraktion beantragt folgenden Punkt in die Tagesordnung der Ratsitzung vom 20.01.2010 und der ersten beiden Sitzungen des zuständigen Ausschusses zum Zwecke der Berichterstattung und weiterer Beschlussfassung sowie die Tagesordnung der Ratssitzung vom 14.07.2010 aufzunehmen:

Masterplan - Gemeinedevelopment
hier: Bericht über bisherige und beabsichtigte Maßnahmen

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung vom 17.09.2008 den „Masterplan - Gemeindeentwicklung“ als Zukunftsprojekt für Welver einstimmig angenommen. Die Entwicklung Welvers soll darin umfassend beschrieben werden. Die Entwicklungschancen für Wohnen, Freizeit, Naherholung sowie für Handel und Gewerbe sollen ausgelotet, in ein Gesamtkonzept umgesetzt und anschließend verwirklicht werden. Die SPD - Fraktion erwartet nunmehr, nach mehr als einem Jahr, erste Vorschläge der Verwaltung, wie mit diesem Projekt verfahren wird.

Mit freundlichem Gruß


Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.0 Az.: 32-95-03	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Plattfaut 15.03.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 08/10/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 24/03/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 02/04/10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 07/04/10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	23	oef	21.04.2010				
HFA		oef					
Rat		oef					

Betr.: Denkmalschutz

hier: Unterschutzstellung der Relikte der ehemaligen Reichsautobahn Hamm - Kassel „Strecke 77“

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

In den 1930 er Jahren wurde mit dem Bau einer Reichsautobahn in der Region Hamm begonnen, die zum Ziel eine Verbindung zwischen dem Ruhrgebiet und Kassel hatte, die so benannte „Strecke 77“.

Auf dem Gemeindegebiet Welver erstreckte sich die Planung aus westlicher Richtung vom Gehöft -Kortemühle- bis nach Osten zum -Haus Nehlen- in Berwicke. Für den 7,7 km langen Abschnitt wurden insgesamt 74,52 ha Land für die Trasse bzw. als Austauschgelände für Ackerland erworben.

Nach Beginn des Russlandfeldzuges im Juni 1941 und der schon vorher spürbaren Ausweitungen der Bautätigkeit am Atlantikwall wurden ab Sommer 1941 die Arbeiten an der Autobahntrasse wegen des Arbeitskräfte- und Materialmangels nach und nach endgültig eingestellt.

Während der gut dreijährigen Bauzeit wurden diverse Bauwerke begonnen und teils fertig gestellt. Diese Bauwerke sind bis heute noch Zeitzeugen des Verkehrsplanungsstandards der 30er Jahre des letzten Jahrhunderts. So sind diese Bauwerke als geplanter Bestandteil eines großräumigen Straßennetzes ein wichtiges, verkehrsgeschichtliches Denkmal für Westfalen-Lippe.

Das Amt für Denkmalpflege aus Münster hat bei seiner Denkmalwertbegründung u.a. folgende Aussage getroffen:

Es handelt sich bei der Reichsautobahnwüstung Strecke 77 um ein Baudenkmal im Sinne des § 2.1 DSchG NW, an dessen Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Ein öffentliches Interesse besteht deshalb, weil dieses Baudenkmal u.a. bedeutend ist für die Geschichte des Menschen. Es steht für die neue Bauaufgabe der Entwicklung von Autostraßen u.a. mit folgenden Anforderungsprofilen: Kreuzungsfreie Gradientenführung, getrennte Richtungsfahrbahnen, möglicher Ausgleich von Steigungen, Linienführung ohne Rücksichtnahme auf historische Vorgaben.

Mit einem derartigen Straßennetz konnte der seit Anfang des zweiten Jahrzehnts des 20. Jahrhunderts erkennbaren Zunahme und Entwicklung des Motorverkehrs, also sowohl des PKW- als auch des LKW-Verkehrs Rechnung getragen werden.

Neben dem in den 1930er Jahren durchgeführten Ausbau der heutigen A2 stellt der vorstehende Teilbereich der Autobahn Hamm-Rhynern - Fulda den einzigen weiteren, 1950 begonnenen Ausbau in Westfalen dar. Somit ist diese Wüstung als geplanter Bestandteil eines großräumigen Straßennetzes ein wichtiges, verkehrsgeschichtliches Denkmal für Westfalen-Lippe.

Für die Erhaltung und Nutzung dieses Baudenkmals liegen vor allem wissenschaftliche Gründe vor.

Dies deshalb, weil anhand der einzelnen Bauelemente die Planungsstandards der 1930er Jahre dokumentarisch belegt werden können. So sind die Ausbaubreite bzw. der Ausbauquerschnitt von 28,50 m bis heute erhalten.

Auf dem Gemeindegebiet Welver befinden sich insgesamt 7 historische Bauwerke. (siehe beigefügte Karte) Zwei dieser Bauwerke sind im Eigentum der Gemeinde Welver im Bereich des Ortsteils Recklingsen (Gemarkung Recklingsen, Flur 1, Flurstück 257) vorzufinden. Es handelt sich um einen Durchlass sowie um ein Überführungsbauwerk. Die Jagdgenossenschaft Recklingsen hat diese Fläche bis zum 31. März 2030 angepachtet. Die weiteren Bauwerke befinden sich im Eigentum des Bundes, Landes und des Kreises Soest.

Nach den oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllen alle Relikte die Bedingungen des § 2 Denkmalschutzgesetz NRW.

Diese sind als „**Strecke 77 Gemeinde Welver**“ in der Gesamtheit der auf dem Gemeindegebiet Welver befindlichen Bauwerke in die Denkmalliste der Gemeinde Welver einzutragen. Einwände hier gegen können nur überzeugen, wenn sich diese gegen den Denkmalwert richten.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat in Ihrer Verfügung vom 22.01.2010 die Absicht zur Eintragung der Bauwerke an die Gemeinde Welver herangetragen (siehe hierzu Anlage 1). Im Rahmen einer Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW wird um Stellungnahme bis zum 07.06.2010 gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Unterschützstellung der noch vorhandenen Verkehrsbauwerke der „**Strecke 77 Gemeinde Welver**“ zuzustimmen.



Anlage 1)

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Datum: 22. Januar 2010
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
35.04.20 – 20/09
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Wawziniak
guido.wawziniak@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3440
Fax: 02931/82-41117

Selbertzstraße 2
59821 Arnsberg

**Denkmalschutz;
Unterschutzstellung von Baudenkmalern
Objekt: Relikte der Reichsautobahn, Abschnitt „Strecke 77“ im
Bereich Hamm und Welver**

Anhörung gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

**ich beabsichtige, die Eintragung des Streckenabschnitts in die
Denkmalliste der Stadt Hamm und der Gemeinde Welver zu
veranlassen.**

Die Eintragung in die Denkmallisten soll als ein aus mehreren Teilen
bestehendes Baudenkmal i.S.d. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz
und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (**DSchG**)
erfolgen.

Das LWL - Amt für Denkmalpflege in Westfalen hat den
Streckenabschnitt untersucht und den Denkmalwert festgestellt. Die
entsprechenden Ausführungen sowie einen Lageplan füge ich mit der
Bitte um Kenntnisnahme bei.

Hauptsitz:
Selbertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



Nach den mir vorliegenden Unterlagen ist die Gemeinde Welver vor allem als Grundstückseigentümerin betroffen. Auf städtischen Flächen befindet sich ein Durchlass sowie ein Überführungsbauwerk (s. Nr. 12 und 13 der Anlagen).

Die Eintragung hätte zur Folge, dass wesentliche Änderungen an den Baukörpern, im Bereich der Strecke 77 sind dies: Dammlagen und Trassierungen, Durchlässe, Wege-, Straßen - und Gewässerüberführungsbauwerke, nur mit Erlaubnis der zuständigen Denkmalbehörde vorgenommen werden dürften. Weiterhin sind Eigentümer von Denkmälern zu deren Erhaltung verpflichtet. Im Bereich der Strecke 77 könnte dies in erster Linie bedeuten, dass Überführungsbauwerke oder Durchlässe von übermäßigem Bewuchs freizuhalten sind.

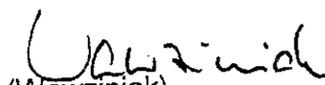
Bevor ich die Eintragung des Objekts veranlasse, gebe ich Ihnen die Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen.

Vorsorglich möchte ich bereits jetzt darauf hinweisen, das jedes Bauwerk, welches die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen erfüllt, in die Denkmalliste einzutragen ist, mit der Folge, das Einwände regelmäßig nur dann überzeugend sein können, wenn sie sich gegen den Denkmalwert als solches richten.

Bitte leiten Sie mir Ihre Stellungnahme bis zum 07.06.2010 zu.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

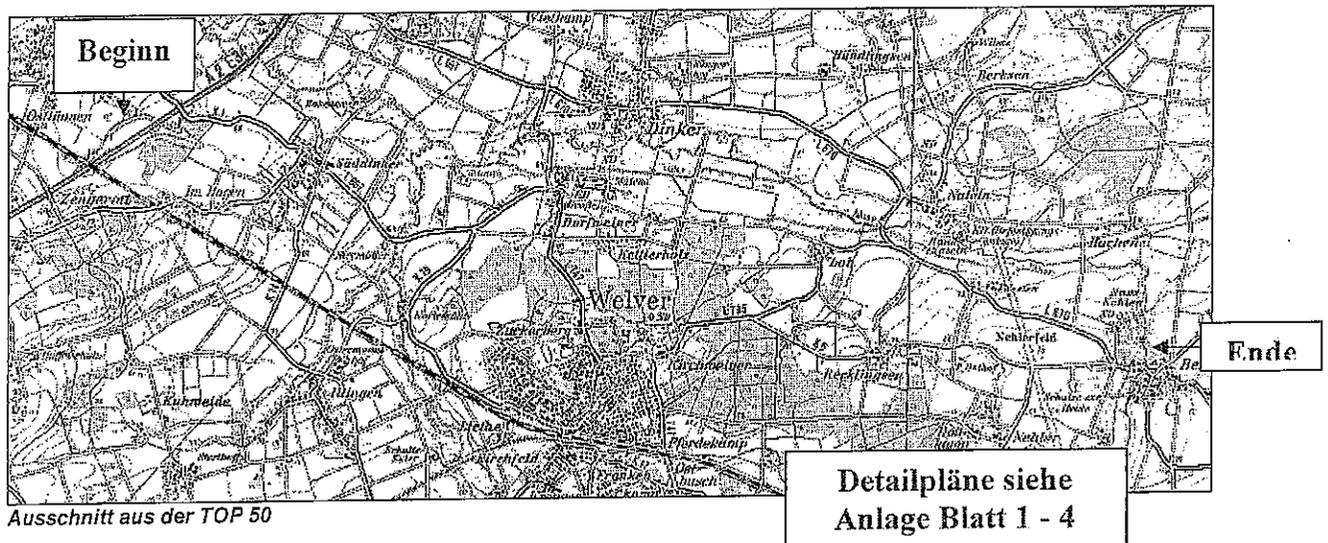

(Wawziniak)

Denkmalwertbegründung

Ehem. Reichsautobahn, Strecke 77, Streckenabschnitt Hamm – Soest

Bei dem unten näher beschriebenen Objekt, einer aufgelassenen Autobahnneubaustelle, handelt es sich um ein aus mehreren Teilen bestehendes Baudenkmal im Sinn des § 2.1 DSchG NW, an dessen Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Lage:



Zur Geschichte des Autobahnbaues:

Die Geschichte des Autobahnbaues in Deutschland beginnt mit der Planung der AVUS, einer 9 Kilometer langen, privat finanzierten „Automobil-Verkehrs- und Übungsstraße“, in Berlin im Jahre 1909 durch die neu gegründete „Automobil-Verkehrs- und Übungsstraße GmbH“.

Nach dem Ersten Weltkrieg beschäftigen sich in dem Deutschen Reich nun mehrere Verbände mit der Planung von „Nur-Autostraßen“. An Verbänden, die sich in Deutschland schon frühzeitig mit der Planung von Autostraßen beschäftigt haben, können genannt werden:

1. Der Deutsche Straßenbauverband. Gegründet 1921.
2. Die Studiengesellschaft für Automobilstraßenbau (STUFA). Gegründet 1924.
3. Die Studiengesellschaft für die Finanzierung des deutschen Straßenbaus (STUFISTRA). Gegründet 1928.

Diese Verbände legen zwar umfangreiche Planungs- und Umsetzungskonzepte sowie deren Finanzierungen vor, scheitern jedoch bei der Realisierung u.a. an planerischen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen sowie der fehlenden Bereitschaft der Reichsregierung zu Zeiten der Weimarer Republik, eine Finanzierung gesetzlich zu regeln.

Erst die am 6. November 1926 gegründete HAFRABA (Verein zur Vorbereitung der Autostraße „Hansestädte – Frankfurt – Basel“) ermöglicht den Planungsdurchbruch durch genaue Vorgaben technischer Richtlinien sowie die Entwicklung einer umfassenden Netzgestaltung der zukünftigen deutschen Autobahnen. Die von ihr betriebenen Planungen sind 1933 bereits soweit gediehen, dass am 23. September 1933 der erste Spatenstich zur

Verwirklichung dieser Idee ausgeführt werden kann. Begonnen wird mit der Autobahnstrecke Frankfurt – Heidelberg, da hier die geringsten technischen Probleme anstehen.

Das Datum 23. September 1933 steht somit für den Beginn des staatlichen deutschen Autobahnbaues.

Zur Organisationsform Autobahnbaues im Dritten Reich:

27. Juni 1933: Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“.
30. Juni 1933: Ernennung Dr.-Ing. F. Todts zum Generalinspekteur für das deutsche Straßenwesen.
25. August 1933: Gründung der „Gesellschaft Reichsautobahnen“ als Tochter der Deutschen Reichsbahn.
18. August 1933: Umwandlung der bis dahin durch Firmen- und Privatinitiative getragenen HAFRABA in die „Gesellschaft zur Vorbereitung der Reichsautobahn e. V.“.
1934: Umwandlung der STUFA in die „Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen“.

Ab 1933 erfolgt die Durchführung des Autobahnbaus durch 15 regional organisierte „Oberste Bauleitungen“.

Nachdem am 19. Mai 1935 das erste Teilstück einer deutschen Autobahn freigegeben wird, konnten bis Ende 1938 insgesamt 3.000 km befahren werden. In dem Jahr 1939 werden aber noch weitere 237 km fertiggestellt, bis 1945 insgesamt nochmals 560 km. Weitere 3.000 km befinden sich zwar in Planung bzw. sind bereits in Bau, jedoch seit Oktober 1940 wird der Baubetrieb weitgehend zurückgefahren und mit Ende des Jahres 1941 endgültig eingestellt.

Die geschichtliche Entwicklung der Strecke 77

1. Planung der Autobahn Hamm-Kassel

Die HAFRABA hat bereits im Jahre 1927 einen Linienplan für ein gesamtes deutsches Autobahnnetz entwickeln können.

Dieser Linienplan enthält mit Ausnahme der Autobahnstrecke Frankfurt – Nürnberg schon damals alle, auch heute noch verkehrspolitisch relevanten Autobahnen. Hierzu zählt auch eine Autobahn aus dem Raum Dortmund über Kassel – Erfurt – Leipzig – Dresden nach Breslau. Mit Umwandlung der HAFRABA in die „Gesellschaft zur Vorbereitung der Reichsautobahn e. V.“ einhergehend erfolgt auch eine Weiterentwicklung des Autobahngrundnetzes. Die erste Veröffentlichung des Ausbaunetzes im Mai 1934 enthält die Linienführung Hamm – Kassel – Eisenach – Dresden mit einer Ergänzungsstrecke, die in Dortmund beginnt und die Linie Hamm-Kassel etwa bei Geseke trifft. Diese Linien entsprechen der Hauptachse der in Ost-West-Richtung verlaufenden Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem Ruhrgebiet, Sachsen und Oberschlesien.

Die Bauplanung und Bauvorbereitung für die Linie Hamm – Kassel, der damaligen Strecke 77, werden so weit vorangetrieben, dass im Jahre 1937 mit der Errichtung der Unterbauten des Kreuzungsbauwerks mit der Autobahn Hannover – Kassel begonnen werden kann und in den Jahren 1938 – 41 die Pfeiler der Fulda-Brücke Bergshausen teilweise erstellt sind. Ebenso werden in dem Abschnitt Hamm-Rhynern bis Schmerlecke Brückenbauarbeiten sowie die Trassierung aufgenommen.

Nach dem 2. WK wird in dem Jahr 1959 sowie zwischen 1963 – 1965 die Linienführung der heutigen Bundesautobahn 44 erneut untersucht. Die verkehrswirtschaftlichen Untersuchungen ergeben für den Bereich um Kassel keine grundlegenden Änderungen, in Nordrhein-Westfalen jedoch wird die ursprüngliche Planungskonzeption mit der Anbindung an die A 2 in Hamm-Rhynern aufgegeben und statt dessen die heutige A 44 südlich der B 1 geplant. Diese Linienführung entspricht in etwa einer bereits 1934 vorgelegten Ergänzungslinie zur Trassierung Hamm-Rhynern – Kassel.

Hintergrund dieser Umplanung ist unter anderem der erforderliche 6-streifige Ausbau der A 2 ab der Einschleifung in Rhynern bis zu dem Kamener Kreuz und der Ausbau der B 1 zwischen Soest und Dortmund auf 4 Fahrstreifen.

Der Neubau im eigentlichen Sinn der A 44 entsprechend der vor aufgezeigten Neutrassierung beginnt im November 1964 und findet im Sommer 1975 seinen Abschluss.

2. Planung und Bau der Autobahnteilstrecke Hamm-Rhynern – Welver

Mit Datum vom 27. April 1935 legt die Gesellschaft zur Vorbereitung der Reichsautobahnen e.V., Sektion Rhein-Ruhr, die geplante Linienführung zur Begutachtung vor. Daraufhin erfolgt am 14. Mai 1936 die erste Begehung der Autobahntrasse.

Eine geringfügige Verschiebung der Trassierung im Bereich Weslar, Ostinghausen, Beddinghausen und Brockhausen wird mit Datum vom 07.10.1938 durch die oberste Bauleitung in Essen dem Regierungspräsidenten zu Arnsberg mitgeteilt.

Die Auslegung der Pläne erfolgte jedoch bereits in der Zeit vom 08. – 21. Juli 1938.

Nachdem die oberste Bauleitung den Entwurf von 0,0 – 8,33 km neu überarbeitet hat und die Ausbaubreite von 24,00 m auf jetzt 28,50 m erweitert hat, wird dieser geänderte Entwurf vom 23. Mai 1939 bis zum 5. Juni 1939 erneut ausgelegt.

Mit Datum vom 27. Juni 1939 teilt das Wasserwirtschaftsamt darauf hin mit, dass die Brücken und Durchlässe bereits gebaut, bzw. im Bau begriffen sind.

Die weitere Durchplanung muss lt. Schreiben vom 15. August 1941 der obersten Bauleitung Essen an den RP auf unbestimmte Zeit zurückgestellt werden.

Mit Datum vom 3. März 1942 stellt die oberste Bauleitung in Essen fest, dass alle Bau- und Planungsarbeiten in diesem Teilabschnitt bis Kriegsende zurückgestellt werden.

Ablesbare Streckenführung und besondere Bauwerke

Die Zuordnung der einzelnen Bauwerksnummern ist den beifügten Lageplänen Blatt 1 - 4 zu entnehmen.

1 Überführung der Autobahn Strecke 77 über die heutige A 2.

Das Überführungsbauwerk über die A 2 ist im Zuge des 6-streifigen Ausbaues beseitigt worden. Die Anrampungen nördlich und südlich der A 2 sind noch erhalten.

2 / 5 Dammlage und Trassierung der Strecke 77 in dem Gelände.

3 Durchlass mit sehr sorgfältig gearbeiteten Flankenmauern.

4 Geplantes Überführungsbauwerk.

Vorhandener Baubestand:

Flankenmauern und Widerlagen, aus sehr sorgfältig bossiertem Bruchstein erstellt. Die Widerlager haben bereits den standardmäßigen, sehr sorgfältig bearbeiteten Sandsteinabschluss. Die Lager der Brückenplatte sind in diesem Bauzustand noch nicht vorhanden gewesen.

6 Gewässerüberführung, entspricht Bauwerk Nr. 21 des Bauwerkverzeichnisses.

Neue Führung des Salz- und Beverbaches

Vorhandener Baubestand:

Kombiniertes Überführungsbauwerk eines Gewässers mit Viehtrift. Vorhanden sind die beiden Widerlager mit Flankenmauern. Ausführung standardisiert in bossiertem Stein mit Betonhinterfüllung. Bis zu diesem Bauwerk sind auch umfangreichere Erdbauarbeiten durchgeführt worden. Ab hier in Kilometrierungsrichtung nicht mehr.

8 Überführungsbauwerk im Zuge der K 19

Vorhandener Baubestand:

Vorhanden sind zwei Widerlager mit Flankenmauern sowie ein Mittelpfeiler. Bauausführung bis zur Montage der Plattenlager. Brückenplatte nicht vorhanden.

In dem Gelände ist nach Osten hin deutlich der Trassierungsverlauf der Strecke 77 zu erkennen.

Entsprechend den Unterlagen sollte in diesem Bereich eine Raststätte entstehen.

9 Überführungsbauwerk der heutigen L 747 über die Autobahn

Vorhandener Baubestand:

Standardisiertes, schiefwinkliges Brückenbauwerk bestehend aus zwei Widerlagern mit Flankenmauern und Mittelpfeiler. Es fehlen die Lager der Platte und die Brückenplatte selbst.

10 Überführungsbauwerk eines Wirtschaftsweges über die Autobahn

Vorhandener Baubestand:

Vollständig ausgeführtes Brückenbauwerk, bestehend aus zwei Widerlagern mit Flankenmauern und Mittelpfeiler sowie Brückenplatte und Lagern. Es fehlen nur die Geländer, die Anrampung und der obere Fahrbahnaufbau.

An diesem Bauwerk lässt sich in hervorragender Weise die Baudurchführung einer standardisierten Brücke ablesen. Sie besteht aus den schon vorgenannten Widerlagern und dem Mittelpfeiler aus sorgfältig bossierten Bruchsteinen mit den bearbeiteten Sandsteinabschlüssen im Bereich der Lager sowie der Brückenplatte als Balkenplatte. Dem Zeitgeist entsprechend sind selbst die Sichtflächen des Betons bearbeitet.

11 In dem Gelände ist noch heute die geplante Trassierung abzulesen.

12 Durchlass

Vorhandener Baubestand;
Durchlass, im Kern Beton, mit rechteckigem Querschnitt und Natursteinverblendung der Brüstungsmauern. Zum Teil sind dort noch die Abdecksteine aus Naturstein erhalten.

13 Überführungsbauwerk eines Wirtschaftsweges über die Autobahn

Vorhandener Baubestand:
Vorhanden sind die beiden Widerlager mit Flankenmauern sowie der Mittelpfeiler. Bemerkenswert ist hier, dass der Mittelpfeiler in Fahrtrichtung nicht gerundet, sondern im Gegensatz zu den bisherigen Bauwerken eckig ausgeführt wurde.

Die zukünftige Autobahn sollte hier in Tieflage durch das Gelände geführt werden. In kurzen Teilbereichen sind bereits Baumaßnahmen durchgeführt worden.

Die Absenkung der Trasse erklärt sich aus der Querung einer in Richtung Nehlerfeld liegenden Senke.

14 Die noch heute ablesbaren Geländespuren finden südlich Haus Nelen, nördlich der Ortslage von Berwicke ihren Abschluss. Deutlich ist in dem Waldgebiet nördlich Berwicke der geplante Trassierungseinschnitt zu erkennen. Der Bewuchs hat heute noch nicht die volle Höhe des umstehenden Hochwaldes erreicht.

Denkmalumfang

Entsprechend der vorstehenden Auflistung 1 – 14.

Von besonderer Bedeutung sind dabei die Anrampungen entsprechend Nr. 1, die Dammlage entsprechend 2 / 5 sowie die Bauwerke zu 3 / 4 / 6 / 8 / 9 10 / 12 und 13.

Zum Denkmalwert

Es handelt sich bei der Reichsautobahnwüstung Strecke 77 in dem vor dargestellten Umfang um ein Baudenkmal im Sinn des § 2.1 DSchG NW, an dessen Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Ein öffentliches Interesse besteht deshalb, weil dieses Baudenkmal u.a. bedeutend ist für die Geschichte des Menschen. Es steht für die neue Bauaufgabe der Entwicklung von Autostraßen u.a. mit folgenden Anforderungsprofilen: Kreuzungsfreie Gradientenführung, getrennte Richtungsfahrbahnen, möglicher Ausgleich von Steigungen, Linienführung ohne Rücksichtnahme auf historische Vorgaben.

Mit einem derartigen Straßennetz konnte der seit Anfang des zweiten Jahrzehnts des 20. Jahrhunderts erkennbaren Zunahme und Entwicklung des Motorverkehrs, also sowohl des PKW- als auch des LKW-Verkehrs Rechnung getragen werden.

Neben dem in den 1930er Jahren durchgeführten Ausbau der heutigen A 2 stellt der vorstehende Teilbereich der Autobahn Hamm-Rhynern - Fulda den einzigen weiteren, vor 1950 begonnenen Ausbau in Westfalen dar. Somit ist diese Wüstung als geplanter Bestandteil eines großräumigen Straßennetzes ein wichtiges, verkehrsgeschichtliches Denkmal für Westfalen-Lippe.

Für die Erhaltung und Nutzung dieses Baudenkmals liegen vor allem wissenschaftliche Gründe vor.

Dies deshalb, weil an Hand der einzelnen Bauelemente die Planungsstandards der 1930er Jahre dokumentarisch belegt werden können. So sind die Ausbaubreite, der Ausbauquerschnitt, von 28,50 m bis heute erhalten.

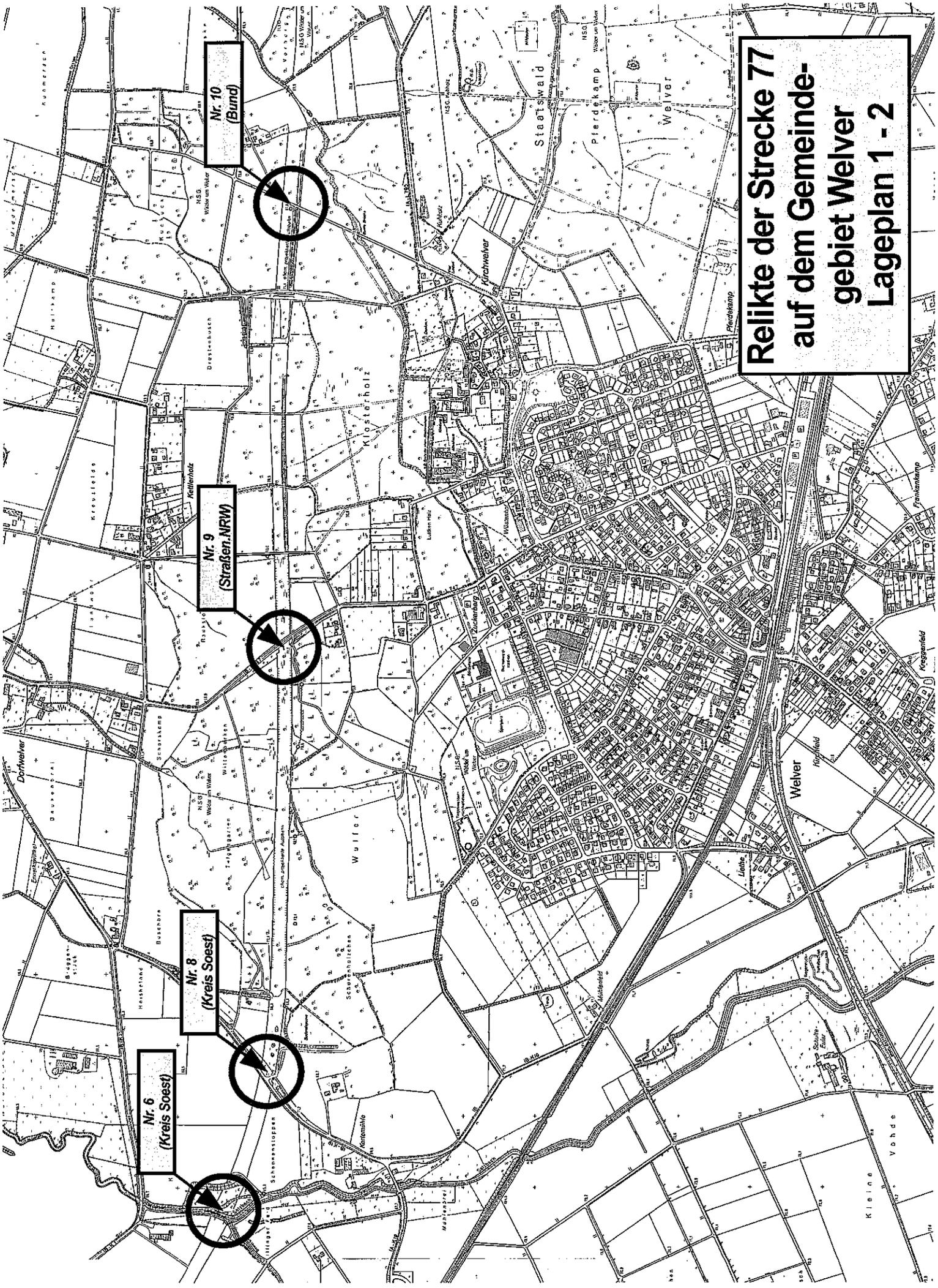
Die erhaltenen Brückenelemente und hier insbesondere das Brückenbauwerk, s. dazu Nr. 10, dokumentieren den technischen Standard der 1930er Jahre und den damaligen Gestaltungsanspruch an derartige Bauwerke.

Durch die Herausnahme des vor betrachteten Streckenbereiches aus den Neubauplanungen der 1950er Jahre unterliegt dieses Baudenkmal nicht mehr dem Veränderungs- und Anpassungsdruck an Bauwerke der Bundesautobahnen. Hier wird vor allem auf die derzeit laufenden Ausbaumaßnahmen bei der A 2 verwiesen, durch die dort die historische Bausubstanz weitestgehend ersetzt wird.

Somit kommt diesem Baudenkmal eine besondere dokumentarische Bedeutung weit über den Landesteil Westfalen-Lippe hinaus zu.

Die Nutzung kann auch, wie in der Vergangenheit, eine reine Anschauung sein, da dieses Baudenkmal als Informationsträger fungiert.

**Relikte der Strecke 77
auf dem Gemeinde-
gebiet Welver
Lageplan 1 - 2**

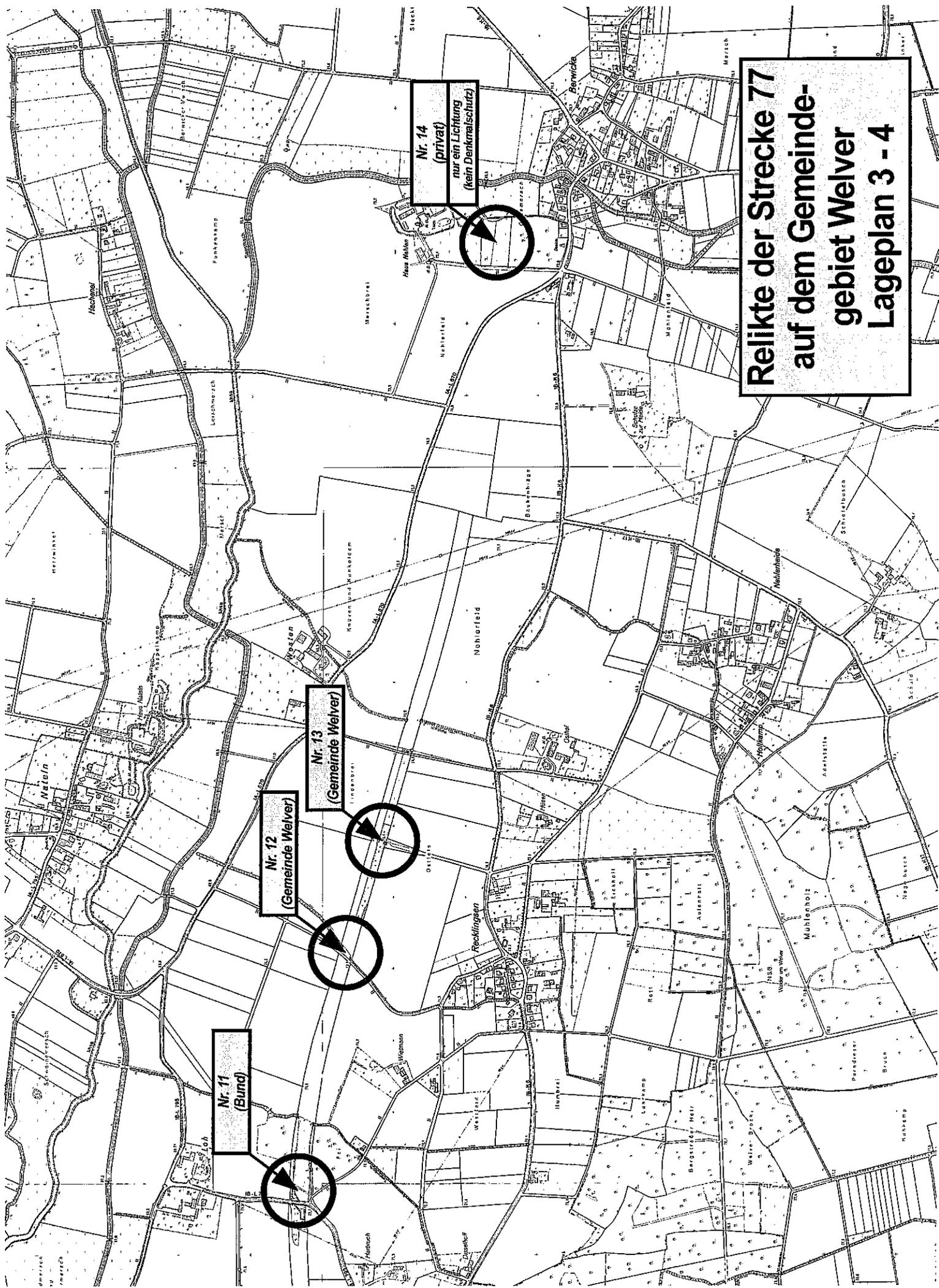


**Nr. 10
(Bund)**

**Nr. 9
(Straßen.NRW)**

**Nr. 8
(Kreis Soest)**

**Nr. 6
(Kreis Soest)**



Nr. 11
(Bund)

Nr. 12
(Gemeinde Welver)

Nr. 13
(Gemeinde Welver)

Nr. 14
(privat)
nur ein Lichtung
(kein Denkmalschutz)

**Relikte der Strecke 77
auf dem Gemeinde-
gebiet Welver
Lageplan 3 - 4**

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 40	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 08.04.2010

Bürgermeister	<i>Hi 08104110</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>08/04.10</i>	Fachbereichsleiter	<i>08/04.10</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	24	oef	21.04.2010				

**Betr.: Brandschutzmaßnahmen für die Grundschule Borgeln und die Börde-
halle Welver, Mittelbewilligung**

**hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1
GO NW**

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

- Siehe beigefügten Dringlichkeitsbeschluss vom 09.03.2010! -

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, den am 09.03.2010 gefassten Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 GO NW zu genehmigen.

2

Gemeinde Welper
Der Bürgermeister
Bereich 3.1

Welper, den 09.03.2010

**Brandschutzmaßnahmen für die Grundschule Borgeln und die Bördehalle Welper
hier: Mittelbewilligung**

Im Zuge einer wiederkehrenden bauaufsichtlichen Prüfung gem. technischer Prüfverordnung in der Grundschule in Borgeln sowie dem Baugenehmigungsverfahren für die Erweiterung der Toilettenanlage in der Bördehalle im Zentralort Welper wurden im Laufe des letzten Jahres jeweils Brandschutzkonzepte durch einen unabhängigen Sachverständigen erstellt. Die Brandschutzkonzepte bezogen sich nicht ausschließlich auf die Mängel des Brandschauprotokolles bzw. auf den Änderungsbe- reich der Baugenehmigung sondern auf die gesamten Einrichtungen. Im Einzelnen wurde für jede Einrichtung

- der bauliche Brandschutz,
- der anlagentechnische Brandschutz,
- der organisatorische Brandschutz und
- der abwehrende Brandschutz

untersucht und bewertet.

Um nun die genügende brandschutztechnische Sicherheit zu erreichen, müssen in beiden Einrichtungen kurzfristig mehrere Brandschutztüren T30 gegen vorhandene Türen ersetzt werden. Darüber hinaus müssen in der Grundschule Borgeln vor allem im Treppenhaus die Deckenkonstruktion durch nicht brennbare Elemente ausgetauscht und in der Bördehalle die Lüftungsquerschnitte im oberen Hallenbereich für eine etwaige Entrauchung vergrößert sowie die Sicherheitsbeleuchtung einschließlich der Notstromversorgung erneuert werden.

Der zurzeit in Bearbeitung stehende Haushaltsentwurf 2010 sieht in seiner Maßnahmenliste diese Arbeiten mit folgenden Haushaltsansätzen vor:

Maßnahmenbezeichnung	Konto	Produkt / IV-Maßnahme	Aufwand 2010
Brandschutzmaßnahmen Grundschule Borgeln	521100	0310	40.000 €
Brandschutzmaßnahmen Bördehalle Welper	521100	0170	43.000 €

Bei den aufgezeigten Brandschutzmaßnahmen handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe. Um eine zeitnahe Durchführung zu erreichen, müssten bereits in Kürze entsprechende Aufträge erteilt werden, da zunächst die mit Wartezeit verbundene Bestellung des Materials bzw. der Anlagentechnik ansteht.

Aufgrund der dargestellten Dringlichkeit dieser Angelegenheit bzw. für die notwendige kurzfristige Auftragsvergabe wird daher gemäß § 60 Abs. 1 GO NW folgender

DRINGLICHKHEITSBESCHLUSS

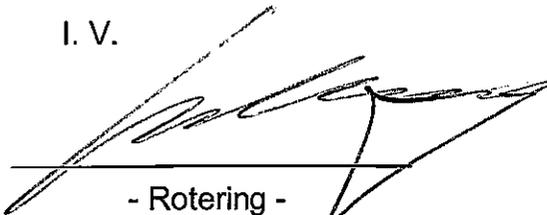
gefasst:

Für die Durchführung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen werden im Haushaltsjahr 2010 Haushaltsmittel

- für die Grundschule Borgeln i. H. v. 40.000 € als Aufwand
- für die Bördehalle Welper i. H. v. 43.000 € als Aufwand

zur Verfügung gestellt.

I. V.



- Roterling -
Allgemeiner Vertreter

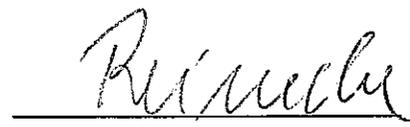


- Schulte -
stellv. Fraktionsvorsitzender
der CDU

- Rohe -
Fraktionsvorsitzender der SPD



- Dahlhoff -
Fraktionsvorsitzender der BG



- Reinecke -
Fraktionsvorsitzender der FDP



- Weber -
Fraktionsvorsitzender der
Bündnis 90 / Die Grünen

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 63-10-01	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 01.04.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 02.10.10 05/04.10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 07/04.10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	25	oef	21.04.10				

Betr.: Bericht über die bearbeiteten Bauanträge

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

Folgende Bauanträge zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens haben vorgelegen:

- + Errichtung eines Carports, Oberster Dreisch 6, Ortsteil Scheidingen (Verlängerung der Geltungsdauer des Genehmigungsbescheides)
- + Errichtung einer Garage für Traktoren einschließlich Lager, Aufflucht 1, Ortsteil Scheidingen
- + Errichtung einer Weidehütte (Wetterschutzunterstand), Lindweg 2, Ortsteil Merklingsen
- + Errichtung eines Wohnhausanbaus, Zur Einecker Vöhde 6, Ortsteil Einecke
- + Errichtung eines Unterstandes als Vorbau vor das bestehende Wohngebäude, Stocklarn Str. 3, Ortsteil Stocklarn (Bauvoranfrage)
- + Errichtung von zwei Doppelhäusern, Werler Straße 6a, Zentralort Welver (Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheides)
- + Errichtung einer Mobilfunkstation (Antennenanlage einschl. zugehöriger Versorgungseinheit) besteh. aus einem mobilen Antennenträger (LKW mit einem ausschwenk- und ausfahrbaren Mastpaket) und mobiler Technikeinheit, einschl. Einbau einer zugehörigen Schotterfläche (gem. Beschluss des BPU v. 27.01.2010)
- + Errichtung eines Zwischenlagers für unbelasteten Bodenaushub, Am Bierbäumchen 9, Ortsteil Scheidingen
- + Errichtung eines Gewächshauses, Recklingser Str. 26, Ortsteil Recklingsen
- + Errichtung eines Carports, Rossbierke 27, Zentralort Welver
- + Errichtung einer Terrassenüberdachung, Am Hügel 24, Ortsteil Schwefe
- + Errichtung eines Boxenlaufstalles, Bruchstr. 3, Ortsteil Stocklarn (Bauvoranfrage)

- + Abbruch eines alten Wirtschafts- und Lagergebäudes, Aufflucht 1, Ortsteil Scheidingen
- + Nutzungsänderung einer Scheune zum Wohnhaus mit Grafikdesignbüro, Blumrother Straße 6, Ortsteil Blumroth
- + Errichtung eines Einfamilienhauses, Eichenallee 5, Ortsteil Dinker (Bauvoranfrage)
- + Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses, Am Landwehrbach 3, Ortsteil Scheidingen
- + Errichtung einer Garage, Einecker Straße 7, Ortsteil Einecke (Bauvoranfrage)
- + Errichtung eines Balkons, Diedrich-Düllmann-Str. 23, Ortsteil Borgeln
- + Errichtung von Büro, Sanitär- und Sozialräumen, Soestweg 1, Ortsteil Schwefe (Verlängerung des Genehmigungsbescheides)
- + Errichtung eines Unterstandes für zwei Ponys, Stocklerner Straße 3, Ortsteil Stocklarn
- + Errichtung einer Einliegerwohnung, Hammer Landstraße 4, Ortsteil Borgeln (Bauvoranfrage)
- + Teilerneuerung der Schildfläche und des Langschildes sowie Aufarbeitung des Aussteckers (Werbeanlagen), Werler Str. 2, Zentralort Welver
- + An- und Umbau Kindergarten Schwefe, Zum Spielplatz 8, Ortsteil Schwefe
- + Errichtung von zwei Garagen, Fasanenweg 5, Zentralort Welver
- + Errichtung eines Milchviehstalles mit Abkalbestall, Krankenabteilung und Transitgruppe, Fahnener Weg 9, Ortsteil Borgeln
- + Errichtung von Abstellflächen für Paletten und Gitterboxen, Hündlingsen 8, Ortsteil Nateln
- + Errichtung einer Garage, Schmielenkamp 17a, Ortsteil Vellinghausen
- + Errichtung einer Halle, Hündlingsen 10, Ortsteil Nateln (Nachtragsgenehmigung)
- + Nutzungsänderung eines landwirtschaftlich genutzten Gebäudes in ein Wohngebäude, Sägemühlenweg 2, Ortsteil Schwefe (Bauvoranfrage)
- + Nutzungsänderung/gewerbliche Nutzung (Büro) einer Doppelhaushälfte, Aufflucht 32b, Ortsteil Scheidingen (Bauvoranfrage)
- + Wiedereröffnung einer Gaststätte, Werler Str. 2, Zentralort Welver
- + Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses (Bauvoranfrage/ neuer Standort), Buchenstraße , Zentralort Welver
- + Änderung/ Umbau und Erweiterung eines vorh. Lager- und Garagengebäudes, Flerker Straße 22, Ortsteil Flerke
- + Errichtung eines Gartenhauses, Breite Str. 13, Ortsteil Klotingen

- + Errichtung einer Lagerhalle für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Produkte, Am Tempel 7, Ortsteil Vellinghausen
- + Abbruch eines Wohnhauses, Eilmser Wald 6, Ortsteil Eilmsen
- + Errichtung eines Carports, Am Feldgraben 21, Zentralort Welver

Zu allen vorgenannten Bauvorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

- + Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses (Bauvoranfrage), Buchenstraße, Zentralort Welver (Außenbereich)

Zu dem vorgenannten Bauvorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Die Auflistung wird zur Kenntnis gegeben. Ein Beschluss ist nicht zu fassen.